



Inhaberschuldverschreibungen
123 Invest Performance (Dual-Tranche)
Wertpapierprospekt

Tranche A (ISIN DE000A2G8654):
4,15 % Zinsen p. a., Laufzeit bis 2020

Tranche B (ISIN DE000A2G8662):
4,45 % Zinsen p. a., Laufzeit bis 2023

Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.

Wertpapierprospekt

der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH
vom 30. April 2018

für die Inhaberschuldverschreibungen

»123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«

mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (**»Tranche A«**) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (**»Tranche B«**) (im Folgenden auch gemeinsam **»Schuldverschreibungen«**, **»Inhaber-Teilschuldverschreibungen«**, **»Anleihe«** oder **»Wertpapiere«** genannt), gestückelt in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro, mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,15 Prozent in Tranche A, sowie einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,45 Prozent in Tranche B.

Die Schuldverschreibungen sind in Höhe ihres Nennbetrags ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2020 bei Tranche A beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2023 bei Tranche B (jeweils ausschließlich) jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. April 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018. Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten letzten Zinskupon, d.h. die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon); wenn einer dieser Tage kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche A endet am 31. Dezember 2020, die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche B am 31. Dezember 2023, jeweils unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit nicht durch Kündigung früher endet. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der jeweiligen Laufzeit zurückzahlen, sofern sie nicht vorher ganz oder teilweise getilgt worden sind.

Die Emittentin behält sich vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag voraussichtlich Anfang 2019 zu stellen.

Tranche A

Ausgabepreis: 100 %

Wertpapierkennnummer (WKN): A2G865

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2G8654

Tranche B

Ausgabepreis: 100 %

Wertpapierkennnummer (WKN): A2G866

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2G8662

Dieses Dokument (der **»Prospekt«**) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der RICHTLINIE 2001/34/EG, in der Fassung der RICHTLINIE 2010/73/EG vom 24. November 2010. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – **»CSSF«**) gebilligt. Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **»BaFin«**) in der Bundesrepublik Deutschland sowie an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (die **»FMA«**) in der Republik Österreich gemäß Art. 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere zu notifizieren. Mit Billigung des Prospekts übernimmt die CSSF gemäß Art. 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere in seiner abgeänderten Fassung keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebotes gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	6
2. Risikofaktoren	22
2.1. Grundsätzlicher Hinweis.....	22
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	22
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen (Anleihe)	34
3. Allgemeine Informationen	41
3.1. Verantwortung für den Prospekt.....	41
3.2. Abschlussprüfer.....	41
3.3. Einsehbare Dokumente	41
3.4. In die Zukunft gerichtete Aussagen.....	41
3.5. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots.....	41
4. Angaben über die Emittentin	43
4.1. Allgemeine Angaben	43
4.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	43
4.3. Organisationsstruktur des Konzerns	44
4.4. Geschäftsüberblick.....	47
4.5. Wesentliche Verträge der Emittentin	52
4.6. Finanzinformationen.....	52
4.7. Weitere Erklärungen der Emittentin	53
5. Angaben über die Schuldverschreibungen.....	54
5.1. Allgemeine Angaben	54
5.2. Angaben zum Angebot	57
6. Anleihebedingungen	61
Anleihe Tranche A	61
1. Begriffsbestimmungen	61
2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht.....	61
3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode	61
4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung	62
5. Zahlungen	62
6. Zahlstelle	62
7. Vorlegungsfrist	62
8. Kündigung.....	62
9. Bekanntmachungen.....	63
10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen	63
11. Rang und Negativerklärung	64
12. Steuern	64

13.	Änderung der Anleihebedingungen	64
14.	Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger.....	64
15.	Schlussbestimmungen.....	65
Anleihe Tranche B		66
1.	Begriffsbestimmungen	66
2.	Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht.....	66
3.	Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode	66
4.	Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung	67
5.	Zahlungen	67
6.	Zahlstelle	67
7.	Vorlegungsfrist	67
8.	Kündigung.....	67
9.	Bekanntmachungen.....	68
10.	Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen	68
11.	Rang und Negativerklärung	69
12.	Steuern	69
13.	Änderung der Anleihebedingungen	69
14.	Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger.....	69
15.	Schlussbestimmungen.....	69
7.	Historische Finanzinformationen.....	71
8.	Besteuerung der Anleihegläubiger	78
8.1.	Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg.....	78
8.2.	Besteuerung für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland	80
8.3.	Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	82
9.	Glossar	85
Impressum		87

1. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung besteht aus Offenlegungspflichten und setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als „Elemente“ bezeichnet werden. Diese Elemente sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet und nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle geforderten Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Elemente nicht angeführt werden müssen, können

Lücken in der Nummerierung der Elemente in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch ist es möglich, dass hinsichtlich eines Elements keine relevanten Angaben gemacht werden können, auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere oder der Emittentin in der Zusammenfassung enthalten sein muss. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Elements in der Zusammenfassung mit dem Hinweis „entfällt“ aufgeführt.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zu diesem Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haftbar gemacht werden können diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (nachfolgend auch »**Emittentin**« oder »**Gesellschaft**« genannt) behält sich vor, der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots (spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung) der unter diesem Prospekt begebenen Inhaberschuldverschreibungen der Tranchen A und B (im Folgenden auch gemeinsam »**Schuldverschreibungen**«, »**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**«, »**Anleihe**« oder »**Wertpapiere**« genannt) gegenüber bestimmten Finanzintermediären während der Angebotsfrist, d.h. ab einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts und bis zwölf Monate nach der Billigung des Prospekts (Ende der Angebotsfrist) und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuzustimmen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. vom 2. Mai 2018 bis zum 30. April 2019, sofern die Emittentin das öffentliche Angebot nicht vorzeitig geschlossen hat, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber Finanzintermediären erteilen oder sollten während der Gültigkeitsdauer des Prospekts wichtige Mitteilungen oder weitere Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance veröffentlichen.

Eine etwaig erteilte Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von sämtlichen anwendbaren Vorschriften und nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, sind nicht vorhanden.

Zum Prospektdatum hat die Emittentin noch keine entsprechende Zustimmung erteilt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

ABSCHNITT B – DIE EMITTENTIN

- B.1** Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin 123 Invest Finanzgesellschaft mbH
- B.2** Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung Sitz der Emittentin ist Stadttor 1, 40219 Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Gründungsland ist die Bundesrepublik Deutschland.
Die Rechtsträgerkennung („LEI“ (Legal Entity Identifier)) der Emittentin lautet: 391200JVCS-HYU39AWV39
- B.4b** Trends Entfällt. Derzeit sind keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.
- B.5** Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe Die Emittentin ist Teil einer Unternehmensgruppe. Zum Datum des Prospekts ist die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**« oder »**Muttergesellschaft**« genannt) mit Sitz in Düsseldorf als Alleingesellschafterin mit 100 % des Gesellschaftskapitals an der Emittentin beteiligt.
Die Unternehmensgruppe ist im Bereich von IT-Finanzmarkt-Handelssystemen tätig. Dazu gehört die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, Softwareentwicklungen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen (Lizenzen), sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel. Insbesondere vertreibt sie entsprechende Schutzrechte an Teil-Entwicklungen und / oder vollständigen Handelssystemen. Sie ist überwiegend in Deutschland und in ausgewählten internationalen Märkten tätig. Die Unternehmensgruppe verfolgt das Ziel, ihre Handelssysteme möglichst langfristig und profitabel zu vertreiben. Die Konzernmutter investiert in diesem Zusammenhang zwecks Schaffung von Voraussetzungen für Wachstum unmittelbar und / oder mittelbar in Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, verbundene Unternehmen und Dritte, die die oben genannten Technologien entwickeln, betreiben und / oder nutzen. Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe an Gesellschaften unterschiedlichster Art und Branchen beteiligt, in die sie ebenfalls Investitionen, zwecks Erzielung von Erträgen, tätigt.
Gesellschaften an denen die Konzernmutter beteiligt ist:
- | | |
|--|------|
| 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Emittentin) | 100% |
| 123 Invest GmbH | 100% |
| ↳ 123 Invest Handelssysteme GmbH | |
| Internet Value GmbH | 100% |
| ↳ Weitere Gesellschaften | |
- B.9** Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.
- B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk.
- B.12** Ausgewählte historische Finanzinformationen Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden dem geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum vom 18. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (nachfolgend auch »**Jahresabschluss**« genannt) sowie dem für Zwecke dieses Prospekts aufgestellten vorläufigen und ungeprüften Zwischenabschluss (nachfolgend auch »**Zwischenabschluss**« genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. März 2018 entnommen. Der Jahresabschluss 2017 sowie der Zwischenabschluss sind gemäß den lt. HGB maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt worden.

Bei der durch die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, durchgeführten Jahresabschlussprüfung für den Jahresabschluss 2017 wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten. Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr ist mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks abgeschlossen. Der vorläufige und ungeprüfte Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. März 2018 ist der internen Buchführung der Emittentin entnommen worden und wurde nicht geprüft.

Alle Werte sind in Euro (EUR). Die Zahlenangaben zu den ausgewählten historischen Finanzinformationen sind kaufmännisch gerundet.

Wesentliche Bilanzwerte (in EUR)	31.12.2017	28.03.2018 (ungeprüft)
Aktivseite	227.788,26	1.367.296,36
A. Anlagevermögen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	227.788,26	1.367.296,36
Passivseite	227.788,26	1.367.296,36
A. Eigenkapital	25.844,90	26.246,23
B. Rückstellungen	570,00	736,93
C. Verbindlichkeiten	201.373,36	1.340.313,20
Cash-Flow (in EUR)	31.12.2017	28.03.2018 (ungeprüft)
Aus laufender Geschäftstätigkeit	200.348,76	-220.769,87
Aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Aus der Finanzierungstätigkeit	25.000,00	0,00
Finanzmittelbestand am Anfang	0,00	225.348,76
Finanzmittelbestand am Ende	225.348,76	4.578,89
Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	18.10.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 28.03.2018 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	2.050,00	19.044,90
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-763,10	-19.346,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	15.039,98
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-14.170,62
Steuern	-442,00	-166,93
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	844,90	401,33

Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin:

Die Emittentin erklärt, dass es seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, d. h. dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat.

Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition:

Entfällt. Eine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin ist nach dem 28. März 2018 nicht eingetreten.

B.13 Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH hat mit den Vorbereitungen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im Oktober 2017 begonnen und zunächst einen Investitionsvertrag über die Vergabe eines Darlehens mit der Muttergesellschaft, der 123 Invest Holding GmbH, mit Datum vom 25. Oktober 2017 geschlossen. Weiterhin hat die Emittentin einen Kostenübernahmevertrag aus dem Vertrieb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen mit der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, geschlossen.

Zudem wurde im Zeitraum vom 13. November 2017 bis zum 31. November 2017 ein nicht öffentliches Angebot (Private Placement) der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen an qualifizierte sowie ausgewählte nicht qualifizierte Anleger einschließlich einer Einladung zum Umtausch an Anleger des Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum«, das im Jahr 2015 von der 123 Invest GmbH aufgenommen wurde, durchgeführt.

Im Rahmen des Umtauschgebots hat die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 1.088.000,00 Euro ausgegeben, für die an die Emittentin seitens der umtauschberechtigten Anleger Forderungen aus qualifizierten Nachrangdarlehen (nachfolgend auch »**Rechte aus den Nachrangdarlehen**« genannt) gegenüber der 123 Invest GmbH in Höhe von 1.088.000,00 Euro abgetreten worden sind. Der Umtausch erfolgte frei von Zahlung und dergestalt, dass die Anleger der Nachrangdarlehen, die ihre Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis gemäß der freien Übertragbarkeit und einer Zustimmung der Schuldnerin der Nachrangdarlehen (123 Invest GmbH) gemäß den Bedingungen der Nachrangdarlehen in ihrer jeweils gültigen Fassung an die Emittentin der Schuldverschreibungen abtreten und im Gegenzug je abgetretenen Anspruch aus den Nachrangdarlehen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 in eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit wiederum einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 tauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Der Umtausch erfolgte frei von Zahlung. Zudem hat die Emittentin im Rahmen des Mehrerwerbs Emissionserlöse in Höhe von 252.000,00 Euro erzielt.

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag. Die Emittentin hat fortan auch dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der 123 Invest GmbH (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppen-gesellschaften sind jedoch weiterhin nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz der 123 Invest GmbH würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihr Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarung einen Gesamtbetrag in Höhe von 252.024,38 Euro in die Konzernmutter investiert.

Weitere wichtige Ereignisse haben sich während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit bis zum Datum des Prospekts nicht ereignet.

B.14 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Emittentin ist Teil einer Unternehmensgruppe (siehe auch Element B.5). Die Emittentin ist von anderen Gesellschaften der Gruppe abhängig. Die 123 Invest Holding GmbH kann als Alleingesellschafterin (100 % der Stimm- und Kapitalanteile) in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche Beschlüsse fassen. Die 123 Invest Holding GmbH ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht allerdings nicht. Geschäftsführer der 123 Invest Holding GmbH ist Herr Jan-Patrick Krüger, der zugleich Geschäftsführer der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH sowie Geschäftsführer weiterer Unternehmen, zum Teil innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, ist.

Abhängigkeit besteht im Hinblick auf die Mittelverwendung des Emissionserlöses aus dem Angebot der »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus dem Angebot der Schuldverschreibungen in Form eines Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**« genannt) investieren (siehe auch Element B.15).

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit insbesondere auf Personal, Geschäftsräume und -ausstattung der Unternehmensgruppe angewiesen und ist hiervon abhängig. Darüber hinaus besteht Abhängigkeit von der 123 Invest GmbH, die einen Kostenübernahmevertrag mit der Emittentin abgeschlossen hat, in der sich die 123 Invest GmbH dazu verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen beziehungsweise diese zu übernehmen und mit der die Emittentin bereits bestehende und zukünftige Darlehensverträge abgeschlossen hat bzw. planmäßig abschließen wird.

Die vorgenannten Gesellschafter und Gesellschaften können damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben.

B.15 Beschreibung der Haupt-tätigkeiten der Emittentin

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der Unternehmensgruppe, sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen. Sie soll durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für das Wachstum der Unternehmensgruppe

schaffen. Innerhalb der Unternehmensgruppe soll sie den Vertrieb und die erfolgreiche Platzierung von Finanzierungsmaßnahmen über den Kapitalmarkt, unter anderem durch diese Inhaberschuldverschreibungen, sicherstellen. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, dient zunächst der Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen der Schwestergesellschaft, der 123 Invest GmbH (bis zu einem Gesamtnennbetrag von ca. 2,5 Mio. Euro).

Die Emittentin plant darüber hinaus Investitionen, fallweise mittels qualifiziert nachrangiger Darlehen, in verschiedene, vorwiegend konzernzugehörige und / oder konzernnahe Gesellschaften zu tätigen. Die Emittentin soll dadurch im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge erzielen, die für die vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger genutzt werden sollen.

- B.16** Beherrschungsverhältnisse Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochter der 123 Invest Holding GmbH (Konzernmutter der Unternehmensgruppe). Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und anderen Einheiten innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe besteht nicht.
- B.17** Rating Entfällt. Es wurden keine Ratings durchgeführt.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

- C.1** Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung Bei den Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit der Bezeichnung »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«, die zum Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro angeboten werden, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (»**Tranche A**«) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (»**Tranche B**«), die jeweils pro Tranche in insgesamt zwei Globalurkunden ohne Globalzinsschein verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt werden. Die Schuldverschreibungen sind in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A, sowie bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro gestückelt.
- Tranche A WKN (Wertpapierkennnummer): A2G865
Tranche A ISIN (International Securities Identification Number): DE000A2G8654
mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020
- Tranche B WKN: A2G866
Tranche B ISIN: DE000A2G8662
mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023
- C.2** Währung der Wertpapieremissionen Euro.
- C.5** Beschreibung von Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Anleihegläubiger können auch vor Laufzeitende ihre Schuldverschreibungen ohne Zustimmung veräußern, vererben, abtreten oder anderweitig an Dritte übertragen.
- C.8** Beschreibung der Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, Rangordnung, Verpflichtungen und Beschränkungen dieser Rechte *Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind:* Die angebotenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbrieften Gläubigerrechte mit dem Recht auf Zinszahlung, auf Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags durch die Emittentin am Ende der jeweiligen Laufzeit sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts.
- Rangordnung der Schuldverschreibungen:* Die Teilschuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander sowie mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die kraft Gesetzes vorrangig zu bedienen sind.

Negativverpflichtung bzw. Negativerklärung: Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Anleihe, für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

Beschränkungen dieser Rechte: entfällt. Es bestehen außerhalb des Gläubigerorganisationsrechts und der außerordentlichen vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit der Emittentin keine Beschränkungen dieser Rechte.

C.9 Zinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite und Vertretung der Schuldtitelinhaber

Zinssatz, Zinsperioden und Zinsfälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen sind in Höhe ihres Nennbetrags ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2020 bei Tranche A beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2023 bei Tranche B (jeweils ausschließlich) jährlich zu verzinsen. Der jährliche Zinssatz der Tranche A beträgt 4,15 Prozent. Der jährliche Zinssatz der Tranche B beträgt 4,45 Prozent. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. April 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018. Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten letzten Zinskupon, d.h. die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon); wenn einer dieser Tage kein Bankarbeitstag ist, jeweils am folgenden Bankarbeitstag.

Rückzahlungsverfahren, Kündigungsrechte: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche A endet am 31. Dezember 2020 (**»Fälligkeitstag«** der Tranche A), die Laufzeit der Schuldverschreibungen der Tranche B am 31. Dezember 2023 (**»Fälligkeitstag«** der Tranche B), jeweils unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit nicht durch Kündigung früher endet. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der jeweiligen Laufzeit (**»Rückzahlungstag«**), bei Tranche A somit am 4. Januar 2021 und bei Tranche B am 2. Januar 2024 zu 100 % des Nominalwertes zurückzahlen, sofern sie nicht vorher ganz oder teilweise getilgt worden sind.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger aber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin zu erklären. Die Schuldverschreibungen werden bei einer Kündigung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurückgezahlt. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen zzgl. 0,50 % hierauf.

Bei Eintritt nachteiliger Rechtsänderung, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Rückzahlungsbetrag möglich. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Call), somit entfällt ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und / oder Strafzahlung durch die Emittentin.

Rendite: Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers berechnet sich über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen unter der Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen zuzüglich etwaiger gezahlter Stückzinsen. Zusätzlich sind die Laufzeiten der Schuldverschreibungen und etwaige Transaktionskosten des Anleihegläubigers (z.B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich beim jeweiligen Anleihegläubiger demnach erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden und individuellen Transaktions- und Verwaltungskosten und einer etwaigen vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin abhängig ist.

Bei Annahme eines Kaufpreises für die Schuldverschreibungen von 100 Prozent des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, sowie bei Nichtbeachtung von etwaigen Stückzinsen oder Transaktionskosten und der Annahme, dass die Emittentin von einer etwaigen vorzeitigen Kündigung keinen Gebrauch macht, ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des angegebenen Zinssatzes, sprich bei Tranche A in Höhe von 4,15 Prozent p.a. und bei Tranche B in Höhe von 4,45 Prozent p.a., jeweils bezogen auf den Nennwert.

Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt. – Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt.

Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen: Entfällt. – Ein gemeinsamer Vertreter wurde noch nicht bestellt.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung Entfällt. – Die Schuldverschreibungen weisen keine derivative Komponente auf.

C.11 Antrag auf Zulassung zum Handel Entfällt. – Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die Emittentin behält sich vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag voraussichtlich Anfang 2019 zu stellen.

ABSCHNITT D – RISIKEN

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

- Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Falls die erwarteten Rückflüsse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich geringer oder total ausfallen oder die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen wird, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger sowie der Zinsen.

- Es bestehen Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der Unternehmensgruppe. Es bestehen insbesondere die Risiken, dass Gesellschaften innerhalb der Gruppe oder die Unternehmensgruppe insgesamt während der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen insolvent werden und dadurch insbesondere ihren Verpflichtungen aus Vertragsverhältnissen gegenüber der Emittentin, sowie der Konzernmutter nicht mehr nachkommen können und dass die Emittentin dadurch geringere Ergebnisse und daher eine geringere Rendite erwirtschaftet. Verstärkt werden diese Risiken durch das Geschäftsfeld in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, insbesondere von den generellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der globalen Finanzmärkte.

- Es bestehen Risiken aufgrund eines strukturellen Nachgangs der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaften der Unternehmensgruppe. Ansprüche, die die Emittentin aus Mitteln der gegenständlichen Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufnehmen wird oder bereits aufgenommen hat und an Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe ausreicht, sind bei einer möglichen Insolvenz von Gruppenunternehmen oder der Unternehmensgruppe insgesamt nachrangig.

- Es bestehen Risiken aufgrund eines Schuldnerwechsels infolge von zukünftigen weiteren Umtauschgeboten insofern, dass teilnehmende Anleger zukünftig einen Schuldner haben könnten, der über eine erheblich geringeres Vermögen und eine erheblich schlechtere Bonität verfügt.

- Es bestehen Risiken aufgrund fehlender Finanzinformationen über die Unternehmensgruppe. Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin und der Unternehmensgruppe nur sehr eingeschränkt möglich. Ohne aktuelle Finanzinformationen für die gesamte Unternehmensgruppe ist eine Beurteilung der Bonität der Schuldverschreibungen nicht möglich, da die Emittentin als integraler Bestandteil der Unternehmensgruppe maßgeblich von der finanziellen Stabilität sowie den Entscheidungen der Unternehmensgruppe abhängig ist.

- Es bestehen Risiken im Hinblick auf das Nichterreichen dauerhafter Profitabilität. Insbesondere besteht Ungewissheit, ob die Gesellschaften der Unternehmensgruppe insgesamt in der Lage sein werden, nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften.

- Es bestehen Risiken aufgrund der Abhängigkeit innerhalb der Unternehmensgruppe insofern, dass die Emittentin unmittelbar von der Entwicklung der Konzernmutter, der 123 Invest Holding GmbH, sowie unmittelbar und / oder mittelbar von der gesamten Unternehmensgruppe abhängig ist. Die Emittentin ist von diversen Vertragsbeziehung und der Gewährung gegenseitiger Ressourcen abhängig. Ein Wegfall dieser wäre mit erheblichen Risiken verbunden.
- Durch Investitionen und Verträge innerhalb der Unternehmensgruppe besteht ein erhebliches Ausfall- und Klumpenrisiko. Sollten insbesondere Vertragspartner der Emittentin und / oder der Unternehmensgruppe mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, dass wesentliche Forderungen der Emittentin ausfallen können.
- Es bestehen Risiken im Hinblick auf den Ausfall von EDV- und Internet-Systemen sowie IT-Angriffen. Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe sind in erheblichem Maße von der störungsfreien Funktionsweise dieser Systeme abhängig.
- Es bestehen Risiken im Hinblick aufgrund einer stetig wachsenden Komplexität des algorithmischen Finanzmarkthandels. Verstärkt werden diese Risiken aufgrund einer wachsenden Komplexität von Algorithmen und Softwareentwicklungen in diesem Bereich. Die Unternehmensgruppe ist dabei stets einem Technologiewettbewerb sowie speziellen weiteren Anforderungen ausgesetzt, die sie unter Umständen nicht erfüllen oder denen sie nicht Stand halten kann.
- Es bestehen Risiken im Hinblick auf das zügige Wachstum und dem derzeitigen unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand der Unternehmensgruppe. Die Risiken bestehen zukünftig insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Entwicklungsstands der bestehenden Handelssysteme, in der Rekrutierung von geeignetem Personal und in der Weiterentwicklung der Handelssysteme.
- Es bestehen Risiken aus der Vergabe von Darlehen sowie weiteren investiven Maßnahmen (u.a. durch Beteiligungen) innerhalb der Unternehmensgruppe. Die Emittentin und die Konzernmutter planen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Beteiligungen zu halten und / oder zu gründen, sowie Darlehen innerhalb der Unternehmensgruppe zu vergeben. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gesellschaften kann zum Ausbleiben von Beteiligungserträgen, Forderungen, Umlagen und / oder Zinseinkünften führen. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Werthaltigkeit dieser Forderungen und / oder Beteiligungen ganz oder teilweise entfällt.
- Es bestehen spezielle Risiken aus der Vergabe von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Sofern vergebene Darlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt vergeben werden, gelten Zahlungsvorbehalte sowie eine Nachrangigkeit. Diese Bedingungen erhöhen die Ausfallrisiken eines Darlehens wesentlich.
- Es bestehen Absatz- und Vertragsrisiken insofern, dass die Handelssysteme oder die Schutzrechte der Unternehmensgruppe nicht erfolgreich vermietet oder veräußert werden können oder zwar vermietet oder veräußert werden können, die jeweiligen Erlöse jedoch nicht oder nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können.
- Es bestehen Risiken im Hinblick auf den Ausfall von Lizenznehmern der Unternehmensgruppe (Adressatenausfallrisiko), da das Risiko besteht, dass wesentliche Forderungen (fallweise mit qualifiziertem Rangrücktritt) ausfallen können. Die Lizenznehmer tätigen regelmäßig Investitionen in Finanzanlagen und unterliegen den speziellen Risiken aus diesem Geschäft. Es besteht das Risiko, dass geplante Vertragsziele, darunter Erträge für die Unternehmensgruppe, nicht oder nicht in der beabsichtigten Höhe oder zum beabsichtigten Zeitpunkt erzielt werden können.
- Es bestehen Risiken durch potentielle Umstrukturierungsmaßnahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und / oder ein Teil oder die gesamte Unternehmensgruppe ihre Geschäftsaktivitäten beenden beziehungsweise Unternehmensbereiche derart erweitern und dadurch neue Geschäftsfelder erschließen müssen, deren Konzeption und Aufbau mit erheblichen Kosten und Risiken verbunden wäre.

- Es bestehen Risiken im Hinblick auf qualifizierten Personalbedarf. Aufgrund der bestehenden Wachstums- und Expansionsziele der Unternehmensgruppe verstärken sich diese Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung sowie der fortlaufenden Führung von geeignetem Personal.
- Für die Unternehmensgruppe und / oder die Emittentin besteht ein Inflations- und Deflationsrisiko. Es besteht die Gefahr, dass sich bereits geschlossene Rahmenverträge nicht oder nur unzureichend an die aktuelle Inflation anpassen oder zu leistende Zins- und Tilgungszahlungen aufgrund der Zunahme des Geldwertes einen höheren tatsächlichen Aufwand erfordern.
- Es besteht das Risiko, dass Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmensgruppe und / oder die Emittentin geltend gemacht werden können. Ebenfalls werden die Konzernmutter und Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im Rahmen der Bereitstellungen der Systeme, etwa durch Vermietungen oder Veräußerungen oder der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, teilweise Garantien und / oder Gewährleistungen abgeben, weshalb bei Eintritt eine Inanspruchnahme drohen kann.
- Es bestehen Risiken im Hinblick auf eine Veränderung der Marktverhältnisse und / oder der weiteren Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Devisen, Geld- und Kapitalmärkte). Die Emittentin geht hier von einer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit dieser Märkte aus. Sollten Einflussfaktoren zu einer vorübergehenden oder langfristigen Aussetzung des Handels oder zu einer geringeren Volatilität führen (z.B. durch Veränderung der Marktverhältnisse), besteht das Risiko, dass dadurch die Möglichkeit der Emittentin beziehungsweise der Unternehmensgruppe beeinträchtigt werden kann, ihr Geschäftsmodell erfolgreich umzusetzen und / oder die erwarteten Annahmen hinsichtlich der Profitabilität und der Vermarktungspotenziale tatsächlich nicht eintreten.
- Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht behaupten kann und es zu einer teilweisen oder kompletten Marktverdrängung kommt. Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Durch den Marktauftritt neuer Wettbewerber kann es aufgrund des steigenden Wettbewerbs zudem zu höheren Kosten sowie zum Wegfall von potentiellen oder bestehenden Geschäftspartnern kommen.
- Es besteht das Risiko, dass wichtige Geschäftspartner im Hinblick auf den Bezug von Kompetenzen ausfallen. Es besteht die Gefahr, dass durch einen damit verbundenen Wechsel oder gar vollständigen Wegfall Kompetenzen verloren gehen könnten. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden.
- Ein wesentliches Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin sowie aller konzernabhängigen Gesellschaften hängt wesentlich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und weiteren Führungskräften ab.
- Es bestehen Risiken aufgrund der teilweise noch offenen Mittelverwendung, da bei Mitteln, die die Emittentin im Rahmen der gegenständlichen Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufnehmen will, die konkrete Verwendung im Rahmen der Unternehmensgruppe noch nicht vollständig feststeht. Dadurch können sich zukünftig Geschäftstätigkeiten ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf ihre Risiken hin beschrieben werden können.
- Es besteht das Risiko von Währungsverlusten. Die Emittentin und / oder die Unternehmensgruppe sind aufgrund der internationalen Ausrichtung einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen oder liquide Mittel aus anderen Gründen in Fremdwährungen gehalten werden.
- Es besteht ein Investitionsrisiko insofern, dass die Emittentin unmittelbar und / oder mittelbar die Konzernmutter den Zufluss der Nettoeinnahmen aus dieser Emission nicht in ihrer Gesamtheit sofort wertbildend verwenden können.
- Es besteht das Risiko, dass Fremdfinanzierungen auslaufen oder gekündigt werden, sodass gegebenenfalls neue Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nur mit schlechteren Konditionen beschafft werden können.
- Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 18. Oktober 2017 gegründet wurde. Investitionen wurden bisher nur über einen kurzen Zeitraum vorge-

nommen. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger selbst nur eingeschränkt eine Bewertung der Emittentin vornehmen kann und zwar in einem deutlich geringeren Umfang, als wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde.

- Es bestehen Risiken aufgrund von Interessenskonflikten. Wegen der gegebenen Personenidentität und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin mit der Konzernmutter und der mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Hinsicht (Interessenskonflikte). Unter anderem wurde zwischen der Emittentin und der Konzernmutter ein Investitionsvertrag geschlossen.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund (geplanter) künftiger Änderungen aufsichtlicher Beschränkungen, Verordnungen, Regulierungen, Richtlinien oder aufsichtlicher Maßnahmen sowie Auslegungen nicht in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten umzusetzen oder aufgrund aufsichtlicher Maßnahmen oder Erfordernisse gezwungen wäre, ihre geschäftlichen Aktivitäten zu ändern oder weitere Erfordernisse zu erfüllen.
- Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospekts geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Auch die Entwicklung der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden, unterliegen in ihrer verwaltungstechnischen Anwendung einem stetigen Wandel. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden.
- Es besteht das Risiko, dass durch eine negative mediale Berichterstattung die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt wird. Nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall etwaige Refinanzierungen dieser oder zukünftiger Schuldverschreibungen gefährdet wären oder sich die Marktpreise der Schuldverschreibungen verschlechtern, welches Risiko sich verwirklichen kann, wenn Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.
- Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zins und Kapital nicht zulässt. Für die laufenden Zinszahlungen sowie die Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit benötigt die Emittentin ausreichend Liquidität.
- Es bestehen Risiken aufgrund von Planungsunsicherheiten. Die prognostizierten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis längerfristiger Unternehmensplanungen berechnet. Jede zukünftige Prognose und somit jeder Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Die »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

- Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Falls sich die Bonität der Emittentin verschlechtert, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleihegläubiger sowie der Zinsen.
- Für die Schuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Instrumente. Die Schuldverschreibungen sind – sofern nachträglich keine freiwilligen Sicherheiten seitens der Emittentin bestellt werden – unbesichert, sodass keine gesetzlichen Sicherheiten zur Verfügung stehen, die im Fall einer Nichtzahlung durch die Emittentin verwertet werden können. Schuldverschreibungen unterliegen zudem keiner laufenden staatlichen Kontrolle, auch nicht im Hinblick auf die Mittelverwendung etwa durch einen Mittelverwendungskontrolleur einer sonstigen behördlichen Aufsicht.
- Es wird empfohlen, eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise diesem Wertpapierprospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Bera-

tung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Teilschuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

- Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleger es wünschen. Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte sowie keine Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin.
- Anleger sollten berücksichtigen, dass die erworbenen Schuldverschreibungen auf Langfristigkeit ausgelegt sind und vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit, bei Tranche A am 31. Dezember 2020, sowie bei Tranche B am 31. Dezember 2023, möglicherweise nicht veräußert werden können. Aufgrund der Langfristigkeit sollte nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen investiert werden.
- Im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse können – ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der Zinsentwicklung – erhebliche Preisschwankungen im Hinblick auf Kurs- beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen eintreten. Anleger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen sowie einer voraussichtlichen Illiquidität des Marktes ausgesetzt, wenn sie diese vor ihrer Fälligkeit veräußern wollen.
- Die Emittentin kann insbesondere weitere Fremdmittel, beispielsweise in Form von Namens- und / oder Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten oder Darlehen, aufnehmen. Diese Fremdmittel werden möglicherweise früher zur Rückzahlung fällig, als die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Dies kann dazu führen, dass nach Rückzahlung dieser anderen Fremdmittel nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung nach diesen Schuldverschreibungen vorzunehmen.
- Es besteht das Risiko, dass die Rendite der Anleihegläubiger wesentlich, sowie unter Umständen vollständig von den Erwartungen abweicht.
- Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit zu kündigen oder Teilbeträge zurückzuzahlen. Sofern eine solche Kündigung seitens der Emittentin ausgesprochen wird, können die mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen verfolgten Anlageziele des Erwerbers der Teilschuldverschreibungen unter Umständen ebenfalls nicht erreicht werden. Zudem besteht das Risiko, dass dieser den Rückzahlungsbetrag nur zu deutlich schlechteren Konditionen anderweitig investieren könnte.
- Anleihegläubiger sollten beachten, dass bis zum Prospektdatum (25. April 2018) für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt wurde.
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin das Angebot vorzeitig schließt beziehungsweise Zeichnungen der Schuldverschreibungen kürzt, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird.
- Es besteht ein Platzierungsrisiko insofern, dass das angebotene Volumen der Schuldverschreibungen von bis zu 15.000.000 Euro bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist in größerem Umfang nicht gezeichnet wird. Dies könnte zu einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin führen.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit einer Fremdfinanzierung der Schuldverschreibungen, da die Anleger die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eventuell aufgenommenen Fremdmittel unabhängig von einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen zurückzuführen haben. Dabei kann es zu einer Insolvenz des Anlegers kommen. Zudem können die Finanzierungsaufwendungen seit der Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr abgesetzt werden. Die Emittentin rät von einer Fremdfinanzierung der Schuldverschreibungen daher ausdrücklich ab.
- Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss (Gläubigerversammlung) die Anleihebedingungen ändern. Es besteht das Risiko, dass Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse des einzelnen Anleihegläubigers sind.

- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, eventuell durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung – gleich aus welchen Gründen – nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zu tilgen.
- Die Schuldverschreibungen bestehen aus zwei parallel angebotenen Tranchen mit jeweils unterschiedlicher Laufzeit. Für Anleihegläubiger der Tranche B gilt das folgende zusätzliche Risiko: Es kann dazu kommen, dass die Emittentin zwar noch ausreichend Vermögensgegenstände oder Liquidität hat, um die Rückzahlung der Tranche A am Endfälligkeitstag zu gewährleisten, infolgedessen aber am Endfälligkeitsdatum der Tranche B nicht mehr ausreichend Liquidität oder Vermögensgegenstände hat, um die Tranche B zurückzuzahlen.
- Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.
- Für den Anleger besteht ein Zinsänderungsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sind Anleihegläubiger bei einem Anstieg des Marktzinses dem Risiko ausgesetzt, die Schuldverschreibungen nur mit Wertverlust veräußern zu können. Sinkt hingegen der Marktzins, so besteht für die Anleihegläubiger das Risiko, die ausgezahlten Zinsen und / oder im Fall der vorzeitigen Kündigung den zurückgezählten Nennbetrag anderweitig zu schlechteren Konditionen anlegen zu müssen.
- Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen zurückleisten müssen, sofern Auszahlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin erfolgen sollten. Anleihegläubiger haften bei Zeichnung außerhalb der geltenden Widerrufsfrist in Höhe der von ihnen einzuzahlenden Mittel.
- Die Emittentin behält sich das Recht vor, im Falle der Nicht- oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.
- Angaben in diesem Wertpapierprospekt, die die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen und der Anleihegläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur; Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können nicht ausgeschlossen werden.
- Für diejenigen Anleihegläubiger, für die Euro eine Fremdwährung darstellt, ist diese dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt.
- Es besteht das Risiko, dass gegen die Emittentin für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts sowie vorheriger oder in der Zukunft möglicherweise für von ihr veröffentlichte weitere Prospekte Haftungsansprüche gegenüber der Emittentin geltend gemacht werden.
- Bei den im vorliegenden Wertpapierprospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin und / oder Unternehmensgruppe. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Jede zukünftige Prognose und somit jeder Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

E.2b Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Gesamtkosten

Durch die Mittelbeschaffung dieser Anleiheemission sollen durch geeignete investive Maßnahmen, unabhängig von Banken oder anderen Kreditgebern, die Voraussetzungen für Wachstum innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe geschaffen werden. Die zufließenden Mittel werden fallweise zunächst für die Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen, die die 123 Invest GmbH (Düsseldorf) im Jahr 2015 aufgenommen hat, verwendet. Neue liquide Mittel fließen für diese Fälle weder der Emittentin noch der 123 Invest GmbH zu. Für die Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen werden Schuldverschreibungen in einem maximalen Gesamtnennbetrag von ca. 2,5 Mio. Euro ausgegeben.

Die der Emittentin darüber hinaus zufließenden Mittel aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen sind wesentlich für die Finanzierung von Investitionen und laufender Geschäfte verschiedener Gesellschaften der 123 Invest Unternehmensgruppe und nahestehender Unternehmen bestimmt.

Die Emittentin wird hierfür mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus dem Angebot der Schuldverschreibungen in Form eines konzerngebundenen Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**«) investieren. Mit dieser Gesellschaft ist am 25. Oktober 2017 ein Investitionsvertrag in Form eines konzerngebundenen Darlehens in Höhe von bis zu 15.000.000 Euro geschlossen worden. Entsprechend dem Zufluss aus der Emission der »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen sollen Investitionen der Emittentin in der Vergabe von Darlehen zu Tranchen unterschiedlicher Höhe anteilig an die Konzernmutter erfolgen.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit plant die Emittentin ebenfalls Investitionen, fallweise mittels qualifiziert nachrangiger Darlehen, in verschiedene, vorwiegend konzernzugehörige und / oder konzernnahe Gesellschaften, zu tätigen.

Die Konzernmutter hat sich dazu verpflichtet, die ihr von der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden und / oder zu investieren. Die zweckgebundene Mittelverwendung aus dem Emissionserlös der gegenständlichen Schuldverschreibungen umfasst demnach Maßnahmen im Rahmen von unternehmerischen Beteiligungen, Investitionen und der Vergabe von Darlehen (zum Teil qualifiziert nachrangig) an konzernverbundene und / oder konzernnahe Unternehmen, sofern diese das Wachstum der Unternehmensgruppe unmittelbar oder mittelbar fördern können. Darüber hinaus wird planmäßig in die Entwicklung, den Vertrieb und Betrieb von Handelssystemen und Plattformen (Infrastruktur) algorithmischer Finanzmarkthandelssysteme investiert.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen. Wesentliche Einnahmequellen der Emittentin stellen Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar. Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- a) Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- b) teilweise Gesellschafteridentität besteht und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

Bei einer vollständigen Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen belaufen sich die emissionsbedingten Kosten voraussichtlich auf 1.050.000 Euro. Diese setzen sich primär aus den Kosten für die Beratung, insbesondere für die Rechts- und Steuerberatung, die Entwicklung und Erstellung dieses Wertpapierprospekts, Aufbereitungs- und Druckkosten, Kosten für Marketing und Vertriebskoordination, platzierungsabhängige Vergütungen der Mitarbeiter, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung und etwaige Entgelte für den Einbezug in den Freiverkehr einer Börse sowie Umsatzsteuer zusammen. Die 123 Invest GmbH, eine Schwestergesellschaft der Emittentin, hat sich im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages dazu verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen beziehungsweise diese zu übernehmen.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Rechtsgrundlage und Depot: Das Angebot besteht aus einem **öffentlichen Angebot** im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich und unterliegt dem deutschen Recht. Zeichner benötigen grundsätzlich ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterhin werden die Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger (professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) in bestimmten Ländern im Rahmen einer **Privatplatzierung**, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, und nicht an U.S.-Personen in Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zum Erwerb angeboten.

Wertpapiertyp und Verbriefung: Bei der Anleihe handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten (Inhaber-Schuldverschreibung). Die Schuldverschreibungen werden in zwei Dauerglobalurkunden – eine je Tranche – ohne Zinsscheine verbrieft. Die jeweilige Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn zur Girosammelverwahrung hinterlegt.

Emissionstermin und Angebotsfrist: Emissionstermin ist der 1. Januar 2018. Der Beginn der öffentlichen Angebotsfrist ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, d.h. der 2. Mai 2018. Die Angebotsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Wertpapierprospekts, d. h. bis zum 30. April 2019. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das Angebot vorzeitig zu schließen, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots wird die Emittentin dies auf der Internetseite www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance veröffentlichen.

Gesamtbetrag und Stückelung: Die Schuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro angeboten. Das Angebot ist eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (**»Tranche A«**), gestückelt in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, sowie in eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (**»Tranche B«**), gestückelt in bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro. Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 Prozent (1.000 Euro) je Inhaber-Teilschuldverschreibung.

Mindestzeichnung: Die Mindestzeichnungshöhe beträgt je Tranche 5.000 Euro (= 5 Stück Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Höhere Erwerbsbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ein Höchsterwerbsbetrag wird nicht festgesetzt, gleichzeitig besteht aber auch kein Anspruch auf Annahme des Erwerbsangebots seitens der Emittentin.

Zeichnungs-/Antragsmodalitäten: Die gegenständlichen Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist, auf Grundlage der in diesem Prospekt beschriebenen Bedingungen, durch nachfolgende Optionen erworben werden:

Erwerb unmittelbar über die Emittentin: Der Erwerbsantrag erfolgt mittels Zusendung einer vollständig ausgefüllten Zeichnungserklärung (nachfolgend auch **»Zeichnungsschein«**). Interessierte Anleger können einen solchen Zeichnungsschein über die Emittentin unter der Geschäftsadresse der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf oder telefonisch aus Deutschland unter 0800/123 825 0 oder aus dem Ausland unter +49 (0) 211 247 933 64, per Telefax +49 (0) 211 247 933 69 oder per E-Mail anleihe@1-2-3-invest.de anfordern. Der Zeichnungsschein ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb der öffentlichen Angebotsfrist bei der Emittentin über die zuvor genannten Kontaktmöglichkeiten (außer telefonisch) einzureichen.

Erwerb über Finanzintermediäre, mit denen die Emittentin kooperiert und die unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance veröffentlicht werden (zum Prospektdatum ist noch kein Vertriebspartner angebunden): Der Erwerbsantrag erfolgt mittels Zeichnungsschein, welcher beim jeweiligen Vertriebspartner erhältlich ist und diesem ausgefüllt eingereicht werden muss, sofern der Vertriebspartner die Anlagevermittlung betreibt. Sofern zwischen einem Kreditinstitut und einem Anleger Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte vereinbart worden sind, so findet der Erwerb vom jeweiligen Vertriebspartner im Rahmen dieser Sonderbedingungen statt.

Für Anleger im Großherzogtum Luxemburg oder in der Republik Österreich (nach vorheriger Notifizierung) steht ausschließlich der Erwerbsweg unmittelbar über die Emittentin offen.

E.4 Beschreibung jeglicher Interessen, die für das Angebot von Bedeutung sind, einschließlich Interessenkonflikte

Die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin hat ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen, da sie planmäßig von der Emittentin im Rahmen eines Investitionsvertrages ein konzerninternes Darlehen von der Emittentin erhält. Darüber hinaus haben alle konzernverbundenen sowie konzernnahen Unternehmen ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibung, da sie unmittelbar und / oder mittelbar über die Konzernmutter durch investive Maßnahmen gefördert werden können. Insbesondere hat die 123 Invest GmbH ein solches Interesse, da die zufließenden Mittel aus der Anleiheemission fallweise zunächst für die Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen verwendet werden.

Ein weiteres wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission haben die Finanzintermediäre und die Zahlstelle, soweit ihre Vergütung abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird. Darüber hinaus haben die mit der Platzierung befassten Mitarbeiter der Emittentin ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission, da diese Mitarbeiter eine platzierungsabhängige Vergütung in Höhe von maximal 0,5 % des eingezahlten Zeichnungskapitals erhalten.

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin insofern, als dass Herr Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer diverser Unternehmen, unter anderem innerhalb der 123 Invest-Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin ist.

Herr Jan-Patrick Krüger ist Geschäftsführer der Emittentin, 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH, der Internet Value GmbH und der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder an sie Darlehen zu vergeben.

Wegen dieser auf Personenidentität beruhenden Verflechtungen bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein.

Insbesondere die Tätigkeit als Geschäftsführer für andere Unternehmen kann beispielweise bei der Entscheidung, welches Unternehmen in welcher Form und zu welchen Konditionen Verträge schließt, Investitionen tätigt und / oder erhält oder welches Unternehmen welche Technologien nutzt, zu Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus bestehen wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei der Emittentin, als dass die Emittentin eine Investition in die 123 Invest Holding GmbH (Alleingesellschafterin) beabsichtigt. Ferner kann mittelbar in die 123 Invest GmbH, die 123 Invest Handelssysteme sowie in weitere Unternehmen investiert werden, an denen die Alleingesellschafterin der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Auch diese Verflechtungstatbestände können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.

Ferner können während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften, von investierten beziehungsweise beteiligten Unternehmen oder der Emittentin selbst begeben werden, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert. Auch bei der Entscheidung, welches Unternehmen welche Technologien nutzt, kann dies zu Interessenkonflikten führen. Im Hinblick auf den Vertrieb dieser Emission bestehen Interessenkonflikte gegenüber Vertriebspartnern oder Mitarbeitern, die eine Vergütung für die Vermittlung des Angebots erhalten. Die beiden vorgenannten Vergütungen sind jeweils erfolgsabhängig.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen von Dritten oder Interessenkonflikte, die für das Angebot der Teilschuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

An der Emission beteiligte Berater werden in diesem Wertpapierprospekt nicht erwähnt.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden

Entfällt. – Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.



2. Risikofaktoren

2.1. Grundsätzlicher Hinweis

Ein Anleger, der in diese Schuldverschreibungen investiert, wird Gläubiger der Emittentin. Die Fähigkeit der Emittentin, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt in erster Linie von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und der Unternehmensgruppe, der sie angehört, ab. Weiterhin bestehen wertpapierbezogene Risiken, die sich aus dem Angebot dieser Schuldverschreibungen ergeben.

In diesem Kapitel werden Sie über diese wesentlichen Risiken informiert. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich vor Zeichnung der Schuldverschreibungen mit diesem Wertpapierprospekt (nachfolgend auch »Prospekt« genannt) einschließlich der Anleihebedingungen, sowie mit allen sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen insgesamt sorgfältig befassen und die bereitgestellten Informationen bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen. Jeder Anleihegläubiger sollte sich insbesondere ausreichend mit den nachfolgend dargestellten Risikofaktoren (im Folgenden auch »Risiken«) sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen. Erst danach sollte ein Entschluss zur Zeichnung der Anleihe gefasst werden.

Sollten Sie die in diesem Kapitel dargestellten Risiken als zu hoch einschätzen, raten wir von einem Erwerb der Schuldverschreibungen grundsätzlich ab.

Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung, die wie jede Kapitalanlage mit Risiken verbunden ist. Daher gibt es keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers und / oder der Emittentin. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nach Einschätzung der Emittentin die wesentlichen Risiken. Einige in diesem Prospekt gemachte Angaben beziehen sich jedoch auf die Zukunft und enthalten Prognosen, die nicht sicher vorhergesagt werden können und bei denen über die Laufzeit Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin eintreten können. Sie werden durch vielfältige Faktoren, unter anderem wirtschaftlich, rechtlich oder steuerlich beeinflusst, die abweichend von prognostizierten Entwicklungen eintreten können. Der Eintritt eines der im Folgenden beschriebenen Risiken, einzeln, kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder ihrer verbundenen Konzerngesellschaften und folglich auch auf den Wert der angebotenen Schuldverschreibungen, auf die Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Risiken gibt, die der Gesellschaft nicht bekannt sind oder die sie gegenwärtig nicht für wesentlich hält. Da sich das Ausmaß von wirtschaftlichen Auswirkungen des Eintritts einzelner oder mehrerer Risiken auf die Emittentin nicht zuverlässig einschätzen lässt, kann nicht ausgeschlossen werden,

dass einzelne Risikofaktoren im Fall ihres Eintretens schwerwiegendere Auswirkungen auf die Gesellschaft haben als solche, die in diesem Prospekt vor diesen genannt werden. Insofern ist die folgende Darstellung insbesondere nicht als abschließend zu verstehen und dient im Hinblick auf die Reihenfolge nicht als Maßstab über deren Eintrittswahrscheinlichkeit, noch über deren mögliche wirtschaftliche Auswirkung auf die Emittentin.

Im schlimmsten Fall kann die Insolvenz der Emittentin und ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden. Über den Totalverlust des Anleihekaptals hinaus kann es für den Anleihegläubiger zu einer Verminderung seines weiteren Vermögens bis hin zum Maximalrisiko der Privatinsolvenz kommen, insbesondere im Falle einer etwaigen Fremdkapitalfinanzierung der Schuldverschreibungen, deren Kapitaldienst er auch bei einem Totalausfall dieser Schuldverschreibungen und unabhängig von deren Kapitalrückflüsse bedienen muss.

Nachfolgend lassen sich die dargestellten Risiken der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen in folgende Unterscheidungen von Risikofaktoren vornehmen:

- Emittentenbezogene Risiken (Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen; nachfolgend ausführlich dargestellt unter Ziffer 2.2);
- Wertpapierbezogene Risiken (Risikofaktoren, die für die angebotenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind; nachfolgend ausführlich dargestellt unter Ziffer 2.3).

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der 123 Invest Unternehmensgruppe (nachfolgend auch »Unternehmensgruppe« genannt), sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen. Sie soll durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Innerhalb der Unternehmensgruppe soll sie den Vertrieb und die erfolgreiche Platzierung von Finanzierungsmaßnahmen über den Kapitalmarkt, unter anderem durch diese Schuldverschreibung, sicherstellen. Zunächst wird mindestens ein Teil der Emissionserlöse planmäßig mittelbar für die Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, verwendet. Anschließend soll die Emittentin durch investive Maßnahmen die Konzernstruktur wesentlich stärken und Voraussetzungen für Wachstum schaffen.

Die Unternehmensgruppe ist im Bereich von IT-Finanzmarkt-Handelssystemen tätig. Dazu gehört die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, Softwareentwicklungen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, der Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen (Lizenzen), sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen

für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel.

Die 123 Invest Unternehmensgruppe verfolgt das Ziel, ihre Handelssysteme möglichst langfristig und profitabel, unter anderem an Lizenznehmer, zu vertreiben. Insbesondere vertritt sie entsprechende Schutzrechte an Teil-Entwicklungen und / oder vollständigen Handelsentwicklungen beziehungsweise Handelssystemen. Sie ist überwiegend in Deutschland und in ausgewählten internationalen Märkten tätig. Die Konzernmutter investiert in diesem Zusammenhang unmittelbar und / oder mittelbar in Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, verbundene Unternehmen und Dritte (u.a. Lizenznehmer und Dienstleister), die die oben genannten Technologien entwickeln, betreiben und / oder nutzen.

Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe an Gesellschaften unterschiedlichster Art und Branchen beteiligt, in die sie ebenfalls Investitionen, zwecks Erzielung von Erträgen, tätigt.

Die nachfolgend genannten Risiken können sich im erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und / oder ihrer Mutter- bzw. Tochtergesellschaften auswirken, wodurch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt oder ausgeschlossen sein kann, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen (d. h. insbesondere dem Recht der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung) nachzukommen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Risiken kann eine Insolvenz der Emittentin zur Folge haben, was mit einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen verbunden wäre.

2.2.1. Risiken von Schuldverschreibungen im Insolvenzfall

Es besteht das Risiko, dass die erwarteten Rückflüsse aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich geringer oder total ausfallen oder die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen wird, was zu einer Insolvenz der Emittentin führen kann. Hierbei kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zinszahlungen, sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals und nicht gezahlter Zinsen kommen. Den Anleihegläubigern sind für diesen Fall keine Sicherheiten eingeräumt worden. Auch haben Dritte für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger keine Garantien übernommen, wie sie beispielsweise durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen existieren. Zwar hat die Emittentin sich gemäß Ziffer 11.2 der jeweiligen Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6) dazu verpflichtet (Negativverpflichtung bzw. Negativerklärung), während der Laufzeit dieser Anleihe für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden, dies mindert bei einer Insolvenz aber nicht das Risiko und / oder die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Insolvenz der Emittentin werthaltiges Vermögen zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zu gering ist. Die Anleihegläubiger sind im Sinne der insolvenzrechtlichen Vorschriften den sonstigen Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis

ihrer Verbindlichkeiten zu den Gesamtverbindlichkeiten verwertet. Dies könnte zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus den Schuldverschreibungen jedoch nicht ausreichen und damit für den Anleihegläubiger zu einem Zinsbeziehungsweise Kapitalverlust führen. Im Insolvenzfall ist daher auch ein Totalverlust möglich. Eine Insolvenz der Emittentin kann sich insbesondere, aber nicht nur, bei der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken ergeben.

2.2.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin strebt durch investive Maßnahmen an, insbesondere über Investitionsverträge, wie Darlehen und Beteiligungen, das organische Wachstum der 123 Invest Unternehmensgruppe unmittelbar und / oder mittelbar zu stärken. Die Unternehmensgruppe plant zudem ihr Beteiligungsportfolio durch Akquisitionen und Beteiligungen auszubauen. Die Emittentin wird hierfür mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus dem Angebot der Schuldverschreibungen in die Konzernmutter (123 Invest Holding GmbH) investieren. Zu diesem Zweck ist ein Investitionsvertrag abgeschlossen worden, um hierüber die Konzernmutter der Unternehmensgruppe planmäßig unmittelbar finanziell zu stärken und über die operativen Geschäftstätigkeiten der Unternehmensgruppe Erträge zu erzielen, die für die vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens an die Emittentin genutzt werden sollen, sowie mittelbar die zukünftig fällig werdenden Kapitalrückflüsse und laufenden Zinszahlungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen gewährleisten sollen. Sollte die Konzernmutter nicht in der Lage sein, die im Investitionsvertrag geregelte Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen oder sollten sich geplante Erträge aus Beteiligungen nicht realisieren beziehungsweise dessen Werthaltigkeit ganz oder teilweise entfallen (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.13), kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen und daraufhin den Totalverlust der Einlagen der Anleger zur Folge haben. Erhebliche Risiken bestehen auch im Hinblick auf die Investitionstätigkeit der Emittentin beziehungsweise die mittelbare Investitionstätigkeit der Konzernmutter gegenüber konzernverbundenen und nahestehenden Unternehmen, deren Investitionsverträge zum Teil mit einem qualifizierten Nachrang (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.14) ausgestattet sind.

2.2.3. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe

Die Emittentin ist Teil der 123 Invest Unternehmensgruppe. Das Geschäftsfeld, in dem die Unternehmensgruppe tätig ist, ist die Entwicklung, der Betrieb sowie der Vertrieb algorithmischer Handelssysteme mit den damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Der Markt für algorithmische Handelssysteme, insbesondere die Profitabilität der Systeme, ist generell abhängig von der Funktionsweise sowie den generellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der globalen Finanzmärkte (siehe hierzu auch 2.2.21). Daher besteht in wirtschaftlichen oder politisch schwierigen Zeiten, insbesondere in Krisen, Rezessionen oder Auseinandersetzungen, das Risiko einer generellen Störung des Finanzmarkts (zum Beispiel durch eine zu hohe Volatilität). Aber auch aus anderen Gründen kann der Finanzmarkthandel gestört sein. Dies kann zu Marktumständen führen, die zu Handelsaussetzungen, Handelsbeschränkungen oder bis hin zu Handelsverboten führen

können. Ebenso kann ein statisches Umfeld, bei denen die Finanzmärkte oftmals seitwärts und ohne größere Volatilität (zu geringe Volatilität) tendieren, äußerst negativ für die Handelsweisen der entwickelten Systeme sein. Die Unternehmensgruppe ist demnach von einer möglichst störfreien sowie möglichst profitablen Funktionsweise Ihrer Handelssysteme im Rahmen einer funktionierenden Funktionsweise der Finanzmärkte, insbesondere im Hinblick auf das angestrebte Vermarktungspotential, abhängig. Jeder der vorgenannten Umstände könnte die geschäftliche Entwicklung der 123 Invest Unternehmensgruppe gefährden und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

Darüber hinaus unterliegen algorithmische Handelssysteme aber auch unabhängig von den zuvor genannten Einflussfaktoren regelmäßig vielfältigen Anforderungen im Hinblick auf fortwährende und dynamische Anpassungen, Regulierungen und soft-, sowie hardwarebasierenden und technischen Prozessoptimierungen, die auf verschiedensten Faktoren beruhen können (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.11). Die geforderten Anpassungen kann die Emittentin beziehungsweise die Unternehmensgruppe unter Umständen strategisch, personell, wirtschaftlich oder im Hinblick auf vorhandene Kompetenzen nicht umsetzen. Ebenso können fiskalpolitische oder aufsichtsrechtliche Veränderungen, wie die geplante Finanzmarkttransaktionssteuer oder verschärfte Anforderungen an den Finanzmarkthandel, insbesondere an den algorithmischen Handel, das Marktumfeld negativ beeinflussen oder gar unattraktiv machen (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.31 ff.). Es ist daher nicht auszuschließen, dass allgemeine Veränderungen in der Branche oder auch ein sinkender Technologiestand negativen Einfluss auf bestehende oder vorbereitete Verträge der Emittentin haben könnten. Unter Umständen tendieren die Märkte auch derart negativ, dass sich dies selbst durch Anpassungen aus dem Einflussbereich der 123 Invest Unternehmensgruppe nicht kompensieren lässt und / oder ihr dies nicht gelingt. Diese, aber auch andere Faktoren, können die Rahmenbedingungen für den Finanzmarkthandel, insbesondere im Hinblick auf die Volatilität, von der algorithmische Handelssysteme abhängig sind, verschlechtern. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten in Zukunft aufgrund dieser Ereignisse oder anderen Einflussfaktoren derart verschlechtern, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Emittentin und / oder die gesamte Unternehmensgruppe nicht erfolgreich behaupten kann. Jeder der vorgenannten Umstände könnte die geschäftliche Entwicklung der 123 Invest Unternehmensgruppe zusätzlich gefährden und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.4. Struktureller Nachgang von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaften der Unternehmensgruppe

Investitionen, die die Emittentin aus Mitteln, die sie im Rahmen dieser Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufgenommen hat oder zukünftig aufnehmen wird, an Gesellschaften der Unternehmensgruppe ausreicht sind, selbst wenn bei solchen (zukünftigen) Darlehen kein ausdrücklicher Nachrang vereinbart wird, bei einer möglichen Insolvenz der Schuldner nachrangig. Das bedeutet, dass die Emittentin erst dann eine Rückzahlung aus diesen Darlehen erhält, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Schuldner befriedigt worden sind. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppengesellschaften sind nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz des jeweiligen Gruppenunternehmens würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihre Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind. Im Ergebnis sind daher die Ansprüche, die Gegenstand dieses Wertpapierprospektes sind, im Prinzip strukturell nachrangig gegenüber anderen Verbindlichkeiten der Gruppenunternehmen.

Die Emittentin hat zudem aus den Ansprüchen, die zukünftig aus weiteren Einladungen zum Umtausch aus qualifizierten Nachrangdarlehen auf die Emittentin übergehen können, aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der jeweiligen Schuldnerin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Das bedeutet, dass die Emittentin erst dann eine Rückzahlung aus diesen Nachrangdarlehen erhält, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger Schuldnerin befriedigt worden sind bzw. ausreichend Liquidität vorhanden ist (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.14).

2.2.5. Risiken durch den Schuldnerwechsel infolge von zukünftigen Umtauschgeboten

Es bestehen Risiken aufgrund eines Schuldnerwechsels infolge von zukünftigen weiteren Umtauschgeboten insofern, dass teilnehmende Anleger zukünftig einen Schuldner haben könnten, der über eine erheblich geringeres Vermögen und eine erheblich schlechtere Bonität verfügt. Bei einem gesellschaftsübergreifenden Umtausch sind die Anleger zuvor Inhaber von Forderungen gegen eine andere Gesellschaft. Bei der anderen Gesellschaft handelt es sich gegebenenfalls um eine wesentliche operative Gesellschaft. Im Rahmen des Umtauschgebots tauschen die teilnehmenden Anleger diese Forderung gegen Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden. Bei der Emittentin handelt es sich um eine kürzlich gegründete Gesellschaft ohne wesentlichen operativen Geschäftsbetrieb. Der mit der Abwicklung des Umtauschgebots einhergehende Schuldnerwechsel könnte daher dazu führen, dass die teilnehmenden Anleger zukünftig einen Schuldner haben werden, der über ein erheblich geringeres Vermögen und eine erheblich schlechtere Bonität verfügt.

2.2.6. Fehlende Finanzinformationen über die Unternehmensgruppe

Die Emittentin ist unmittelbar von der Entwicklung der Konzernmutter der Unternehmensgruppe, der 123 Invest Holding GmbH, sowie mittelbar von der Entwicklung einzelner Gruppengesellschaften, insbesondere der 123 Invest GmbH, sowie der gesamten Unternehmensgruppe abhängig. Dem Anleger stehen keine historischen Finanzinformationen für die Unternehmensgruppe bzw. für die 123 Invest Holding GmbH und die 123 Invest GmbH zur Verfügung. Insbesondere kann ein Anleger nicht die historischen konsolidierten Finanzinformationen der 123 Invest Holding GmbH prüfen, da diese, aufgrund der Umstrukturierung der Konzernmuttergesellschaft, ebenfalls neu gegründet worden ist (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.6 und 2.2.29). Vor diesem Hintergrund ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin und der Unternehmensgruppe nur sehr eingeschränkt möglich. Ohne aktuelle Finanzinformationen für die gesamte Unternehmensgruppe ist eine Beurteilung der Bonität der Schuldverschreibungen nicht möglich, da die Emittentin als integraler Bestandteil der Unternehmensgruppe maßgeblich von der finanziellen Stabilität sowie den Entscheidungen der Unternehmensgruppe abhängig ist.

2.2.7. Nichterreichen dauerhafter Profitabilität

Es besteht Ungewissheit, ob die Gesellschaften der Unternehmensgruppe insgesamt in der Lage sein werden, nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften. Derzeitige Verluste wurden hauptsächlich im Rahmen der Gründungsphase durch Ausgaben für Gründung, Entwicklung des Geschäftsmodells, Entwicklungs- und Testtätigkeiten, Beteiligungen sowie durch allgemeine Verwaltungskosten der Gesellschaften verursacht. Die Unternehmensgruppe plant über Lizenz-, Investitions- und Beteiligungsverträge langfristige Erträge zu erzielen. Sollte es zu einer Nichtdurchführbarkeit oder Ausfällen innerhalb der Lizenz-, Investitions- oder Beteiligungsverträge kommen, könnte dies zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Ertragsaussichten führen, was die geschäftliche Entwicklung und die Wachstumsziele der Unternehmensgruppe gefährden und sich insbesondere jeweils nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden kann.

2.2.8. Risiko aus der Abhängigkeit innerhalb der Unternehmensgruppe

Die Emittentin ist unmittelbar von den Entwicklungen der Konzernmutter der Unternehmensgruppe, der 123 Invest Holding GmbH, sowie mittelbar von der gesamten Unternehmensgruppe abhängig. Es bestehen vielfältige unterschiedliche Beziehungen zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe. Dies kann insbesondere Investitionsverträge, die Gewährung gegenseitiger Finanzierungen (etwa zur Optimierung freier Liquidität), die gemeinsame Nutzung von personellen oder sonstigen Ressourcen betreffen, sowie die Bündelung von Vertriebsmöglichkeiten oder auch die Unterstützung durch Sicherheiten betreffen. Die Emittentin ist von der Bonität der jeweiligen Parteien, insbesondere von der Konzernmutter, als auch von Gewährung dieser Möglichkeiten abhängig. Ein Wegfall dieser Gewährungen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Sofern

neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.9. Ausfall- und Klumpenrisiko der Unternehmensgruppe

Durch Investitionen und Verträge innerhalb der Unternehmensgruppe besteht ein erhebliches Ausfall- und Klumpenrisiko. Sollten Vertragspartner der Emittentin oder der Unternehmensgruppe mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, dass wesentliche Forderungen der Emittentin ausfallen können. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Konzernmutter zu den mit ihr vertraglich verbundenen Unternehmen. Sollte die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter oder eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und / oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen innerhalb der Unternehmensgruppe möglicherweise sämtliche geschlossenen Verträge, Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin mittelbar oder unmittelbar betreffen. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.10. Ausfall von EDV- und Internet-Systemen sowie IT-Angriffen

Innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe werden umfangreiche IT-Systeme eingesetzt, die für die Geschäftstätigkeit unerlässlich sind. Die Gesellschaften der Unternehmensgruppe sind in erheblichem Maße von einer störungsfreien Funktionsweise dieser Systeme abhängig. Trotz präventiver Maßnahmen, wie einer regelmäßigen Datensicherung oder Maßnahmen zur Überbrückung von unerwarteten Systemstörungen, lassen sich Fehlfunktionen und / oder Ausfälle nicht ausschließen. Dadurch sind die Gesellschaften kontinuierlichen Risiken im Hinblick auf mögliche Datenverluste, Verfügbarkeit der Systeme, Fehlern und / oder Ausfällen ausgesetzt, die trotz vorhandener Präventivmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus können Unfälle oder Angriffe, wie Naturkatastrophen, Hackerangriffe, Viren, Phishing oder Einflüsse aus anderen Gründen zu erheblichen Funktionsstörungen führen, die erhebliche Gefahren für die Geschäftstätigkeit selbst, als auch Imageschäden oder Verpflichtungen aus Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe nach sich ziehen können. Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der

Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.11. Wachsende Komplexität des algorithmischen Finanzmarkthandels, insbesondere Algorithmen und Softwareentwicklungen

Die Komplexität in der Konzeption algorithmischer Handelssysteme sowie des elektronischen Finanzmarkthandels im Allgemeinen hat in den vergangenen Jahren wesentlich zugenommen. Die Entwicklung von algorithmischen Handelssystemen erfordert ein Zusammenspiel vieler unterschiedlicher Komponenten. Unter anderem kommen komplexe mathematische Analyseverfahren und Berechnungen, adaptive Handelsalgorithmen, Handelslogiken und Handelsanweisungen zur Anwendung, die eine Bewertung dieser Handels- und Verfahrensweisen sowie eine anschließende Programmierung und / oder Umsetzung zur Folge haben. Der stark gestiegene Einsatz von anspruchsvollen Technologien, Logiken und Systemen liefert in diesem Zusammenhang erhebliche Risiken. Insbesondere sind diese Anforderungen in zunehmenden Maße von qualifizierten Mitarbeitern und komplexen hochentwickelten Logiken, sowie Informationstechnologien (IT-Systeme) abhängig. Es bestehen Risiken im Hinblick auf die Inkorrektheit von Logiken, Fehlinterpretationen beziehungsweise Fehlprogrammierungen innerhalb der Handelssysteme und / oder den IT-Systemen, sowie einer unerwarteten Konfrontation mit unüblichen Marktbedingungen und / oder Beschränkungen. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen, Anforderungen und die mit der Lösung dieser Themen verbundenen Risiken und Kosten stellen für die Unternehmensgruppe bedeutsame Risiken dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die von der Unternehmensgruppe entwickelten Handelssysteme nicht erfolgreich sind oder keine Fehlleistungen aufweisen, sodass das Risiko besteht, dass die Unternehmensgruppe aus dem Vertrieb dieser Systeme keine oder geringere Ergebnisse oder gar Verluste erwirtschaftet. Die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmensgruppe hängt insbesondere von ihrer Fähigkeit ab, die bestehenden Technologien im Hinblick auf algorithmische Handelssysteme kontinuierlich weiterzuentwickeln und rechtzeitig innovative und effektive Lösungen zu schaffen, um auf die sich ständig verändernden Anforderungen in der Finanzbranche und des digitalen Marktes reagieren zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische oder allgemeine Probleme auftauchen, die zum Datum des Prospekts nicht vorhersehbar sind, sodass sich die Leistungsfähigkeit der angebotenen Systeme und Mechanismen verringert beziehungsweise ausfällt. Veraltete Logiken und Handelssysteme, fehlende technische Innovationen oder Schwierigkeiten in der Entwicklung von effektiven Algorithmen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe negativ beeinflussen. Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.12. Risiken aus zügigem Wachstum und Entwicklungsstand

Die 123 Invest Unternehmensgruppe plant ein zügiges Wachstum in allen Geschäftsbereichen, welches eine kontinuierliche Entwicklung der internen Strukturen und Organisationen erfordert. Sollten sich Schwierigkeiten durch die zunehmende Komplexität ergeben, könnte es zu Schwierigkeiten bei der Personalführung und Rekrutierung, der Handhabung der Arbeitsabläufe, wie auch der Informations-, und Kommunikationssysteme kommen. Zudem besteht das Risiko einer mangelnden betriebsinternen Kontrolle der Arbeitsabläufe und Entwicklungsprozesse. Im Hinblick auf den Entwicklungsstand der bestehenden Handelssysteme ist von einem erhöhten Risiko der zuvor stehenden Problematiken auszugehen, da die Unternehmensgruppe einen unterdurchschnittlichen Entwicklungsstand aufweist. Überwiegende Entscheidungen eines Auftrags werden mit einer menschlichen Beteiligung bearbeitet, was im Branchenvergleich u.a. einen auszubauenden Technologiestand kennzeichnet. Die fortlaufende Entwicklung und Markteinführung ist daher weiterhin mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Die weiterzuentwickelnden als auch neu zu entwickelnde Systeme müssen, trotz externer Bereitstellungen, weiterhin manuelle, teilweise virtuelle Tests durchlaufen sowie zur vollständigen Marktreife hin entwickelt und programmiert werden, was mitunter die Komplexität des Entwicklungsfortschritts in den kommenden Jahren insgesamt wesentlich erhöht. Diese Risiken, des aus einem weiteren und zügigen Wachstum resultierenden Anstiegs der Komplexität, wie auch einer möglicherweise unzureichenden Kontrolle können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe sowie mittelbar auf die Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.13. Risiken aus der Vergabe von Darlehen innerhalb der Unternehmensgruppe sowie Beteiligungen

Die Emittentin wird den Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen mittels eines per Investitionsvertrag geregelten Darlehens zum einen in die Konzernmutter, als auch planmäßig in weitere investiv zu stützende Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe (nachfolgend gemeinsam auch »Darlehensnehmer« genannt), investieren.

Die Emittentin besitzt über den Rechtsanspruch hinaus keine Sicherheiten in Bezug auf Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen. Daher ist die Emittentin von der wirtschaftlichen Situation der Darlehensnehmer und insbesondere auch von ihrer Liquiditätslage unmittelbar abhängig. Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie im Falle einer Insolvenz keine pünktlichen Zahlungen oder nur Teilzahlungen seitens des Insolvenzverwalters erhält. Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Darlehensnehmer kann die Emittentin ihre Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) nur als Insolvenzgläubigerin geltend machen. Zahlungen an die Emittentin aus der Insolvenzmasse erfolgen dann erst nach Prüfung aller vorliegenden Ansprüche. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist abhängig von

der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um Zahlungen zu leisten, hätte dies für die Emittentin den Totalverlust des Darlehens zur Folge. Für den Anleger besteht folglich das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden.

Sofern Darlehen innerhalb der Unternehmensgruppe vergeben werden, sind diese jedoch auch ohne die vertragliche Vereinbarung eines Nachrangs als sogenannte Gesellschafterdarlehen im Falle einer Insolvenz des jeweiligen Gruppenunternehmens zumindest nachrangig (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.4).

Die Konzernmutter plant zwecks Verbesserung der Finanzierungsstrukturen ebenfalls Darlehen an ihr verbundene Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe zu vergeben. Die Emittentin ist hierdurch mittelbar vom Erfolg der Konzernmutter abhängig und die genannten Risiken aus der Vergabe von Darlehen seitens der Emittentin an die Konzernmutter ergeben sich auch mittelbar auf weitere Finanzierungstätigkeiten der Konzernmutter. Die Konzernmutter verfügt abgesehen von ihren Beteiligungen an den Gruppenunternehmen, den Forderungen gegen die Gruppenunternehmen aus Gesellschafterdarlehen sowie im Rahmen der Bereitstellung der Schutzrechte gehaltenen Lizenzen über kein eigenes Geschäft und keine sonstigen wesentlichen Vermögenswerte. Im Falle einer Insolvenz wesentlicher Gruppenunternehmen wären die Beteiligungen an diesen Gruppenunternehmen und die an sie ausgereichten Darlehen typischerweise wertlos. In einem solchen Fall stünden den Forderungen der Emittentin gegen die Konzernmutter daher nur die gehaltenen Lizenzen als Vermögenswerte gegenüber, die in diesem Zusammenhang typischerweise ebenfalls wertlos verfallen könnten, gegenüber.

Darlehen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf laufende Zinszahlungen sowie Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit und gewähren insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Darlehensnehmer.

Bei der direkten oder indirekten Beteiligung der Emittentin und / oder Unternehmen der Unternehmensgruppe an anderen Unternehmen bestehen insbesondere folgende Risiken:

- Unternehmen können bei ihrer Entwicklung negativen Faktoren ausgesetzt sein, die nicht planbar und / oder zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nicht vorhersehbar waren.
- Diese negativen Faktoren können die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaft teilweise oder ganz gefährden, sodass der geplante Ertrag aus dieser Investition teilweise oder vollständig nicht realisiert werden kann.
- Jede unternehmerische Beteiligung stellt ein unternehmerisches Wagnis dar und beinhaltet das Risiko eines möglichen Teil- oder Totalverlustes. Diesem Risiko ist die Emittentin bei ihren Investitionen generell ausgesetzt.

2.2.14. Risiko aus der Vergabe von Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Die Emittentin plant unmittelbar oder mittelbar über die Konzernmutter Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an konzernzugehörige sowie ihr nahestehende Unternehmen (nachfolgend auch »Drittinvestitionsgesellschaft« genannt) zu vergeben. Für alle Zahlungsansprüche aus diesen Darlehen an Drittinvestitionsgesellschaften gilt ein Zahlungsvorbehalt. Die Emittentin hat aus diesen Darlehensverträgen nur dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der jeweiligen Drittinvestitionsgesellschaft (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) nicht herbeigeführt werden würde. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Emittentin auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Drittinvestitionsgesellschaft und insbesondere auch von deren Liquiditätsslage abhängig. Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Drittinvestitionsgesellschaft verlangen kann. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hätte dies den Totalverlust des Darlehensbetrages für die Emittentin zur Folge. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz einer Drittinvestitionsgesellschaft sind die nachrangigen Ansprüche der Emittentin darüber hinaus erst nach einer etwaigen Befriedigung dinglich besicherter Ansprüche anderer Gläubiger (zum Beispiel Kreditinstitute) sowie anderer nicht nachrangiger Gläubiger (zum Beispiel Auftragnehmer) zu bedienen. Reicht die Liquidations- oder Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für die Emittentin den Totalverlust des Darlehens zur Folge.

Für die Emittentin besteht das Risiko, dass die Drittinvestitionsgesellschaft dadurch nicht in der Lage sein kann, die im Investitionsvertrag geregelten Zinsen und / oder die Rückzahlung des Kapitals vorzunehmen. Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass seine Ansprüche auf Zins- und / oder Rückzahlung nicht oder nicht in der geplanten Höhe bedient werden.

Die zuvor genannten Risiken beziehen sich insbesondere ebenfalls auf die durch die Konzernmutter vergebenen Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Die Konzernmutter plant zwecks Verbesserung der Finanzierungsstrukturen ebenfalls qualifiziert nachrangige Darlehen an Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder konzernnahe Unternehmen zu vergeben. Gleiches gilt für Darlehen, die Gruppenunternehmen an andere Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Unternehmensgruppe mittels qualifiziertem Rangrücktritt vergeben.

Darlehen (mit qualifiziertem Rangrücktritt) begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf laufende Zinszahlungen sowie Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit (unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vorbehalte) und gewähren insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in Bezug auf die Darlehensnehmer. Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt unterliegen zudem den zuvor genannten Vorbehalten und der nachrangigen Rangstellungen.

2.2.15. Absatz- und Vertragsrisiken

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von dem erfolgreichen Vertrieb der Schutzrechte und Handelssysteme durch die Unternehmensgruppe abhängig. Die einzelnen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe schließen hierzu im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs mit zahlreichen unterschiedlichen Vertragspartnern (auch Konzerngesellschaften) diverse Verträge ab. Es besteht das Risiko, dass diese Verträge, aber auch Verträge unabhängig vom Absatz der entwickelten Technologien, nicht zu den geplanten Konditionen abgeschlossen werden können. Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Verträgen können sich diverse rechtliche und weitere Risiken realisieren. Sollten entsprechende Ziele nicht erreicht werden, kann sich das negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.16. Wesentliches Adressatenausfallrisiko im Hinblick auf Lizenznehmer

Es besteht das Risiko, dass es zu Zahlungsausfällen von Lizenznehmern gegenüber Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe kommt (Adressatenausfallrisiko), da diese planmäßig wesentliche Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften der Unternehmensgruppe haben können. Zum einen resultieren diese aus bereitgestellten Schutzrechten bzw. Lizenzverträgen oder Dienstleistungsverträgen als auch aus wesentlichen investiven Maßnahmen (unter anderem qualifiziert nachrangige Darlehen) oder langfristigen Verträgen (Joint-Venture-Verträge), die mit Lizenznehmern regelmäßig geschlossen werden können. Sollte ein Lizenznehmer nicht in der Lage sein, seine vertraglichen Verpflichtungen (zum Beispiel Verbindlichkeiten) zu zahlen, besteht das Risiko, dass sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet.

Sofern planmäßig zwecks investiver Maßnahmen, Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an Lizenznehmer gewährt werden, obliegen diese ebenfalls den besonderen Risiken aus der Vergabe von Darlehen mit qualifizierten Rangrücktritt, wie in Ziffer 2.2.14 beschrieben.

2.2.16.1. Wertpapiieranlagerisiken der Lizenznehmer

Die Emittentin beschreibt nachfolgend mögliche und ihr bekannte Risiken, die im Hinblick auf die bereitgestellten Handelssysteme an Lizenznehmer und den damit zusammenhängenden Investitionen in Finanzanlagen auf Seiten der Lizenznehmer entstehen können und deren Einfluss sie im Hinblick auf die finanzielle Stabilität ihrer Vertragsbeziehungen mit den Lizenznehmern für wesentlich hält und somit maßgeblich zum Adressatenausfallrisiko beitragen können.

2.2.16.2. Risiko aus Nichteinhaltung Risikostrategien

Im Rahmen der Bereitstellung von Risikostrategien, die gewährleisten sollen, dass das kontrollierte Eingehen von Risi-

ken elementarer Bestandteil des Handels mit Finanzinstrumenten ist und dass die eingegangenen Risiken nicht die Substanz der Lizenznehmer gefährden sollen, können Lizenznehmer generell mit unterwarteten Abweichungen der Systeme, Märkte und / oder Marktverhalten konfrontiert werden. Es besteht dadurch, aber auch aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Fahrlässigkeit oder Nichtbeachtung durch die Lizenznehmer), das Risiko, dass die erstellten Risikotragfähigkeitskonzepte, welche die Deckelung potenzieller Verluste und entsprechender Limite für die einzelnen Risikoarten (Verlustobergrenzen) bestimmen sollen, nicht eingehalten werden können. Obwohl die Risikostrategien sowohl aufsichtsrechtliche Vorgaben (sofern vorgegeben) als auch ökonomische Sichtweisen einbeziehen können, sind aufgrund generell fehlender vollumfänglicher Sicherheitsmechanismen in Bezug auf den Finanzmarkthandel, Risiken niemals auszuschließen. Die Emittentin und / oder die Gesellschaften der Unternehmensgruppe können darüber hinaus keinen bedeutenden Einfluss auf die Lizenznehmer ausüben. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Lizenznehmer aktiv mitzubestimmen.

2.2.16.3. Finanzanlagerisiken der Lizenznehmer

Jegliche Anlagen in Finanzanlagen (unter anderem Wertpapiere, Schuldtitel, Derivate, Geldmarktanlagen oder andere Finanzinstrumente) und der Handel damit können zum teilweisen oder völligen Verlust des investierten Kapitals führen. Obwohl die Marktteilnehmer regelmäßig versuchen, diese Risiken zu minimieren, beispielsweise durch Sicherheitsmechanismen und Risikostreuungen, kann niemals ausgeschlossen werden, dass die Anlagetätigkeiten nicht erfolgreich sind und / oder sie erhebliche Verluste generieren.

2.2.16.4. Aktienhandelsrisiken der Lizenznehmer

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichen Charakter (zum Beispiel Indexzertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß Kurschwankungen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Die aus Aktienhandelsgeschäften erworbenen Rechte können, insbesondere wenn diese Erwartungen und Perspektiven plötzlich verändern, unmittelbar wertlos verfallen oder eine wesentliche Wertminderung erleiden. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Aktiengeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch „Illiquidität der Märkte“ unter Ziffer 2.2.16.7).

2.2.16.5. Finanzterminkontrakthandelsrisiken der Lizenznehmer

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt. Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem

symmetrischen Risikoprofil, wie zum Beispiel Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie zum Beispiel Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie zum Beispiel Caps oder Floors. Beide Formen sind mit erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Bei asymmetrischen Risikoprofilen als auch bei außerbörslich gehandelten Kontrakten können die Verluste fallweise noch plötzlicher eintreten. Generell beinhalten jedoch alle Formen des Finanzterminkontrakthandels erhebliche Risiken, denn wenn die Erwartungen der ausführenden Stelle nicht erfüllt werden, muss die Differenz, unabhängig, ob es sich um ein symmetrisches oder asymmetrisches Risikoprofil handelt, zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Abschließenden getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaig geleistete Sicherheiten hinausgehen. Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch „Illiquidität der Märkte“ unter Ziffer 2.2.16.7).

2.2.16.6. Währungshandelsrisiken der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer sind aufgrund der internationalen Ausrichtung ihrer Geschäftsbereiche einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn und sofern der Erwerb von Finanzanlagen sowie Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen. Darüber hinaus bestehen Risiken im Hinblick auf den direkten Handel mit Währungen, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der ausführenden Stelle nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Abschließenden getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaig geleistete Sicherheiten hinausgehen. Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Währungsgeschäften ausgeschlossen, eingeschränkt oder unabhängig von einem Sicherheitsgeschäft offene Positionen wieder geschlossen werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden (siehe hierzu auch „Illiquidität der Märkte“ unter Ziffer 2.2.16.7).

2.2.16.7. Illiquidität der Märkte der Lizenznehmer

Beim Handel mit Finanzanlagen, insbesondere beim Handel mit Aktien, Finanzterminkontrakten oder Währungen kann es zu einer Illiquidität des Marktes kommen (sogenanntes Slippage- oder Overnight- beziehungsweise GAP-Risiko). Es besteht die Gefahr, dass für ein bestimmtes Geschäft zu einem gegebenen Zeitpunkt die Gegenpartei fehlt oder der zuletzt gestellte Kurs erheblich gegenüber dem zuvor gestellten Kurs abweicht. Dies hat zur Folge, dass eine Position unter Umständen nicht geschlossen werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre. Es besteht zudem die Gefahr,

dass Positionen zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkauft werden können, beziehungsweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden müssen.

2.2.16.8. Handelsplätze, Vertragspartner der Lizenznehmer

Die Märkte, an denen die Lizenznehmer regelmäßig Investitionen in Finanzanlagen tätigen können, schließen Freihandels- beziehungsweise »Interdealer«-Märkte ebenso wie nicht regulierte private Märkte ein. Die Teilnehmer, als auch die für die Abwicklung dieser Geschäfte zuständigen Anbieter (wie zum Beispiel Banken oder Broker), unterliegen normalerweise nicht derselben Strenge der Bonitätsprüfung und behördlichen Aufsicht, denen Mitglieder von geregelten Märkten gegenüberstehen. Insbesondere die für die Abwicklung dieser Geschäfte zuständigen Anbieter unterliegen unter Umständen einer zu geringen Bonitätsprüfung und / oder keiner oder einer zu geringen behördlichen Aufsicht. Investitionen beziehungsweise die Übertragung von Einlagen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Margin) an diese Anbieter, sowie Verträge und daraus resultierende wechselseitige Forderungen mit diesen Marktteilnehmern stellen erhebliche Risiken dar, unter anderem im Hinblick auf das Ausfall- beziehungsweise Emittentenrisiko, primär bestehend aus Bonität, Liquidität und nicht ausreichender Einlagensicherung. Es besteht die Gefahr, dass diese aufgrund einer Insolvenz oder aufgrund unerwarteter Handlungen ausfallen. Dies kann bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlagen führen.

2.2.16.9. Marktrisiko der Lizenznehmer

Generell können die Erträge von Investitionen und / oder Anlagen in Finanzanlagen nicht verbindlich prognostiziert werden. Die Profitabilität der Lizenznehmer hängt daher wesentlich von der möglichst zutreffenden Beurteilung von gewinnbringenden Investitionen ab. Es besteht das Risiko, dass diese Beurteilungen nicht zutreffend sind oder nicht getroffen werden können, weil die Marktbedingungen keine geeigneten Beurteilungen und / oder Investitionen zulassen.

2.2.16.10. Fremdfinanzierungsrisiko der Lizenznehmer

Die Lizenznehmer können regelmäßig Mittel von Dritten aufnehmen, um ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Diese Möglichkeit der Verschuldung birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf die Befriedigung der Verbindlichkeiten von weiteren Gläubigern. Dies könnte dazu führen, dass Forderungen seitens Gesellschaften der Unternehmensgruppe, mitunter der Emittentin, ganz oder teilweise (unter anderem auch aufgrund qualifizierter Rangrücktritte) ausfallen.

2.2.16.11. Schlüsselpersonen der Lizenznehmer

Der wirtschaftliche Erfolg der Lizenznehmer hängt wesentlich von der Qualifikation und dem branchenspezifischen Know-how der geschäftsführenden Person und weiteren Führungskräften ab. Ein Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen. Wenn diese ausfallen, kann es zu einer wesentlichen Änderung der verfolgten Geschäftspolitik kommen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine vergleichbar qualifizierten, geeigneten oder vergüteten Schlüsselpersonen gefunden werden können.

2.2.16.12. Maßgebliches Recht der Lizenznehmer

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber (national, als auch international) die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und / oder wirtschaftliche Situation der Lizenznehmer auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen die Lizenznehmer zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen wird.

2.2.16.13. Kurzes Bestehen der Lizenznehmer

Es handelt sich bei den Lizenznehmern gegebenenfalls um junge Unternehmen oder um eigens hierfür gegründete Projektgesellschaften. Investitionen wurden in der Vergangenheit somit unter Umständen noch nicht vorgenommen. Damit kann fallweise keine Entwicklung der Geschäftstätigkeit in jüngster Zeit bewertet werden. Die finanziellen Entwicklungen der Lizenznehmer können daher deutlich schlechter als erwartet ausfallen.

2.2.17. Risiken durch Umstrukturierungsmaßnahmen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und / oder ein Teil oder die gesamte Unternehmensgruppe ihre Geschäftsaktivitäten beendend beziehungsweise Unternehmensbereiche derart erweitern und dadurch neue Geschäftsfelder erschließen müssen, deren Konzeption und Aufbau mit erheblichen Kosten und Risiken verbunden wäre. Zur Aktivierung von Geschäftsfeldern wären diese möglicherweise angewiesen, grundlegende Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen, die in der Regel mit zum Teil ebenfalls erheblichen Kosten verbunden sind, nicht zum Erfolg führen, könnten sich diese wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.18. Qualifizierter Personalbedarf

Der Erfolg der Unternehmensgruppe steht insbesondere in Abhängigkeit zu geeignetem Personal. Es bestehen aufgrund bestehender Wachstums- und Expansionsziele erhebliche Herausforderungen in der Rekrutierung und der fortlaufenden Führung von geeignetem und qualifiziertem Personal. Aus diesen Gründen muss die Unternehmensgruppe mittelfristig höhere Kosten in die Gewinnung, Schulung und Förderung der Mitarbeiter investieren. Zudem besteht das Risiko, dass grundsätzlich kein geeignetes Personal rekrutiert oder zwar rekrutiert werden kann, dieses jedoch nicht langfristig gebunden werden kann. Der Eintritt dieser Risiken kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.19. Inflations- und Deflationsrisiko

Im derzeitigen Wirtschaftsumfeld kann das Risiko einer außergewöhnlichen Inflation oder Deflation nicht ausgeschlossen werden. Eine Inflation kann sich auf verschiedenste

Weise auf die Emittentin auswirken. Beispielsweise passen sich bereits geschlossene Rahmenverträge nicht oder nur unzureichend an die aktuelle Inflation an. Eine Deflation würde für die Emittentin als Schuldnerin dieser Inhaberschuldverschreibungen sowie gegebenenfalls weiterer Finanzierungstitel bedeuten, dass die von ihr zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen aufgrund der Zunahme des Geldwertes einen höheren tatsächlichen Aufwand erfordern. Inflations- und Deflationsrisiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.20. Gewährleistung, Garantieleistungen und Schadensersatzansprüche

Die von der Unternehmensgruppe vertriebenen Systeme können aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht der vertraglich vereinbarten Qualität sowie Quantität entsprechen. Dies kann, soweit nicht ausgeschlossen, zu Schadensersatz- oder Regressansprüchen gegen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe führen. Einerseits bestehen Risiken im Hinblick auf inhaltliche Fehler von Algorithmen (wie zum Beispiel Berechnungsfehler, Logikfehler oder Programmierfehler), andererseits aufgrund zukünftig geplanter Bereitstellungen von IT-Systemen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von etwaigen Datenverbindungen, Kursversorgungssystemen, Servern sowie technischen Funktionsweisen. Es kann, unabhängig von einem Ausschluss der Haftung, zu Haftungsansprüchen aufgrund grober Fahrlässigkeit kommen. Ebenfalls werden die Konzernmutter und Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im Rahmen der Bereitstellungen von Systemen, etwa durch Vermietungen oder Veräußerungen oder damit im Zusammenhang stehende Geschäfte, teilweise Garantien und / oder Gewährleistungen abgeben, weshalb bei Eintritt eine Inanspruchnahme droht. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.21. Marktverhältnisse und Funktionsweise der Finanzmärkte

Es bestehen Risiken im Hinblick auf eine Veränderung der Marktverhältnisse und / oder der weiteren Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Devisen, Geld- und Kapitalmärkte). Die Emittentin geht hier von einer grundsätzlichen Funktionsfähigkeit dieser Märkte aus. Die Rentabilität und die Funktionsweise von algorithmischen Handelssystemen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsfelder, werden maßgeblich von der allgemeinen Finanzmarktentwicklung beeinflusst. Die entwickelten Logiken und Handelssysteme sind insbesondere von der Volatilität und verfügbaren Volumen an den Finanzmärkten abhängig. Abhängigkeit besteht zudem bei einer Erhöhung der Handelsvolumina in Bezug auf die verwendeten Systemprozesse, d.h. dass bei Erhöhung der Handelsvolumen die Systematiken, Tests und / oder Kalkulationen der Handelssysteme gegebenenfalls aufgrund von Veränderungen der Marktverhältnisse nichtmehr für die geplante und / oder tatsächlich ausgeführte Größenordnung (Marktvolumen) ausreichen. Dieses Risiko erhöht sich durch

die geplanten Expansionsziele der Unternehmensgruppe, da hierbei das gehandelte Volumen der Handelssysteme planmäßig steigt. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die marktübergreifende Volatilität der Vergangenheit, die zuletzt rückläufig war, in Zukunft nicht ausreichend vorhanden ist. Sollte diese Volatilität für einen längeren Zeitraum marktübergreifend nicht vorherrschen, kann dies zu erheblichen Vertriebs- und Vermarktungsschwierigkeiten führen, wodurch Risiken im Hinblick darauf bestehen, ob die erwarteten Annahmen hinsichtlich der Profitabilität und der Vermarktungspotenziale tatsächlich eintreten. Beispielsweise könnte eine Einschränkung der Systeme auf einzelne Börsenplätze oder ein Abfall beziehungsweise eine außerordentliche Erhöhung der Volatilität an den Finanzmärkten, insbesondere in Bezug auf Rentabilität sowie Risikokalkulationen, sich negativ auf die Geschäftsfelder auswirken. Eine geringere Volatilität (d.h. ein Abfall der täglichen Schwankungsintensitäten), Ausfälle, Handelsverbote oder Beschränkungen an den Finanzmärkten können sich aufgrund fehlender Diversifikationsmöglichkeiten ebenfalls negativ auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auswirken und sich somit insgesamt in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.22. Marktauftritt neuer Wettbewerber und Marktverdrängung

Der algorithmische Finanzmarkthandel, insbesondere der IT-Bereich, ist durch eine hohe Wettbewerbsintensität gekennzeichnet. Die Entwicklung algorithmischer Handelssysteme ist geprägt von laufenden Innovationen, Analysen sowie sich ständig verändernden Anpassungen im Bereich von Handelsalgorithmen, insbesondere Risiko- und Wahrscheinlichkeitsberechnungen sowie grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf die Entwicklung von (IT-)Systemen. Durch den Marktauftritt neuer Wettbewerber kann es aufgrund des steigenden Wettbewerbs zu höheren Kosten, insbesondere durch höhere Personalkosten sowie zum Wegfall von potentiellen oder bestehenden Geschäftspartnern kommen. Darüber hinaus kann es zu einer teilweisen oder kompletten Marktverdrängung kommen. Im Falle einer Realisierung dieser Risiken könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.23. Ausfall wichtiger Geschäftspartner im Hinblick auf den Bezug von Kompetenzen

Die Emittentin ist bei ihrer Geschäftstätigkeit auf externe Dienstleister im Bereich der Entwicklung und Bereitstellung von Systemen angewiesen. Sollten die derzeitigen Vertragspartner plötzlich oder unerwartet ausfallen oder die Geschäftsbeziehung beendet werden müssen, besteht die Gefahr, dass durch einen damit verbundenen Wechsel oder gar vollständigen Wegfall Kompetenzen verloren gehen könnten. Sofern neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssten, können diese gegebenenfalls

nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden. Dies kann sich erheblich nachteilig negativ auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auswirken und sich somit in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.24. Schlüsselpersonen

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und aller konzernabhängigen Gesellschaften hängt wesentlich von der Qualifikation und dem Einsatz der geschäftsführenden Personen und weiteren Führungskräften ab. Ein Risiko ergibt sich bei Verlust von unternehmenstragenden Personen beziehungsweise Schlüsselpersonen. Wenn diese ausfallen, kann es zu einer wesentlichen Änderung der verfolgten Geschäftspolitik kommen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine vergleichbar qualifizierten, geeigneten oder vergüteten Schlüsselpersonen gefunden werden können. Aus der dominierenden Position des Alleineigentümers der Konzernmutter entsteht zudem ein erhöhtes Risiko möglicher unternehmerischer Fehlentscheidungen und eines Verlusts.

2.2.25. Risiken aufgrund der teilweise noch offenen Mittelverwendung

Bei den Mitteln, die die Emittentin im Rahmen dieser Schuldverschreibung oder aus anderen Finanzierungen aufnehmen will, steht die Mittelverwendung im Rahmen der Unternehmensgruppe noch nicht vollständig fest. Damit können sich zukünftig Geschäftstätigkeiten ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht auf ihre Risiken beschrieben werden können. Die Emittentin hat ihre Geschäfts- und Investitionsentscheidungen mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Geschäfts- und Investitionsentscheidung nicht wie geplant umsetzen lässt. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.26. Währungsverlustrisiko

Die Emittentin und / oder die Unternehmensgruppe ist aufgrund der internationalen Ausrichtung einem Währungsrisiko ausgesetzt, sofern Zahlungsströme in Fremdwährungen erfolgen oder liquide Mittel aus anderen Gründen in Fremdwährungen gehalten werden. Ein positiver Ertrag, den die Emittentin und verbundene Unternehmen in einer Fremdwährung verbuchen, können durch Kursverluste verringert oder in einen vollständigen Verlust übergehen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der Unternehmensgruppe haben und sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.27. Investitionsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zuflüsse der Nettoeinnahmen aus dieser Emission in ihrer Gesamtheit unmittelbar seitens

der Emittentin und / oder mittelbar über die Konzernmutter nicht sofort wertbildend verwendet werden können. Dies würde sich in erheblichem Maße negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin und / oder Konzernmutter auswirken und sich somit in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.28. Finanzierungsrisiko

Sowohl die Emittentin, als auch die Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe, können Kredite aufnehmen. Die Kapitalmarktzinsen und damit auch der Zinssatz der Kredite können sich erhöhen, was zu einer erhöhten Zinsbelastung führen kann. Kredite unterliegen einem Finanzierungsrisiko. Es besteht das Risiko, dass Fremdfinanzierungen auslaufen oder gekündigt werden, sodass gegebenenfalls neue Finanzierungsmöglichkeiten nicht oder nur mit schlechteren Konditionen beschafft werden können. Bei Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Ergebnisse der Unternehmensgruppe besteht das Risiko, dass bei Eintritt der vorgenannten Risiken, diese sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.29. Eingeschränkte Bewertbarkeit der Emittentin aufgrund kurzer Existenzdauer

Die Schuldverschreibungen werden von einer Emittentin begeben, die erst am 18. Oktober 2017 gegründet wurde. Investitionen wurden bisher nur über einen kurzen Zeitraum vorgenommen. Das bedeutet, dass ein potenzieller Anleger eine Bewertung der Emittentin nur eingeschränkt vornehmen kann und als Grundlage der Bewertung nur auf deutlich weniger Informationen zurückgreifen kann, als er dies könnte, wenn es sich um eine seit längerem existierende Emittentin handeln würde.

2.2.30. Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass

- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer diverser Unternehmen, innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin und Konzernmutter ist und mit der die Emittentin einen Investitionsvertrag abgeschlossen hat;

- Die Emittentin im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weitere Investitionen in Unternehmen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe tätigen kann, bei denen Herr Jan-Patrick Krüger ebenfalls Geschäftsführer ist;

- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH ist, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist und in die ebenfalls investiert werden kann;

- Nicht auszuschließen ist, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder an sie Darlehen zu vergeben;

- Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der 123 Invest GmbH ist, mit der Emittentin einen Kostenübernahmevertrag sowie eine Abtretung der Nachrangdarlehen samt Refinanzierung (Umtauschangebot) abgeschlossen hat.

Aus den zuvor angegebenen Verflechtungstatbeständen können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.

Ferner können während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften, von investierten beziehungsweise beteiligten Unternehmen oder der Emittentin selbst begeben werden, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente größer ist, als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert.

2.2.31. Verschärfung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und / oder Gesetze

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund (geplanter) aufsichtsrechtlicher Beschränkungen, Gesetze, Verordnungen, Regulierungen, Richtlinien oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen sowie Auslegungen nicht in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen oder Erfordernisse gezwungen wäre, ihre geschäftlichen Aktivitäten zu ändern oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Die Verschärfung aufsichtsrechtlicher Vorschriften und / oder fiskalpolitischer Veränderungen (unter anderem MiFID), insbesondere für den Hochfrequenz- und den algorithmischen Handel (zum Beispiel durch eine Novellierung beziehungsweise Änderung des Hochfrequenzhandelsgesetzes) oder die Einführung einer geplanten Finanztransaktionssteuer, können zukünftig zu höheren Kosten und Investitionen oder Umstellungen beziehungsweise

Einstellung einzelner Geschäftsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe führen. Unabhängig von einer solchen unmittelbaren Änderung aufsichtsrechtlicher Anforderungen, kann sich auch die aufsichtsrechtliche Verwaltungspraxis in Bezug auf die von der Gesellschaft entwickelten Handelssysteme wie auch des regulatorischen Umfeldes der Gesellschaft ändern. Die Änderung aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder einer aufsichtsrechtlichen Verwaltungspraxis kann die rechtliche Zulässigkeit einzelner oder aller Geschäfte der Unternehmensgruppe in Frage stellen und zudem auch zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen. Dies gilt auch für die mit derartigen Änderungen einhergehenden erheblichen Beratungskosten in den Bereichen Recht, Steuern, Rechnungslegung oder IT. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit und / oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnte dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Schuldverschreibungen und der Emittentin nicht den Erwartungen der Emittentin wie bei Umsetzung der ursprünglichen Geschäftstätigkeit entspricht. Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann sich wesentlich nachteilig auf die allgemeine Geschäftsentwicklung, insbesondere auch auf die Geschäftsentwicklung der Lizenznehmer, wie aber auch auf die allgemeine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.31.1. Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen MiFID II

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Die Anwendung von MiFID II ist seit dem 3. Januar 2018 wirksam. Mit dieser Maßnahme wird den außergewöhnlichen Herausforderungen zur technischen Umsetzung der Richtlinie Rechnung getragen. Die Implementierung der Richtlinie in nationales Recht wurde nun durch das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Ein Großteil der Veränderungen zielt darauf ab, den Anlegerschutz und die Aufsicht der Märkte zu stärken wie auch den bilateralen Handel mit Finanzinstrumenten (OTC) vermehrt über regulierte Plattformen abzuwickeln. Für das algorithmische Eigengeschäft sind insbesondere die mit MiFID II verbundenen Anforderungen durch die Regulierungspflicht des EU-Geschäftes wie auch sich verändernde Marktstrukturen relevant. Es bestehen Risiken, dass durch weiterhin ausstehende Implementierungsfragen höhere Anforderungen als geplant entstehen sowie Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder Unternehmen, die die Technologie der Unternehmensgruppe nutzen und Mitglieder beziehungsweise Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems beziehungsweise Inhaber eines direkten elektronischen Zugangs zu einem Handelsplatz sind, die erhöhten Herausforderungen grundsätzlich erfüllen müssen und diese zu einem erhöhten Aufwand bei der Unternehmensgruppe führen. Es bestehen Risiken im Hinblick auf erhöhte Beratungskosten sowie im Hinblick auf erhöhte Aufwendungen für die technische Umsetzung. Die Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe

sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.31.2. Risiko aus Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat Anfang 2013 den Vorschlag von elf EU-Ländern für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Bei Verabschiedung der EU-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Transaktionen mittels algorithmischer Handelssysteme, zumindest zum Teil, eine Finanztransaktionssteuerpflicht auslösen können. Dies hätte je nach Umfang der Steuer signifikanten Einfluss auf die Handelsvolumina, Funktionsweisen und unter Umständen auch auf die Volatilität an den Finanzmärkten. Derzeit ist insbesondere nicht gewährleistet, ob unter Umständen untertätig von bestimmten Verrechnungen profitiert werden kann, was die negativen Auswirkungen auf die Ertragslage verringern könnte. Eine Einführung der Finanztransaktionssteuer ist bis zum Datum dieses Prospekts nicht erfolgt und der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Bislang haben sich die Länder nicht auf einen Anwendungsbereich oder Einführungszeitpunkt geeinigt, sodass keine vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden konnten. Aufgrund des Mangels an öffentlich verfügbaren Informationen können zum derzeitigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen in Bezug auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer getroffen werden. Im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer kann sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden. Dies gilt entsprechend für die Einführung anderer neuer Steuern.

2.2.31.3. Novellierung bzw. Änderung des Hochfrequenzhandelsgesetzes

Anforderungen aus der Finanzmarktrichtlinie finden in der Bundesrepublik bereits seit der Einführung des Hochfrequenzhandelsgesetzes 2013 ihre Anwendung. Dieses Gesetz regelt aufgrund der allgemeinen Bedeutung des fortgeschrittenen elektronischen Handels und der gestiegenen Effizienz der automatisierten Orderausführung die Aufsicht über den algorithmischen Handel. Der deutsche Gesetzgeber hat im Vorgriff auf die Überarbeitung der MiFID-Richtlinie das Hochfrequenzhandelsgesetz erlassen, welches seit April 2014 unter anderem eine Kennzeichnungspflicht von Orders vorsieht, die durch Algorithmen automatisch generiert wurden. Es bestehen Risiken im Hinblick auf erhöhte Beratungskosten sowie im Hinblick auf erhöhte Aufwendungen für die technische Umsetzung bei einer Erweiterung oder Änderung des Geschäftsmodells der Unternehmensgruppe sowie bei einer etwaigen Novellierung beziehungsweise Änderung dieses Gesetzes. Die Risiken können sich wesentlich nachteilig auf

die Geschäftsentwicklung der Unternehmensgruppe sowie mittelbar in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.32. Allgemeine Gesetzgebung, Marktverhältnisse und steuerliche Risiken

Zukünftige anderweitige Änderungen der zum Datum des Prospekts geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Auch die Entwicklung der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden, unterliegen in ihrer verwaltungstechnischen Anwendung einem stetigen Wandel. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Die Emittentin sowie die weiteren Gesellschaften der Unternehmensgruppe sind der Ansicht, dass ihre Steuererklärungen im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften abgegeben wurden. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund abweichender Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Steuerbehörden die Emittentin und / oder andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe Steuernachzahlungen zu leisten haben. Insoweit können für die Emittentin, die Konzernmutter und weitere Unternehmen der 123 Invest Unternehmensgruppe nachteilige Änderungen des Gesetzes negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage haben und sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.33. Risiko durch negative Mediendarstellung

Es besteht das Risiko, dass durch eine negative mediale Berichterstattung die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt wird. Nicht auszuschließen ist, dass in diesem Fall etwaige Refinanzierungen dieser oder zukünftiger Schuldverschreibungen gefährdet sind oder sich die Marktpreise der Schuldverschreibungen verschlechtern, welches Risiko sich verwirklichen kann, wenn Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

2.2.34. Liquidität

Für die laufenden Zinszahlungen sowie die Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit benötigt die Emittentin ausreichend Liquidität. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zins und Kapital nicht zulässt. Des Weiteren besteht keine Sicherheit hinsichtlich der angenommenen Ertragserwartungen, sodass die von der Emittentin erwarteten Erträge unter Umständen nicht für die Zahlung von Zins und Kapital ausreichen. Dies kann folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.2.35. Planungsunsicherheiten

Die internen Planungen der Emittentin berücksichtigen die Erwartungen der Emittentin zum Datum des Prospekts auf

der Grundlage von längerfristigen Unternehmensplanungen, Branchenberichten, Prognosen und Marktanalysen für die Laufzeiten bis zum 31. Dezember 2020 beziehungsweise 31. Dezember 2023. Jede zukünftige Prognose und somit jeder Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der erwarteten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Sofern sich diese Unwägbarkeiten negativ realisieren, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Ertragslage der Unternehmensgruppe haben und sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen (Anleihe)

Nachfolgend sind Risiken dargestellt, die für die angebotenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind. Die Darstellung bezieht sich insbesondere auf Risiken, die sich aus der Ausgestaltung der Anleihe ergeben. Nach Kenntnis der Emittentin sind in dieser Ziffer 2.3 (Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen) alle wesentlichen bekannten Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe, die sich nicht schon aus Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin ergeben, vollständig aufgeführt.

2.3.1. Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet

Jeder potentielle Anleger (nachfolgend auch »Anleihegläubiger« genannt) sollte prüfen, ob eine Anlage in die mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin, angesichts seiner jeweiligen Umstände, zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleihegläubiger:

- a) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- b) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- c) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen in einer oder mehrerer Währungen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potentiellen Anlegers;
- d) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- e) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von qualifizierter Beratung), mögliche Entwicklungen, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

2.3.2. Bonitäts- beziehungsweise Emittentenrisiko

Ein Anleger, der in die Schuldverschreibungen investiert, wird Gläubiger der Emittentin; die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nebst Zinsen hängt vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Sollte der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ausbleiben, etwa wenn Mittelrückflüsse aus den Investitionsverträgen nicht oder nicht in vorgesehener Höhe erfolgen, kann dies daher negative Auswirkungen auf die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals und auf Leistung von Zinsen haben. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt darüber hinaus von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Lage an den Finanzmärkten oder der künftigen Ertragsentwicklung der Emittentin ab. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung kann insbesondere die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleihegläubiger mit ihren Rückzahlungs- und Zinsansprüchen zur Folge haben. Fallen die erwarteten Rückflüsse aus Investitionen der Emittentin erheblich geringer oder vollständig aus oder wird die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen oder wird diese insolvent, kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zinszahlungen sowie des eingesetzten Kapitals aus den Schuldverschreibungen kommen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind vorbehaltlich der abgegebenen Negativverpflichtung nicht besichert (siehe hierzu auch Ziffern 11.1 und 11.2 der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6). Auch haben Dritte für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger keine Garantien übernommen. Die vorgenannten Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.3. Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbarer Instrumente. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und / oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleihegläubiger ihre vertraglich vereinbarten Zinszahlungen erhalten und / oder Rückzahlungsansprüche zurückerhalten. Zudem unterliegen Schuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle, auch nicht im Hinblick auf die Mittelverwendung, etwa durch einen Mittelverwendungskontrolleur einer sonstigen behördlichen Aufsicht. Die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit als auch die Mittelverwendung steht jederzeit im freien Ermessen der Emittentin. Die sich daraus ergebenden Risiken und Unsicherheiten können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.4. Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann. Es wird empfohlen, eine Anlageentscheidung

nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise in diesem Prospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.3.5. Kein Einfluss auf die sonstige Geschäftsführung der Emittentin

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder sonstigen Kontrollrechte in Bezug auf die Emittentin. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind in Bezug auf ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen von den Entscheidungen der Gesellschafter und der Geschäftsführung abhängig. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin eine andere Geschäftsstrategie verfolgt, als die Anleihegläubiger es wünschen, und dass sich Entscheidungen der Geschäftsführung negativ auf die Emittentin auswirken. Das eingeworbene Kapital könnte von der Emittentin anders als von den Anleihegläubigern erwünscht eingesetzt werden, und die konkrete Verwendung des Kapitals könnte die Bedienung der Schuldverschreibungen (das heißt Zinszahlungen und Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags) beeinträchtigen oder ausschließen.

2.3.6. Bindungsfrist und Langfristigkeit der Anlage

Die Anleihegläubiger können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Gesellschaft zurückfordern. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anleihegläubigers ist nicht vorgesehen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich bei Endfälligkeit, das heißt frühestens am 31. Dezember 2020 im Falle der Tranche A und frühestens am 31. Dezember 2023 im Falle der Tranche B. Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige und / oder sichere Kapitalanlage mit der sicheren Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, sind die Schuldverschreibungen daher nicht geeignet. Der Anleihegläubiger ist zwar berechtigt, die Schuldverschreibungen zu veräußern und das Eigentumsrecht nach den Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts zu übertragen, muss hierfür jedoch eine entsprechende Gegenpartei finden. Insbesondere besteht (selbst im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse) die Gefahr, dass wegen des verhältnismäßig geringen Gesamtvolumens der Emission kein liquider Sekundärmarkt entsteht, auf dem eine ausreichende Nachfrage besteht, die eine Veräußerung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag ermöglicht, der den Erwerbspreis nicht unterschreitet. Der Anleihegläubiger trägt insofern das Risiko, die Schuldverschreibungen nicht zum gewünschten Preis oder zum gewünschten Zeitpunkt oder mangels Käufer gar nicht veräußern und übertragen zu können. Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen kann es daher zu

Verlusten des Anleihegläubigers kommen. Dem Anleihegläubiger sollte daher bei Erwerb der Schuldverschreibungen das investierte Kapital bis zur Endfälligkeit zur Verfügung stehen. Wegen der Langfristigkeit sollte zudem nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Die Handelbarkeit ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die entsprechende Wertpapierbörse. Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere in einen Freiverkehr einbezogen oder zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen, da die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, die ersten von der Emittentin herausgegebene handelbaren Wertpapiere sind.

Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, die vorbehaltene Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel tatsächlich nicht durchzuführen oder zukünftig wieder zu beenden. Darüber hinaus könnten Gründe vorliegen, die die Börsen dazu veranlassen könnten, die Einbeziehung in den Freiverkehr zu kündigen. Auch könnten Änderungen der Handelsbedingungen der Börsen dazu führen, dass die Teilschuldverschreibungen der Emittentin nicht länger in den Freiverkehrshandel einbezogen bleiben können. In diesen Fällen ist eine Veräußerung der Teilschuldverschreibungen nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung unmöglich machen könnte.

2.3.7. Kurs- und Marktpreisrisiko

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den angebotenen Schuldverschreibungen um eine Emission mit begrenztem Volumen handelt, ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer etwaigen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Börse - ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der Zinsentwicklung - erhebliche Preisschwankungen im Hinblick auf Kurs - beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen eintreten können. Insbesondere auch aufgrund des voraussichtlich illiquiden Marktes kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich ein nennenswerter aktiver Handel mit den Schuldverschreibungen der Emittentin ergibt beziehungsweise, dass der festgestellte Kurs dem rechnerischen Wert entspricht. Für den Inhaber der Schuldverschreibungen kann es aufgrund der relativen Marktmenge der Emission schwer sein, bei einer Verkaufsabsicht einen Käufer zu finden. Aus demselben Grund kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte über die Börse abgeschlossen werden können, welche die Verlustrisiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass ein zusätzlicher Verlust entsteht. Nach dem Angebot könnte der Kurs der Schuldverschreibungen der Gesellschaft aus weiteren Gründen erheblich variieren und zwar insbesondere infolge schwankender tatsächlicher oder prognostizierter Ergebnisse, geänderter Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, veränderter allgemeiner Wirtschaftsbedingungen oder anderer Faktoren, insbesondere der Zinsentwicklung. Die allgemeine Kursvolatilität an den Börsen könnte den Kurs der Schuldverschreibungen der

Emittentin ebenfalls unter Druck setzen, ohne dass dies in einem direkten Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder ihren Geschäftsaussichten steht. Die Kurse der Schuldverschreibungen können daher aus den geschilderten Gründen erheblichen Schwankungen unterliegen, die nicht zwingend der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft entsprechen müssen. Eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft könnte dabei zu einer Überreaktion der Kurse nach unten führen, sodass die Kurse stärker sinken würden als angemessen. Anleger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, wenn sie diese vor ihrer Fälligkeit veräußern wollen.

2.3.8. Verwässerung, Laufzeiten anderer Finanzierungen

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Fremdmittel in Form von Finanzierungsinstrumenten am Kapitalmarkt (wie etwa Namens- und / oder Inhaberschuldverschreibungen oder Genussrechte (→ Glossar)) sowie Verbindlichkeiten wie Kredite beziehungsweise Darlehen, die im gleichen Rang mit den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, stehen, aufzunehmen. Durch die Ausweitung des Umfangs durch weitere Fremdmittel stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch diese möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da die weiteren Fremdmittel im Rang und in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sein können, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf andere Fremdmittel (u.a. Schuldverschreibungen), als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten. Die Emittentin gibt in den Anleihebedingungen im Hinblick auf Kapitalmarktverbindlichkeiten lediglich eine Negativverklärung hinsichtlich der Besicherung anderer Forderungen ab. Sie kann dadurch ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen - auch gleichrangigen - Kapitalmarktverbindlichkeit, die von ihr eingegangen wird, belasten, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger in gleicher Weise zu besichern. Jedoch werden jegliche Fremdmittel möglicherweise früher zur Rückzahlung fällig als die in diesem Prospekt dargestellten Schuldverschreibungen. Es besteht das Risiko, dass nach Rückzahlung dieser anderen Fremdmittel nicht mehr genug Finanzmittel vorhanden sind, um die Zinszahlungen und / oder die Rückzahlung nach diesen Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern fristgerecht oder tatsächlich vorzunehmen.

2.3.9. Renditerisiko

Die Zahlung der Rendite an die Anleihegläubiger setzt die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin die Zahlung von Zinsen und / oder die Rückzahlung des Anlagekapitals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt und / oder die Emittentin von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht (siehe hierzu auch Ziffern 8.6 und 8.7 der Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6). Die Rendite der Anleihegläubiger kann daher wesentlich, sowie unter Umständen vollständig von den Erwartungen abweichen.

2.3.10. Wiedieranlagerisiko durch Risiko der vorfristigen Kündigung durch die Emittentin

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit jederzeit insgesamt oder teilweise zu kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 8.6 der Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6) zu erklären. Sollte die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung des Anlagekapitals Gebrauch machen, besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu deutlich schlechteren Konditionen anderweitig investieren könnte. Das verfolgte Anlageziel des Erwerbers, welches mit der Investition in diese Schuldverschreibungen verbunden ist, könnte unter anderem dadurch jederzeit nicht erreicht werden.

Darüber hinaus wird der Emittentin in den Anleihebedingungen bei einer nachteiligen Rechtsänderung das Recht eingeräumt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, sofern aufgrund (a) einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder (b) einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen.

Sofern die Emittentin von einem dieser Rechte zur Kündigung und Rückzahlung Gebrauch macht, haben die Anleihegläubiger der zurückzahlenden Schuldverschreibungen zwar einen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals, können jedoch unter Umständen die von ihnen angestrebte Gesamtrendite nicht erzielen, da die Emittentin ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung keine Zinsen mehr zahlt und die Anleihegläubiger ihr Kapital deshalb zur Erzielung weiterer Einkünfte anderweitig, gegebenenfalls zu schlechteren Konditionen, investieren müssen. Weiterhin könnte im Falle der vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin ein geringerer Rücknahmebetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen. Außerdem ist es möglich, dass etwa durch den Rückkauf von einigen Schuldverschreibungen der Emittentin nicht mehr genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen, um auch alle anderen finanziellen Verpflichtungen aus den übrigen Schuldverschreibungen zu bedienen.

2.3.11. Rating

Anleihegläubiger sollten beachten, dass für die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emis-

sionrating in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der angebotenen Schuldverschreibungen ist ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anleihegläubigers nicht ausreichen, um eine an seinen persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich in Ermangelung eines Ratings bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen kein angemessener Sekundärmarktpreis erzielen lässt oder kein Käufer für die Wertpapiere gefunden werden kann.

2.3.12. Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen beziehungsweise Zeichnungen der Schuldverschreibungen zu kürzen, insbesondere wenn es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl von Inhaber-Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Anlagekapitals nötigen Beträge erwirtschaften kann.

2.3.13. Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für das laufende und für zukünftige Angebote ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringeren Umfang als die geplanten 15.000.000,00 Euro gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses (auch aufgrund der Kostenbelastung) nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur eine ungenügende Menge an Anlagekapital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte.

2.3.14. Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb und steuerlich negative Auswirkung

Die Emittentin rät Anleihegläubigern grundsätzlich davon ab, zum Zwecke des Erwerbs der angebotenen Schuldverschreibungen Fremdmittel aufzunehmen, insbesondere, sofern bei den Anleihegläubigern kein ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist, um das jeweilige Darlehen sofort abzulösen oder über seine Laufzeit zu bedienen, ohne auf die Einnahmen aus den Schuldverschreibungen angewiesen zu sein. Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen dennoch mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder zu einer ordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den ein-

getretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin, bedienen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte zu keinem Zeitpunkt darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können. Kann der fremdfinanzierende Anleihegläubiger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz des Anleihegläubigers, der den Erwerb der Anleihe fremd finanziert.

Zudem sind mit Einführung der Abgeltungsteuer Kosten, die mit der Einkünfteerzielung aus den Schuldverschreibungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Im Fall einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen können die Finanzierungsaufwendungen nicht abgesetzt werden. Dies kann sich negativ auf die individuelle Rendite der Anleihegläubiger auswirken.

2.3.15. Gläubigerversammlung

In gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger zu beschließen. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleihegläubiger nicht an derartigen Versammlungen oder Abstimmungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Soweit die Emittentin ihr Recht zur nachträglichen Erhöhung des Angebotsvolumens ausübt, könnte dies zu einer Verwässerung der Stimmrechte der Anleger in der Gläubigerversammlung führen. Es besteht das Risiko, dass der Anleihegläubiger sich durch etwaige Maßnahmen benachteiligt fühlt und / oder Beschlüsse der Gläubigerversammlung sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.16. Refinanzierungsrisiko

Die Gesamtnennbeträge der Schuldverschreibungen sind nicht in Raten über einen längeren Zeitraum verteilt zurückzahlen, sondern in einer Summe am Ende der Laufzeit der jeweiligen Tranche, soweit die Emittentin nicht von ihrem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch macht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, eventuell durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung - gleich aus welchen Gründen - nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zu tilgen.

2.3.17. Laufzeitinkongruenz der Tranchen A und B der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen bestehen aus zwei parallel angebotenen Tranchen mit jeweils unterschiedlicher Laufzeit, die vom Anleger wahlweise gezeichnet werden können. Die Tranche A hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Die Tranche B hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Infolgedessen fällt das vereinbarte Endfälligkeitsdatum der Tranchen A und B gemäß den jeweiligen Anleihebedingungen auseinander (»Laufzeitinkongruenz«). Die Tranche B wird drei Jahre später zur Rückzahlung fällig. Aufgrund der Laufzeitinkongruenz ergibt sich für die Gläubiger der Tranche B das folgende zusätzliche Risiko: Es kann dazu kommen, dass die Emittentin zwar noch ausreichend Vermögensgegenstände und Liquidität hat, um die Rückzahlung der Tranche A am Endfälligkeitstag vollständig oder teilweise zu gewährleisten, infolgedessen aber am Endfälligkeitsdatum der Tranche B nicht mehr ausreichend Liquidität oder Vermögen hat, um den Rückzahlungsbetrag für die Tranche B insgesamt oder teilweise aufzubringen.

Dieses Risiko wird dadurch gesteigert, dass bei Vollplatzierung der Tranche A diese mindestens 65 Prozent des gesamten Anleihevolumens der gegenständlichen Schuldverschreibungen ausmacht. Dadurch kann es insbesondere bei Fälligkeit der Tranche A am 31. Dezember 2020 zu einer höheren Rückzahlungsverpflichtung und einem erhöhten Refinanzierungsbedarf kommen.

2.3.18. Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation. Weder die von der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu leistenden Zinsen, noch der Rückzahlungsanspruch des Nennbetrags, sind in ihrer Höhe inflationsgeschützt. Aufgrund der möglichen Inflation besteht für den Anleihegläubiger daher das Risiko der Geldentwertung, sodass die an den Anleihegläubiger zu leistenden Zahlungen nicht beziehungsweise nicht mehr vollständig der Kaufkraft des ursprünglich vom Anleihegläubiger eingezahlten Nominalbetrags entsprechen können. Das gilt auch für die im Zeitverlauf zu leistenden Zinsen, die ebenfalls in ihrer Kaufkraft durch Geldentwertung geschmälert sein können, weil bei fester Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinsen mit steigender Inflation sinkt.

2.3.19. Zinsänderungsrisiko

Infolge der festen Verzinsung der Schuldverschreibungen sind Anleihegläubiger beim Anstieg des Marktzinses dem Risiko ausgesetzt, die Schuldverschreibungen nur mit Wertverlust veräußern zu können. Je deutlicher der Marktzins ansteigt, desto stärker wirkt sich das Risiko aus. Sinkt hingegen der Marktzins, so besteht für die Anleihegläubiger das Risiko, die ausgezahlten Zinsen und / oder im Fall der vorzeitigen Kündigung den zurückgezahlten Nennbetrag anderweitig zu schlechteren Konditionen anlegen zu müssen.

2.3.20. Haftung des Anleihegläubigers

Die Anleihegläubiger haften außerhalb der geltenden Widerrufsfrist gegenüber der Emittentin in Höhe der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen. Diese Haftung erlischt mit vollständiger Einzahlung der jeweiligen Beträge der Schuldverschreibungen nebst etwaigen Stückzinsen (→ Glossar). Auszahlungen, das heißt Zins- und Rückzahlungen aus der Anleihe an die Anleihegläubiger, führen in der Regel zu keiner Haftung gegenüber der Emittentin in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags, das heißt es besteht grundsätzlich kein Rückforderungsanspruch. Sollten jedoch die Auszahlungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin erfolgt sein, müssen unter Umständen bereits erfolgte Zahlungen an die Anleihegläubiger von diesen zurückgeleistet werden.

2.3.21. Widerruf von Zeichnungen und Schadensersatz

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger ihre Zeichnungsanträge außerhalb der geltenden Widerrufsfristen zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht der Anleger den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

2.3.22. Allgemeine steuerliche Risiken

Die hier dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Änderung von Gesetzen, geänderte Rechtsprechung oder Erlasse der jeweiligen Finanzverwaltungen ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der sich stetig ändernden Entwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden der jeweiligen Länder sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und / oder die Anleihegläubiger eintreten. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger mindern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltungen die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders als die Emittentin beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen für die Emittentin, kommen kann. Dadurch können sich die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger vermindern.

Der Anleihegläubiger trägt das Risiko, dass die jeweilige Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte die steuerliche Rechtslage anders einschätzen als dies vom Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartet wird. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Emittentin gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt beziehungsweise den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Zins- und Rückzahlungen aus den Schuldverschreibungen an den Anleihegläubiger vermindern.

Die Ausführungen zu steuerlichen Fragen im Hinblick auf die Länder Luxemburg, Deutschland und Österreich beziehen

sich jeweils unter anderem auf Anleihegläubiger, die in diesem jeweiligen Land unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und die Schuldverschreibungen in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Bei Anleihegläubigern, die nicht in diesem jeweiligen Land unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und / oder die Schuldverschreibungen nicht in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und / oder diese fremdfinanzieren, können die steuerlichen Folgen einer Zeichnung der Schuldverschreibungen nachteilig sein, was bedeutet, dass die vom Anleihegläubiger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

Grundsätzlich sollten Personen, die an dem Erwerb von Schuldverschreibungen der Emittentin interessiert sind, in jedem Fall einen Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder der Vererbung von Schuldverschreibungen konsultieren.

2.3.23. Einführung neuer Steuern, insbesondere der Finanztransaktionssteuer aus Sicht der Anleihegläubiger

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag von elf EU-Ländern für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Bei Verabschiedung der EU-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht, ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Transaktionen in Schuldverschreibungen eine Finanztransaktionssteuerpflicht auslösen. Eine Einführung der Finanztransaktionssteuer ist bis zum Datum dieses Prospekts nicht erfolgt und der Fortgang des Verfahrens zur Einführung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Laut dem nach den Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag abgeschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018 soll am Ziel der Einführung einer Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext festgehalten werden. Im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer könnte diese – je nachdem, ob sie von der Emittentin oder dem Anleihegläubiger zu tragen sein wird – die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin belasten oder aus dem sonstigen Vermögen der Anleihegläubiger zu begleichen sein. Dies gilt entsprechend für die Einführung anderer neuer Steuern.

2.3.24. Abschaffung der Abgeltungsteuer für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus der Teilschuldverschreibung der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Der Steuersatz beläuft sich auf pauschal 25 Prozent der Zinserträge mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsteuer). Zusätzlich ist ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 51a Abs. 2 b EStG) zu entrichten. Bei einer Rückkehr zum persönlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte kann es für den Anleihegläubiger zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommen, die aus dem sonstigen Vermögen

der Anleihegläubiger zu begleichen sein wird. Laut dem nach den Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag abgeschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018 soll die Abgeltungssteuer auf Zinserträge abgeschafft werden. Demnach wären die Erträge dieser Schuldverschreibungen mit dem normalen tariflichen Steuersatz von bis zu 45 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) zu besteuern. Konkrete Gesetzesvorhaben sind zum Datum der Prospekterstellung noch nicht bekannt. Es wird dem Anleger empfohlen, die laufenden steuerlichen Entwicklungen zum Thema Abgeltungssteuer zu verfolgen.

2.3.25. Erbschaft- und Schenkungsteuer für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 BewG sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt wesentlich von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 die §§ 13a und 13b jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften waren zunächst weiter anwendbar; der Gesetzgeber musste jedoch bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die gesetzliche Neuregelung wurde am 9. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt rückwirkend ab dem 1. Juli 2016. Inwieweit diese Neuregelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ist zum Datum der Prospektaufstellung nicht beurteilbar. Hieraus können sich Unsicherheiten ergeben. Es besteht insbesondere allgemein das Risiko, dass sich zukünftig die erbschaft- und schenkungssteuerlichen Freibeträge verringern oder die Steuersätze erhöhen mit der Folge einer höheren Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Es ist auch möglich, dass im Rahmen gesetzlicher Neuregelungen auch Regelungen getroffen werden, die sich nicht auf Betriebe beziehen. Dies könnte zur Folge haben, dass der vom Anleihegläubiger prospektierte Zins- und Rückzahlungsanspruch durch höhere Besteuerung im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung geringer ausfällt.

2.3.26. Fremdwährungsrisiko

Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro. Für diejenigen Anleihegläubiger, für die Euro eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag einer Schuldverschreibung beeinträchtigen können, weil diesem - gemessen in seiner eigenen Währung - aus den Zins- und Rückzahlungen auf die Schuldverschreibungen im Ergebnis weniger Wert zufließen kann, als er eingesetzt und / oder erwartet hat oder er gar kein Kapital oder Zinsen erhält.

2.3.27. Risiken aus (Prospekt-)Haftung

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts sowie vorheriger oder in der Zukunft möglicherweise für von ihr veröffentlichte weitere Prospekte. Für den Fall, dass Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen beziehungsweise der prospektierten Finanzierungsinstrumente hieraus Haftungsansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen, kann sich dies in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Bedienung der Zins- und / oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährden.

2.3.28. Meinungen und Prognosen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin und / oder der Unternehmensgruppe. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Die prognostizierten Zahlungen auf die Schuldverschreibungen wurden auf Basis der Unternehmensplanung für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 2023 berechnet. Dieser lange Planungshorizont ist mit erheblichen Ungenauigkeiten und Unwägbarkeiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann zudem dazu führen, dass tatsächlich eintretende Ereignisse sich wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleihegläubiger führen.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verantwortung für den Prospekt

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf, übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die alleinige Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Wertpapierprospekts und haftet dafür.

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Des Weiteren erklärt die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen worden sind, welche die Aussagen dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Emittentin) zum 31. Dezember 2017 wurden von der GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Der vorläufige und ungeprüfte Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. März 2018 ist der internen Buchführung der Emittentin entnommen worden und wurde nicht geprüft.

3.3. Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Billigung dieses Prospekts beziehungsweise eventuell erforderlicher Nachträge, bei der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in Papierform zur Verfügung und können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Emittentin, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden:

- dieser Prospekt samt etwaigen Nachträgen;
- die Satzung der Emittentin;
- der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017;
- sowie der vorläufige und ungeprüfte Zwischenabschluss zum 28. März 2018 der Emittentin.

Diese Unterlagen werden während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts außerdem im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite abgerufen werden:

↗ »www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance«

Sämtliche Inhalte, die über in diesem Prospekt wiedergegebene Internetadressen abgerufen werden können, werden dadurch nicht automatisch Bestandteil dieses Prospekts.

3.4. In die Zukunft gerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände beziehen und dabei insbesondere Begriffe wie »glauben«, »geht davon aus«, »erwarten«, »annehmen«, »schätzen«, »planen«, »beabsichtigen«, »könnten« oder ähnliche Formulierungen beinhalten. Dies gilt ebenfalls für alle getroffenen Aussagen über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Emittentin, für alle Aussagen in den Abschnitten »Risikofaktoren« und überall dort, wo der Prospekt Angaben, Aussichten und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin und ihrer verbundenen und / oder nahestehenden Gesellschaften, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die vorgenannten Gesellschaften ausgesetzt sind, enthält. Solche Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Solche in die Zukunft gerichtete Einschätzungen, Pläne, Prognosen und Annahmen können sich jederzeit als fehlerhaft erweisen. Sie unterliegen naturgemäß Risiken und Unwägbarkeiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf den gegenwärtigen Annahmen und Schätzungen der Emittentin beruhen, die zukünftig überhaupt nicht oder nicht wie angenommen eintreten können. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ereignisses kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird explizit auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren und dem Geschäftsüberblick verwiesen. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Weder die Emittentin noch ihre geschäftsführenden Organe können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Anleger werden daher davor gewarnt, sich bei ihren Anlageentscheidungen in Bezug auf die Emittentin auf die hier zum Ausdruck kommenden zukunftsgerichteten Aussagen zu stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht beabsichtigt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und / oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.5. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand dazu befugt, andere Angaben oder Tatsachen und eventuelle Nachträge zu verbreiten, als die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, insbesondere an Anleger, die Ihre Anlageentscheidung im Hinblick auf diese unautorisiert

zugewandene Informationen treffen möchten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen insbesondere seitens investitionsinteressierter Anleger zu keinem Zeitpunkt als richtig, noch von der Emittentin als autorisiert betrachtet werden. Insbesondere müssen Anleger ihre Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, ausschließlich auf Grundlage der in diesem Prospekt genannten Angaben und Tatsachen, treffen. Darüber hinaus wird empfohlen, eine Anlageentscheidung nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt beziehungsweise Prospekt zu treffen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Schuldverschreibungen nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen,

müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsverfahren oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anzuwendenden Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Maßnahmen ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt und solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden und stellt in diesen Ländern unter keinen Umständen ein Angebot dar.

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz (U.S. Securities Act) registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Die Schuldverschreibungen dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten, noch verkauft werden.

4. Angaben über die Emittentin

4.1. Allgemeine Angaben

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name, Sitz, Rechtsordnung und Geschäftsanschriften

Die Firma der Emittentin lautet »123 Invest Finanzgesellschaft mbH« (juristischer und kommerzieller Name). Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde in Deutschland gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift lautet:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Stadttor 1, D-40219 Düsseldorf

Hauptort der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Berliner Allee 32, D-40219 Düsseldorf.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49-211/247 933-64 und per E-Mail unter »investor-relations@1-2-3-invest.de« zu erreichen.

4.1.2. Ort der Registrierung und Handelsregisternummer

Die Emittentin ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81815 eingetragen.

4.1.3. Angaben zur Gründung und zur Existenzdauer

Die Emittentin wurde am 18. Oktober 2017 gegründet und erstmals am 23. Oktober 2017 im Handelsregister eingetragen. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

4.1.4. Gesellschafter

Gesellschafterin der Emittentin ist die 123 Invest Holding GmbH (100 %).

4.1.5. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts 25.000,00 Euro und ist voll eingezahlt.

4.1.6. Zielsetzung / Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ist die Liquiditätsverwaltung und Finanzierung von verbundenen Konzernunternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe im Geschäftsbereich der Unternehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

4.2. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

4.2.1. Vertretung und Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sodass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Jan-Patrick Krüger. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4.2.2. Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Gesellschafterversammlungen beziehungsweise schriftliche Beschlussfassungen der Emittentin werden von der Geschäftsführung einberufen beziehungsweise durchgeführt, und zwar mindestens einmal jährlich zur Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung der Geschäftsführung. In der Gesellschafterversammlung der Emittentin ist die alleinige Gesellschafterin und Konzernmutter, 123 Invest Holding GmbH, mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil (100 %) vertreten. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Insbesondere kann sie der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

4.2.3. Wichtige Tätigkeiten des Geschäftsführers außerhalb der Emittentin

Herr Jan-Patrick Krüger ist neben seiner Stellung als Geschäftsführer der Emittentin, Geschäftsführer weiterer Unternehmen innerhalb sowie außerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe. Herr Jan-Patrick Krüger ist innerhalb der Unternehmensgruppe Geschäftsführer der Emittentin, der 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH sowie der Internet Value GmbH. Die 123 Invest Holding GmbH ist Alleingesellschafterin der Emittentin, sowie der 123 Invest GmbH und der Internet Value GmbH. Herr Jan-Patrick Krüger ist ebenfalls Geschäftsführer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist.

4.2.4. Interessenkonflikte von Seiten der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin insofern, als dass Herr Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer diverser Unternehmen, unter anderem außerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe, sowie Alleingesellschafter der 123 Invest Holding GmbH, die Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin ist.

Herr Jan-Patrick Krüger ist innerhalb der Unternehmensgruppe Geschäftsführer der Emittentin, der 123 Invest Holding GmbH, der 123 Invest GmbH, der 123 Invest Handelssysteme GmbH sowie der Internet Value GmbH. Von den Tätigkeiten bei Gruppenunternehmen abgesehen, ist Herr Jan-Patrick Krüger Geschäftsführer der Quant Strategien Handelsgesellschaft mbH, die ebenfalls im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels tätig ist. Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Jan-Patrick Krüger auch Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften wird, an denen sich die Emittentin beabsichtigt zu beteiligen, in sie zu investieren und / oder Darlehen zu vergeben.

Wegen dieser auf Personenidentität beruhenden Verflechtungen bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und / oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern beziehungsweise Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen und Personen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die der Anleger – betroffen sein.

Insbesondere die Tätigkeit als Geschäftsführer für andere Unternehmen kann beispielweise bei der Entscheidung, welches Unternehmen in welcher Form und zu welchen Konditionen Verträge schließt, Investitionen tätigt und / oder erhält oder welches Unternehmen welche Technologien nutzt, zu Interessenkonflikten führen.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vonseiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen, die für die Emittentin von Bedeutung sind, sind der Emittentin nicht bekannt.

4.2.5. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex«. Der Corporate Governance Kodex wird nicht angewandt. Ferner verfügt die Emittentin über keinen Audit-Ausschuss.

4.3. Organisationsstruktur des Konzerns

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns, dessen Konzernmutter die 123 Invest Holding GmbH ist und zugleich einzige Gesellschafterin der Emittentin ist.

4.3.1. Angaben zum Konzern

Die Emittentin ist Teil eines Konzerns im Bereich des algorithmischen Finanzmarkthandels. Die 123 Invest Unternehmensgruppe entwickelt algorithmische Handelssysteme für den

globalen Finanzmarkthandel und hat ihren Hauptsitz in Düsseldorf. Der Fokus innerhalb der Unternehmensgruppe liegt sowohl in der Entwicklung als auch im Vertrieb und Betrieb von Handelssystemen an Lizenznehmer.

Zum Datum dieses Prospekts ist die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**« oder »**Muttergesellschaft**« genannt) mit Sitz in Düsseldorf als Alleingesellschafterin mit 100 % des Gesellschaftskapitals an der Emittentin beteiligt.

Im Rahmen einer organisatorischen Restrukturierung Ende 2017 wurde zwecks Verbesserung der gruppeninternen Organisationsstruktur, am 2. Oktober 2017, die 123 Invest Holding GmbH gegründet und am 11. Oktober 2017 im Handelsregister eingetragen. Die 123 Invest Holding GmbH hat die vorherige Konzernmutter (123 Invest GmbH), welche am 7. Juli 2011 gegründet worden ist, zum 18. Oktober 2017 übernommen und stellt fortan die neue Holding bzw. Konzernmutter dar.

Insofern hat sich die Konzernstruktur im Hinblick auf die Konzernmutter von der 123 Invest GmbH (gründet am 7. Juli 2011) auf die 123 Invest Holding GmbH als neue Konzernmutter verlagert.

Gesellschaften an denen die Konzernmutter beteiligt ist:

123 Invest Finanzgesellschaft mbH	100 %
123 Invest GmbH	100 %
↳ 123 Invest Handelssysteme GmbH	
Internet Value GmbH	100 %
↳ Weitere Gesellschaften	

4.3.2. Beschreibung der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH ist Teil der 123 Invest Unternehmensgruppe. Zum Datum dieses Prospekts ist die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**« oder »**Muttergesellschaft**« genannt) mit Sitz in Düsseldorf als Alleingesellschafterin mit 100 % des Gesellschaftskapitals an der Emittentin beteiligt.

4.3.2.1. 123 Invest Holding GmbH

Die 123 Invest Holding GmbH wurde am 2. Oktober 2017 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81722 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Gründung, den Erwerb, die Veräußerung, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Übernahme von Beratungstätigkeiten und die Erbringung von Managementleistungen für Tochterunternehmen oder Unternehmen zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb, die Veräußerung, Nutzung und Verwaltung von Schutzrechten aller Art sowie Finanzgeschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die 123 Invest Holding GmbH ist die Holdinggesellschaft (Konzernmutter) der 123 Invest Unternehmensgruppe. Sie ist die Alleingesellschafterin (100 %) der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, der 123 Invest GmbH sowie der Internet Value GmbH. Alleingesellschafter (100 %) der 123 Invest Holding GmbH ist Herr Jan-Patrick Krüger.

Die Konzernstruktur hat sich im Hinblick auf die Konzernmutter von der 123 Invest GmbH auf die 123 Invest Holding GmbH als neue Konzernmutter verlagert (siehe hierzu 4.3.1).

Zentrales Geschäftsfeld der Holding ist die Zusammenfassung der Unternehmensgruppe im Rahmen ihrer Beteiligungen und Tätigkeit von Investitionen, sowie das Halten und der Vertrieb von Schutzrechten.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest Holding GmbH stellen Erträge aus Lizenzen und Schutzrechten, sowie Beteiligungs- und Zinserträge dar.

4.3.2.2. 123 Invest Finanzgesellschaft mbH

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, als Emittentin, wurde am 18. Oktober 2017 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 81815 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Liquiditätsverwaltung und Finanzierung von verbundenen Konzernunternehmen sowie die unmittelbare oder mittelbare Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe im Geschäftsbereich der Unternehmensgruppe. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Zentrales Geschäftsfeld der Emittentin ist die Finanzierung der Unternehmensgruppe, sowie Beteiligungen und / oder Investitionen an weiteren Unternehmen.

Wesentliche Einnahmequellen der Emittentin stellen Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar.

4.3.2.3. 123 Invest GmbH

Die 123 Invest GmbH wurde am 7. Juli 2011 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 72439 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen der Informationstechnologie und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich, insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Software und Algorithmen für den Finanzmarkthandel sowie deren Vertrieb und Nutzungsüberlassung an Dritte, sowie Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen, insbesondere Co-Location Servern und einschlägigem Zubehör und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten zum Beispiel nach dem KWG oder § 34 c/f GewO.

Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb der 123 Invest-Handelssysteme, sowie deren Vertrieb.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest GmbH stellen Einnahmen aus Dienstleistungen und Entwicklungen dar.

4.3.2.4. 123 Invest Handelssysteme GmbH

Die 123 Invest Handelssysteme GmbH wurde am 28. September 2015 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 76116 eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand umfasst die Entwicklung von Algorithmen mit Fokussierung auf algorithmische Finanzmarkt-Prozesse, Softwareentwicklungen, insbesondere die Entwicklung von Finanzmarkt-Handelssystemen, die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen, den Betrieb von Rechenzentren, insbesondere den Betrieb von Co-Location Servern, den Vertrieb von Schutzrechten in Bezug auf Handelssysteme und Handelsplattformen, sowie die Beratung und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzanalysen und IT-Systemen für den Finanzmarkthandel.

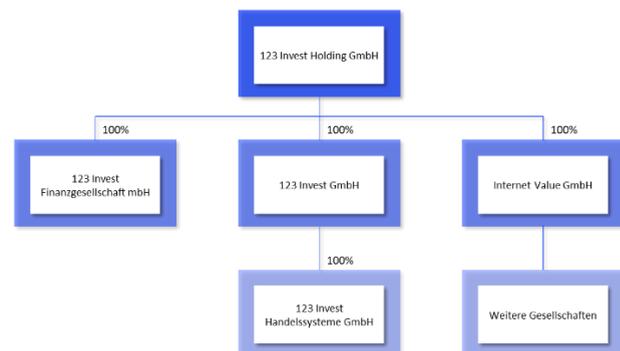
Zentrales Geschäftsfeld der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb von Handelssystemen, sowie die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen.

Wesentliche Einnahmequellen der 123 Invest Handelssysteme GmbH stellen Einnahmen aus Dienstleistungen und Entwicklungen dar. Die 123 Invest Handelssysteme GmbH ist in ihrer Ertragserzielungsabsicht eng mit der 123 Invest GmbH verknüpft (siehe hierzu auch Ziffer 4.3.2.3).

4.3.2.5. Weitere Gesellschaften

Weitere Gesellschaften der Unternehmensgruppe:

Internet Value GmbH, gegründet am 07.12.2011. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer HRB 67311 eingetragen.



4.3.3. Abhängigkeiten der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Beherrschungsverhältnisse

Innerhalb der Gruppe, stellen wesentliche Einnahmequellen der Emittentin Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar, von denen die Emittentin abhängig ist. Die Emittentin ist insbesondere von der Konzernmutter, der 123 Invest Holding GmbH - als Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin - sowie der 123 Invest GmbH, abhängig. Die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend »Konzernmutter«) ist alleinige Gesellschafterin der Emittentin und folglich in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen. Im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs wird die Emittentin auf Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung

(Ressourcen) der 123 Invest Holding GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen zurückgreifen.

Weitere Abhängigkeit besteht wesentlich im Hinblick auf die Mittelverwendung des Emissionserlöses der angebotenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin wird den Emissionserlös aus dem Angebot der Inhaberschuldverschreibungen in Form eines Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH investieren.

Darüber hinaus besteht Abhängigkeit gegenüber der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, die im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages die Emittentin von emissionsbedingten Kosten vertraglich freistellt beziehungsweise diese übernimmt und mit der die Emittentin bereits bestehende und zukünftige Darlehensverträge abgeschlossen hat bzw. planmäßig abschließen wird (siehe hierzu auch Ziffern 4.4.6.2. und 4.4.7.1.).

Die vorgenannten Gesellschafter und Gesellschaften können damit insgesamt bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Beherrschenden Einfluss kann die 123 Invest Holding GmbH - als Alleingesellschafterin (100 %) der Emittentin - auf die Emittentin ausüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Emittentin und anderen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe besteht allerdings nicht.

4.3.4. Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die 123 Invest Holding GmbH als Konzernmutter und beherrschende Gesellschafterin der Emittentin hat ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen, da sie planmäßig von der Emittentin im Rahmen eines Investitionsvertrages ein konzerninternes Darlehen (siehe hierzu auch unter »Investitionsvertrag« unter Ziffer 4.4.7.2) von der Emittentin erhält. Darüber hinaus haben alle konzernverbundenen sowie konzernnahen Unternehmen ein Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibung, da sie unmittelbar und / oder mittelbar über die Konzernmutter durch investive Maßnahmen gefördert werden können. Insbesondere hat die 123 Invest GmbH ein solches Interesse, da die zufließenden Mittel aus der Anleiheemission fallweise zunächst für die Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen verwendet werden (bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu ca. 2,5 Mio. Euro).

Ein weiteres wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission haben die Finanzintermediäre und die Zahlstelle, soweit ihre Vergütung abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird. Darüber hinaus haben die mit der Platzierung befassten Mitarbeiter der Emittentin ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission, da diese Mitarbeiter eine platzierungsabhängige Vergütung in Höhe von maximal 0,5 % des eingezahlten Zeichnungskapitals erhalten.

Darüber hinaus bestehen wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bei der Emittentin, als dass die Emittentin eine Investition in die 123 Invest Holding GmbH (Alleingesellschafterin) beabsichtigt. Ferner kann mittelbar in die 123 Invest GmbH, die 123 Invest Handelssysteme sowie in weitere Unternehmen investiert werden, an denen die Alleingesellschafterin der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auch diese Verflechtungstatbestände können insbesondere Interessenkonflikte über die Art und Weise der Investition, die Höhe der Investition, der Dauer der Investition und dem wirtschaftlichen Nutzen der Investition begründen.

Ferner können während des Platzierungszeitraums dieser Schuldverschreibungen möglicherweise weitere Vermögensanlagen, Schuldverschreibungen oder andere Finanzierungsinstrumente von Konzerngesellschaften, von investierten beziehungsweise beteiligten Unternehmen oder der Emittentin selbst begeben werden, die mit diesen Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehen. Es besteht die Möglichkeit, dass das Interesse der entscheidenden Personen an der Platzierung der anderen Schuldverschreibungen oder der möglicherweise begebenen weiteren Finanzierungsinstrumente größer ist als das Interesse an der Platzierung dieser Schuldverschreibungen und etwa die Konzernmutter dementsprechend nachteilige Weisungen erteilt oder die Platzierung dieser Schuldverschreibungen auf andere Art behindert.

Auch bei der Entscheidung, welches Unternehmen welche Technologien nutzt, kann dies zu Interessenkonflikten führen. Im Hinblick auf den Vertrieb dieser Emission bestehen Interessenkonflikte gegenüber Vertriebspartnern oder Mitarbeitern, die eine Vergütung für die Vermittlung des Angebots erhalten. Die beiden vorgenannten Vergütungen sind jeweils erfolgsabhängig.

Interessenkonflikte von Seiten der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane werden unter Ziffer 4.2.4. beschrieben.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen oder Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind und von ausschlaggebender Bedeutung sein können.

An der Emission beteiligte Berater werden in diesem Prospekt nicht erwähnt.

4.3.5. Geschäftsführende Organe des Konzerns:

Die geschäftsführenden Organe (nachfolgend auch »Geschäftsführung« oder »Geschäftsführer« genannt) führen die Geschäfte und vertreten die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Gesellschafterversammlung kann für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, sodass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin ist Herr Jan-Patrick Krüger. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Geschäftsführer der Emittentin:

- Jan-Patrick Krüger

Jan-Patrick Krüger verantwortet als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Konzernmutter, als auch als Geschäftsführer der Emittentin und weiterer Unternehmen der 123 Invest Unternehmensgruppe sämtliche Bereiche der Unternehmensgruppe (unter anderem Entwicklung, Vertrieb, Finanzwesen, Personal und Finanzierung).

4.4. Geschäftsüberblick

4.4.1. Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH besteht im Wesentlichen aus der Finanzierung der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie aus der unmittelbaren, sowie mittelbaren Akquisition und Desinvestition von Beteiligungen und / oder Investitionen für Zwecke der Unternehmensgruppe. Als Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe unterstützt sie konzernverbundene Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Finanzierung, Investitionen, Liquidität und erbringt Dienstleistungen innerhalb dieser Tätigkeiten (unter anderem Liquiditätsverwaltung). Durch investive Maßnahmen soll die Emittentin die Konzernstruktur wesentlich stärken und Voraussetzungen für Wachstum schaffen. Im Hinblick auf konzernnahe Unternehmen plant die Emittentin insbesondere mittels investiver Maßnahmen, ebenfalls Wachstum und Profitabilität zu fördern und gleichzeitig wechselseitige Synergien zu nutzen oder entstehen zu lassen. Zu diesem Zweck möchte sie planmäßig Darlehen an konzernverbundene sowie qualifiziert nachrangige Darlehen an konzernnahe Unternehmen vergeben, mittels derer sie Zinserträge erzielt.

Eine detaillierte Aufstellung der verbundenen Unternehmen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH zum Datum dieses Prospekts sind den Ziffern 4.3.1 ff. zu entnehmen.

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH investiert planmäßig mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus diesen Schuldverschreibungen in die Konzernmutter, welche die strategische Ausrichtung der Geschäftsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe vorgibt – insbesondere im Bereich der Entwicklung und im Vertrieb von algorithmischen Handelssystemen. Darüber hinaus schafft beziehungsweise stärkt die Konzernmutter durch geeignete investive und strategische Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum und Synergien. Die Konzernmutter hält unter anderem Schutzrechte der Unternehmensgruppe und stellt diese für verbundene Unternehmen und / oder Dritte bereit. Die Emittentin finanziert ihre Tätigkeit insbesondere durch die Begebung von Inhaberschuldverschreibungen, sowie aus der Stellung von Infrastrukturen seitens der Unternehmensgruppe. Die Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern aus diesen Schuldverschreibungen sollen im Wesentlichen aus Beteiligungs- und Zinserträgen bedient werden. Die laufenden Aufwendungen werden durch eine Konzernumlage finanziert.

4.4.2. Marktüberblick

Der Trend innerhalb der Finanzmärkte geht zunehmend zur Automatisierung des Börsenhandels. Heutzutage nutzen eine Vielzahl global tätiger Marktteilnehmer voll- und / oder teilelektronische Handelssysteme und / oder begleitende Systeme bzw. Handelssysteme. Ein sehr wichtiger Faktor ist dabei die Konstanz, die solche Systeme bieten können, denn an den Regelmäßigkeiten der Finanzmärkte können die

Systeme adaptiv und innerhalb eines automatisierten Prozesses partizipieren.

Aktienkurse, globale Indizes und Devisen weisen im Ablauf ihrer Kursveränderungssequenzen stetig wiederkehrende Kontinuitäten auf. Grund für das Vorhandensein dieser Kontinuitäten ist die Annahme, dass Kursveränderungen und Bewegungen im kurzfristigen Bereich zunehmend computerunterstützten Handelssystemen und / oder technischen beziehungsweise algorithmischen Analysen geschuldet sind. Die 123 Invest Unternehmensgruppe wertet Finanzmarktbebewegungen unter diesen Gesichtspunkten aus und analysiert diese Daten unter der Einbeziehung von – aus algorithmischer Sicht – auffälligen Wertveränderungen und / oder Kursdifferenzen. Berechnungen ermöglichen dabei die Prognose von wiederkehrenden Regelmäßigkeiten. Basierend auf den errechneten Daten werden algorithmische Handelslogiken und Modelle erstellt, die an Lizenznehmer vertrieben werden. Wichtige Risikoabsicherungsfunktionen der Handelssysteme sollen sicherstellen, dass die Prognose kurzfristiger Kapitalmarktbebewegungen, welche durch Algorithmen und Analysedaten ermöglicht werden können, auf der Grundlage eines möglichst sicheren Risikomanagements getätigt werden sollen. Eine möglichst breite Anlagestreueung der Handelssysteme soll dafür sorgen, dass statistische Schwankungen möglichst ausgeglichen werden und möglichst Märkte mit einem gewissen Chance-Risiko-Verhältnis ausgewählt werden können, wodurch sich das Risiko sich über Diversifikationen verteilen kann und bei jeder Transaktion möglichst gering sein soll.

4.4.3. Vermarktung und Chancen

Die Unternehmensgruppe hat im laufenden Jahr primär durch Weiterentwicklung der eigenen Handelsalgorithmen die Voraussetzungen für Wachstum in den nächsten Jahren geschaffen. Durch Weiterentwicklung der algorithmischen Handelssysteme, u.a. durch vorbereitende Softwareentwicklungen, sowie insbesondere die Entwicklung von marktreifen Finanzmarkt-Handelssystemen und die Bereitstellung dieser über Schutzrechte und Dienstleistungsverträge, plant die Unternehmensgruppe über Lizenzverträge signifikant höhere Erlöse zu erzielen. Der zukünftig geplante Betrieb von eigenen Kursversorgungssystemen und visuell begleitenden Unterstützungssystemen, sowie insbesondere der Betrieb von Co-Location Servern, Rechenzentren und das Programmieren von zunehmend automatisierten Handelsplattformen, sollen den Technologiestand in den kommenden Jahren erhöhen und die Kostenstruktur langfristig senken.

Die beherrschenden Themen für die kommenden Jahre werden die Volatilität an den internationalen Finanzmärkten sowie die Regulierung des Finanzmarkthandels bleiben. Neben Begrenzung der Risiken entstehen dabei grundsätzlich auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Sofern die Volatilität – markübergreifend – planmäßig weiter anhält und / oder zunehmen sollte, kann die Unternehmensgruppe ihre Handelssysteme erheblich vielfältiger aufstellen und vermarkten. Wesentliche Chancen für die positive Entwicklung liegen in der Steigerung der Profitabilität durch Ausweitung und Automatisierung der eingesetzten Handelsstrategien. Durch Nutzung strategischer Wettbewerbsvorteile, unter anderem durch Al-



leinstellungsmerkmale im Hinblick auf die Kenntnis innovativer Handelsstrategien, können wesentliche Erträge erzielt werden.

Algorithmische Handelssysteme können adaptiv an den Marktentwicklungen partizipieren. Die Unternehmensgruppe verfolgt hier einen möglichst konjunktur- beziehungsweise marktunabhängigen Handelsansatz ihrer Systeme, den sie einerseits durch Diversifikation auf diverse Märkte und andererseits durch Unterteilung der Marktphasen streuen will. So möchte die Unternehmensgruppe nach Möglichkeit sicherstellen, für möglichst alle Marktphasen sowie einer vorzugsweise hohen Anzahl an Märkten geeignete Systeme bieten zu können.

Im Hinblick auf Regulierungen werden mit MiFID II Transparenzanforderungen für OTC-Geschäfte eingeführt, die möglicherweise zu einer Verlagerung des Handels auf regulierte Handelsplätze führen könnten. Heutzutage findet noch ein erheblicher Teil des Handels außerbörslich (OTC) statt, woran Kunden und / oder Lizenznehmer der Unternehmensgruppe zum aktuellen Zeitpunkt teilweise noch nicht teilhaben können. Eine Verlagerung auf regulierte Handelsplätze kann grundsätzlich die Handelsvolumina erhöhen, was grundsätzlich positiv für die Marktentwicklung sein kann, insbesondere im Hinblick auf verbesserte Kursstellungen (Liquidität).

Das Marktpotential der Systeme ist zukünftig auf über 150 Mio. Euro zu schätzen, wobei die Unternehmensgruppe davon ausgeht, dieses Potential – wenn überhaupt – in einem nur sehr langfristig ausgerichteten Zeitraum erreichen zu können, welcher mit wesentlichen Unwägbarkeiten behaftet ist. Abhängigkeit besteht hier im Wesentlichen in der Ausweitung des Technologiestands, der Gewinnung von geeignetem Personal innerhalb des Konzerns sowie der generellen Funktionsweise und Kontinuität der Finanzmärkte in der Zukunft.

Die verwendeten Systeme sind nicht unmittelbar von der allgemeinen Konjunktur abhängig (Konjunkturunabhängigkeit), vielmehr ist die Volatilität der internationalen Finanzmärkte entscheidend. Ausgehend von dieser, können die Systeme bei vorherrschender Volatilität planmäßig erfolgreich agieren.

4.4.4. Wettbewerb

Der Wettbewerb im Bereich der Entwicklung und dem Vertrieb von algorithmischen Handelssystemen birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Für den wirtschaftlichen Erfolg sind im Hinblick auf den Wettbewerb der Technologiestand sowie eine stetige Adaptionsfähigkeit der Handelssysteme maßgeblich. Wettbewerbsvorteile können entstehen, sofern Risikostrategien und die Volatilität der Finanzmärkte möglichst effizient umgesetzt werden und die Systematiken entsprechend auf verschiedene Märkte skalierbar sind.

Es besteht Wettbewerb im Hinblick auf qualifiziertes Personal sowie Fortschritte in den Bereichen Technologie und Entwicklung. Durch die planmäßigen Expansionsziele werden zukünftig besondere Anforderungen an die Unternehmensgruppe gestellt, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von geeignetem und qualifiziertem Personal. Die Herausforderung der Unternehmensgruppe wird es in den kommenden Jahren sein, die Voraussetzungen für weiteres Wachstum innerhalb des Marktumfelds beziehungsweise Wettbewerbs mittels geeignetem Personal realisieren zu können.

Akteure profitieren im Wettbewerb grundsätzlich auch wechselseitig von erzeugten Dynamiken, Volatilitäten und Kontinuitäten an den Finanzmärkten, d.h. dass die Systeme komplementär für Dynamik und Regelmäßigkeiten sorgen können. Ein wichtiges Element ist die Prognose kurzfristiger Bewegungen an den internationalen Märkten durch das Herausarbeiten und Klassifizieren von Kontinuitäten. Solche Systeme können auf fundamentalen Informationen, beispielsweise Nachrichten, oder technischen Daten beruhen. Die Grundlage hierfür bildet die bisher stets vorliegende Wiederholung der Massendynamik beziehungsweise das mathematische Konzept der Stetigkeit. Umso mehr Akteure algorithmische Handelssysteme nutzen, beispielsweise auch um größere Marktpositionen erfolgreich zu platzieren, umso kontinuierlicher können Marktteilnehmer dieser Technologien daran partizipieren. Nachteilig entwickelt sich der Wettbewerb im Hinblick auf Handelsanweisungen immer dann, wenn an bestimmten Zeitpunkten ein zu hoher Überhang an Nachfrage und / oder Angebot (zum Beispiel bei kursbewegenden Nachrichten) existiert. Hier kann es zu einem höheren Wettbewerbsdruck, insbesondere durch schlechtere Kursstellungen zum Zeitpunkt der Investitionsausführung, kommen.

Aufgrund der Möglichkeit der Diversifikation und einer planmäßigen Mehrzahl an liquiden Märkten wird sich der Wettbewerb in den kommenden Jahren erwartungsgemäß nicht wesentlich nachteilig auf das Geschäftsmodell der Unternehmensgruppe auswirken. Die Unternehmensgruppe sieht sich, sofern sich die Volatilität nicht unerwarteterweise auf einzelne wenige Märkte beschränken oder ganzheitlich ausbleiben sollte, im Wettbewerb grundsätzlich gut aufgestellt. Ihr Ziel ist es, insbesondere die bestehenden Systeme und Analysen technologisch zu automatisieren, um so langfristig Kosten im Hinblick auf Entwicklung und Personal zu sparen sowie die Marktviefalt (Skalierbarkeit) beziehungsweise Anpassungsfähigkeit (Adaptivität) der Systeme zu erweitern beziehungsweise zu verbessern.

4.4.5. Rechtsgrundlagen von algorithmischen Handelssystemen

Die nachfolgenden Rechtsgrundlagen und Anforderungen geben einen Überblick über mögliche spezielle Rechtsgrundlagen und Anforderungen, die die Unternehmensgruppe, im Hinblick auf den Betrieb und die Entwicklung von algorithmischen Handelssystemen für Lizenznehmer beziehungsweise Marktteilnehmer mit Sitz in Deutschland, betreffen. Insbesondere können Rechtsgrundlagen erwähnt werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts zwar von der Unternehmensgruppe unmittelbar nicht erfüllt werden müssen, jedoch aufgrund von Bestimmungen der Adressaten der Handelssysteme im Rahmen der Konzeptionierung und der Entwicklung, die jeweils wesentliche Geschäftszweige der Unternehmensgruppe darstellen, fallweise (mittelbar) berücksichtigt werden müssen. Es handelt sich nachfolgend um eine kurze Darstellung von speziellen Anforderungen, die nicht als umfassend oder vollständig zu verstehen sind.

4.4.5.1. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Kreditwesengesetz (KWG)

Die Unternehmensgruppe ist primär in der Entwicklung sowie in der Vermarktung von Dienstleistungen und / oder Schutzrechten im Bereich algorithmischer Handelssysteme

tätig. Die Emittentin oder Unternehmen der Unternehmensgruppe betreiben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Im Hinblick auf die Bereitstellung von IT-Infrastrukturen (etwa durch multilaterale Handelssysteme) betreibt die Unternehmensgruppe keine eigenen Systeme. Darüber hinaus erfolgt kein Erwerb und / oder keine Veräußerung von Finanzinstrumenten als unmittelbare oder mittelbare Teilnehmerin eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems mittels hochfrequenten algorithmischen Handelstechniken seitens der Emittentin und / oder der Unternehmensgruppe. Auftraggeber beziehungsweise Lizenznehmer (Marktteilnehmer) können jedoch fallweise solche Bankgeschäfte betreiben und / oder Finanzdienstleistungen erbringen. Die Unternehmensgruppe hat ihre Systeme in diesen Fällen auf Anforderung an die jeweiligen Bestimmungen auszurichten.

4.4.5.2. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Algorithmische Handelssysteme sind so auszugestalten, dass es durch den Handel nicht zu Störungen des Marktes kommt. Im Sinne des § 33 Abs. 1a WpHG wird der algorithmische Handel in zwei Gruppen gegliedert; in Algorithmen, die selbstständig über bestimmte Aspekte eines Auftrags entscheiden und in solche, die automatisch Aufträge generieren und über ihre Ausführung entscheiden. Zu den bestimmten Aspekten eines Auftrages gehören beispielsweise der Preis, das Volumen, der Zeitpunkt der Ausführung oder gegebenenfalls auch die Löschung oder die Frage, ob eine menschliche Intervention vonnöten ist. Grundlage für eine automatische Kauf- oder Verkauforder ist die automatische Auswertung der Marktdaten und weiterer Informationsquellen, die in entsprechende Aufträge umgesetzt werden. Nicht unter die Verpflichtung des § 33 Abs. 1a WpHG fällt die Nutzung solcher Algorithmen, die lediglich dazu dienen, den Händler auf eine bestimmte Situation aufmerksam zu machen und die anschließend eine eigenständige Entscheidung des Händlers dahingehend verlangen, ob Aufträge eingeleitet, weitergeleitet, erzeugt oder ausgeführt werden.

Die Emittentin unterliegt keiner Aufsicht in Bezug auf den algorithmischen Handel, da sie keine eigenen Investitionen in Finanzanlagen tätigt oder diese gemäß den Organisationspflichten in § 33 Abs. 1a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nicht betreibt. Einer Aufsicht gemäß des § 33 Abs. 1a Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unterliegen Unternehmen, die den algorithmischen Handel in einer darin speziell beschriebenen Form betreiben. Die Handelssysteme werden so gestaltet, dass Lizenznehmer, die notwendigen Anforderungen – sofern erforderlich – erfüllen können.

4.4.5.3. Rechtsgrundlagen und Anforderungen im Hinblick auf das Risikomanagement

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gemäß § 25a Abs. 1 KWG müssen seitens der Emittentin und / oder Unternehmen der Unternehmensgruppe rechtlich nicht erfüllt werden. Gleichwohl werden bei sämtlichen vertriebenen Systemen Risikotoleranzen bestimmt, die gewährleisten sollen, dass das kontrollierte Eingehen von Risiken elementarer Bestandteil des Handels mit Finanzinstrumen-

ten ist und dass die eingegangenen Risiken nicht die Substanz der Kunden und / oder Lizenznehmer gefährden sollen. Darauf aufbauend werden Risikostrategien definiert. Sie werden ergänzt um Risikotragfähigkeitskonzepte, welche die Deckelung potenzieller Verluste und entsprechende Limite für die einzelnen Risikoarten bestimmen (Verlustobergrenzen) sollen. Die Risikostrategien beinhalten sowohl Risikoauswertungen nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere in den Fällen, in denen diese kraft Gesetzes gefordert werden, als auch generelle Risikobetrachtungen aus ökonomischen Sichtweisen.

4.4.6. Überblick über bisherige Investitionen und Beteiligungen der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin nachfolgende Investitionen und / oder Beteiligungen getätigt:

4.4.6.1. Investitionsvertrag mit der Konzernmutter

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarungen (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.7.2) einen Gesamtbetrag in Höhe von 252.024,38 Euro in die Konzernmutter investiert.

4.4.6.2. Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen und Überführung in ein konzerninternes Darlehen

Die Emittentin hat Anleger des qualifizierten Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum« Ende 2017 zur Abgabe von Umtauschgeboten eingeladen, in dessen Rahmen sie ihre bestehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals aus den Nachrangdarlehen abtreten und in die angebotenen Schuldverschreibungen umtauschen können.

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die abgetretenen Ansprüche aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro, für die die Emittentin Schuldverschreibungen in identischer Höhe ausgegeben hat, in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag. Die Emittentin hat fortan auch dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der 123 Invest GmbH (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppengesellschaften sind jedoch weiterhin nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz der 123 Invest GmbH würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihr Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.4).

Darüber hinaus plant die Emittentin sich an Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe sowie an nahestehende Unternehmen zu beteiligen und / oder in diese zu investieren. Die Emittentin wird die geplanten Investitionen über die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls mittels weiterer Finanzierungsmittel planmäßig finanzieren.

4.4.7. Überblick über geplante Investitionen und Beteiligungen der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin nachfolgende Investitionen und / oder Beteiligungen geplant, die durch Ausgabe der gegenständlichen Schuldverschreibungen finanziert werden sollen:

4.4.7.1. Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen und Übertragung in ein konzerninternes Darlehen

Die Emissionserlöse führen weiterhin zunächst zu einer Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen der Schwestergesellschaft, der 123 Invest GmbH.

Die Emittentin wird die Anleger des Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum« gemäß den Bedingungen der Nachrangdarlehen zur Abgabe von Umtauschangeboten einladen, in dessen Rahmen sie ihre bestehenden Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals aus den Nachrangdarlehen abtreten und in die gegenständliche Schuldverschreibungen umtauschen (Umtauschangebot).

Der Umtausch soll dergestalt erfolgen, dass die Anleger der Nachrangdarlehen, die ihre Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis gemäß der freien Übertragbarkeit und einer Zustimmung der Schuldnerin der Nachrangdarlehen (123 Invest GmbH) gemäß den Bedingungen der Nachrangdarlehen in ihrer jeweils gültigen Fassung an die Emittentin der Schuldverschreibungen abtreten und im Gegenzug je abgetretenen Anspruch aus den Nachrangdarlehen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 in eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit wiederum einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 tauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind.

Hierzu berechnigte Anleger der Nachrangdarlehen können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des durch die Emittentin zur Verfügung gestellten Formulars einen Umtauschantrag zum Umtausch ihrer Ansprüche abgeben.

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch die Emittentin kommt zwischen dem teilnehmenden Anleger der Nachrangdarlehen und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch von Rückzahlungsansprüchen aus der genannten Anzahl an Nachrangdarlehen (Abtretung) gegen das Recht auf Lieferung einer entsprechenden Zahl von Schuldverschreibungen gemäß den vorgenannten Bestimmungen dieses Umtauschangebots (der »Umtauschvertrag«) zustande.

Der Umtauschvertrag bezieht sich auf die Tranche der Schuldverschreibungen, die der teilnehmende Anleger in der Umtauscherklärung auswählt. Die teilnehmenden Anleger können – vorbehaltlich einer Verfügbarkeit und Zuteilung – dabei unter folgenden Tranchen wählen:

Tranche A WKN (Wertpapierkennnummer): A2G865 Tranche A ISIN (International Securities Identification Number): DE000A2G8654 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 und mit jährlichem Zinssatz in Höhe von 4,15 Prozent; sowie

Tranche B WKN: A2G866 Tranche B ISIN: DE000A2G8662 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 und mit jährlichem Zinssatz in Höhe von 4,45 Prozent.

Die gegenüber der 123 Invest GmbH an die Emittentin abgetretenen Ansprüche aus den qualifizierten Nachrangdarlehen, für die die Emittentin Schuldverschreibungen in identischer Höhe ausgeben wird, sollen ebenfalls in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen werden. Während der Laufzeit dieses Darlehens soll die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag erhalten (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2).

Darüber hinausgehende neu zufließende Mittel sollen an die 123 Invest Holding GmbH und an konzernverbundene sowie konzernnahe Unternehmen vergeben werden, mittels derer die Emittentin Zinserträge erzielen soll.

4.4.7.2. Investitionsvertrag mit der Konzernmutter

Zum Datum der Vorbereitung dieser Schuldverschreibung wurde ein Darlehensvertrag mit der Konzernmutter geschlossen. Mit dieser Gesellschaft ist am 25. Oktober 2017 ein Investitionsvertrag in Form eines Darlehens in Höhe von bis zu 15.000.000,00 Euro geschlossen worden. Der Gesamtbeitrag des Darlehens wird dabei in Tranchen unterschiedlicher Höhe auf einem Konto der Konzernmutter eingezahlt.

Das Darlehen dient dem Zweck, das Wachstum der Unternehmensgruppe, insbesondere in den Bereichen Entwicklung und Beteiligungen, zu fördern.

Die Konzernmutter hat sich verpflichtet, die Mittel aus dem Investitionsvertrag nach festgelegten Investitionskriterien innerhalb und / oder für Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden. Weiterhin können mittelbar unternehmerische Beteiligungen, Investitionen und / oder nachrangige Darlehen an konzernnahe Unternehmen vergeben werden.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen.

Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- teilweise Gesellschafteridentität besteht, und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

Die Emittentin soll dadurch im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Erträge erzielen, die für die vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehens an die Anleihegläubiger genutzt werden sollen.

Ein Anteil von bis zu 7 % (nominal) darf mittelbar zur Deckung von Emissions- und Vertriebskosten aus dieser Anleihe eingesetzt werden. Während der Laufzeit des Investitionsvertrages erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. bezogen auf den eingezahlten Darlehensbetrag (bis zu 15.000.000,00 Euro). Der jeweils eingezahlte Darlehensbetrag ist ab dem Gewährungszeitpunkt zinsberechtig. Grundsätzlicher Gewährungszeitpunkt ist der Tag der Gutschrift des jeweiligen Darlehensbetrages auf einem Konto der Kon-

zernmutter. Jedoch sind die Parteien berechtigt, einen früheren Gewährungszeitpunkt festzulegen. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen jederzeit, auch während der Laufzeit dieser Inhaberschuldverschreibung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen und ohne Angabe von Gründen zum Monatsende zu kündigen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine planmäßigen und / oder konkreten Beschlüsse über künftige Investitionen oder Beteiligungen getroffen.

4.4.8. Aktuelle Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin

Das Rumpfgeschäftsjahr der Emittentin im Jahr 2017 war geprägt durch Vorbereitungen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit, der Konzeptionierung dieser Schuldverschreibungen, der durchgeführten Privatplatzierung (einschließlich Einladung zum Umtausch sowie Mehrerwerbsoption) sowie der Erstellung des gegenständlichen Wertpapierprospekts. In 2017 wurde ein Überschuss in Höhe von 844,90 Euro erzielt. Die Umsatzerlöse betragen 2.050,00 Euro und betrafen ausschließlich Kostenerstattungen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 763,10 Euro umfassen Rechts- und Beratungskosten, Beiträge und Kosten des Geldverkehrs. Das Stammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro ist im Rumpfgeschäftsjahr 2017 in voller Höhe eingezahlt worden.

Zum 1. Januar 2018 sind die wahrgenommenen Umtauscherklärungen aus der Refinanzierung der Nachrangdarlehen der Tochtergesellschaft 123 Invest GmbH (Abtretung der Ansprüche auf Rückzahlung von Kapital gegen Lieferung einer entsprechenden Zahl von Schuldverschreibungen mit Wirkung zum 1. Januar 2018) im Gesamtnennbetrag in Höhe von 1.088.000,00 Euro wirtschaftlich auf die Emittentin übergegangen und wurden am 2. Januar 2018 in konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valutierten Darlehensvertrag (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2). Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Datum des Prospekts die ihr im Rahmen der Mehrerwerbsoption neu zugegangenen Mittel (Emissionserlöse) in Höhe von 252.024,38 Euro aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarung in die Konzernmutter investiert (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.7.2).

Zu Ende März 2018 sind das erste Quartal (Q1/2018) der Investitions- bzw. Zinserträge sowie weitere Kostenerstattungen abgerechnet worden. Ebenfalls sind die Zinsbeträge für die erste Zahlungsperiode der gegenständlichen Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018 ausgeschüttet worden. Dies kann den Aufwendungen und Erträgen des Zwischenergebnisses entnommen werden.

Staatliche, wirtschaftliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die künftigen Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigen können, sind in den Risikofaktoren) erwähnt. Weitere Faktoren sind derzeit nicht bekannt.

Veränderungen der Finanzlage der Emittentin sind seit dem Zwischenbericht nicht eingetreten. Entscheidungen über Investitionen werden entsprechend dem Platzierungsstand der

Schuldverschreibungen beziehungsweise verfügbarer Liquidität getroffen.

Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition sind in diesem Prospekt nicht erfolgt.

4.4.9. Erhebliche für die Solvenz relevante Ereignisse jüngster Zeit

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH hat mit den Vorbereitungen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im Oktober 2017 begonnen und zunächst einen Investitionsvertrag über die Vergabe eines Darlehens mit der Muttergesellschaft, der 123 Invest Holding GmbH, mit Datum vom 25. Oktober 2017 geschlossen. Weiterhin hat die Emittentin einen Kostenübernahmevertrag aus dem Vertrieb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen mit der 123 Invest GmbH, einer Schwestergesellschaft der Emittentin, geschlossen.

Zudem wurde im Zeitraum vom 13. November 2017 bis zum 31. November 2017 ein nicht öffentliches Angebot (Private Placement) der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen an qualifizierte sowie ausgewählte nicht qualifizierte Anleger einschließlich einer Einladung zum Umtausch an Anleger des Nachrangdarlehens der Serie »123 Invest Wachstum«, das im Jahr 2015 von der 123 Invest GmbH aufgenommen wurde, durchgeführt.

Im Rahmen des Umtauschangebots hat die Emittentin Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 1.088.000,00 Euro ausgegeben, für die an die Emittentin seitens der umtauschberechtigten Anleger Forderungen aus qualifizierten Nachrangdarlehen (nachfolgend auch »Rechte aus den Nachrangdarlehen« genannt) gegenüber der 123 Invest GmbH in Höhe von 1.088.000,00 Euro abgetreten worden sind. Der Umtausch erfolgte frei von Zahlung und dergestalt, dass die Anleger der Nachrangdarlehen, die ihre Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis gemäß der freien Übertragbarkeit und einer Zustimmung der Schuldnerin der Nachrangdarlehen (123 Invest GmbH) gemäß den Bedingungen der Nachrangdarlehen in ihrer jeweils gültigen Fassung an die Emittentin der Schuldverschreibungen abtreten und im Gegenzug je abgetretenen Anspruch aus den Nachrangdarlehen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 in eine der angebotenen Schuldverschreibungen mit wiederum einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 tauschen, die Gegenstand dieses Prospekts sind. Der Umtausch erfolgte frei von Zahlung. Zudem hat die Emittentin im Rahmen des Mehrerwerbs Emissionserlöse in Höhe von 252.000,00 Euro erzielt.

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valutierten Darlehensvertrag (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2). Die Emittentin hat fortan auch dann einen Anspruch auf die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehen, wenn durch diesen Anspruch ein Insolvenzeröffnungsgrund bei der 123 Invest GmbH (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt werden würde. Ansprüche aus solchen Darlehen an andere Gruppen-

gesellschaften sind jedoch weiterhin nachrangig, da sie gesetzlich wie Gesellschafterdarlehen behandelt werden. Bei einer möglichen Insolvenz der 123 Invest GmbH würde die Emittentin also nur dann eine Rückzahlung auf ihr Darlehen erhalten, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger dieses Gruppenunternehmens befriedigt worden sind.

Die Emittentin hat bis zum Datum des Prospekts aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Investitionsvertrages sowie der darauf basierenden Tranchenvereinbarung einen Gesamtbetrag in Höhe von 252.024,38 Euro in die Konzernmutter investiert.

Weitere wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit relevant sind, haben sich bis zum Datum des Prospekts nicht ereignet.

4.5. Wesentliche Verträge der Emittentin

Wesentliche Verträge, die die Emittentin nicht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen hat und die dazu führen können, dass ein Mitglied der Unternehmensgruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die beziehungsweise das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, bestehen nicht.

Bis zum Datum des Prospekts hat die Emittentin die nachfolgend genannten wesentlichen Verträge im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit (wichtige künftige Investitionen) abgeschlossen:

4.5.1. Investitionsvertrag

Die Emittentin und die Konzernmutter, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH sowie 123 Invest Holding mbH, haben am 25. Oktober 2017 einen Investitionsvertrag geschlossen, wonach die Emittentin an die Konzernmutter ein Darlehen zum Zwecke der Finanzierung der Unternehmensgruppe und / oder nahestehender Unternehmen vergibt. Die Vergabe des Darlehens erfolgt in Tranchen und nicht durch Leistung einer Einmalzahlung an die Konzernmutter. Zur näheren Ausgestaltung des Vertrages wird auf Ziffer 4.4.7.2 »Investitionsvertrag« verwiesen.

4.5.2. Kostenübernahmevertrag

Die Emittentin und eine ihrer Schwestergesellschaften, d.h. die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH sowie die 123 Invest GmbH, haben taggleich am 25. Oktober 2017 einen Kostenübernahmevertrag geschlossen, wonach sich die Schwestergesellschaft dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, entstehenden Kosten zu tragen beziehungsweise die Emittentin von diesen freizustellen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Die Initiierung und Konzeption der Schuldverschreibungen, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Privatplatzierung einschließlich Einladung zum Umtausch (Private Placement) sowie der Erstellung dieses Wertpapierprospekts und Kosten im Zusammenhang mit dem vorbehaltlichen Einbezug der Anleihe in den Freiverkehr einer Börse;

- die Platzierung der gegenständlichen Schuldverschreibungen, sowie begleitende Marketingmaßnahmen, einschließlich etwaiger Gewinnung von Finanzvertrieben;
- die Betreuung der Anleger während der Emission, einschließlich etwaiger Informationspflichten;
- die laufende Finanzbuchhaltung, einschließlich Kosten der Erstellung und Prüfung von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen;
- Kontoführungsgebühren, sowie Gebühren der Zahlstelle.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

4.5.3. Darlehensvertrag (Refinanzierung)

Mit Datum vom 2. Januar 2018 haben die Emittentin und die 123 Invest GmbH die Rechte aus den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Gesamtnennbetrag von 1.088.000 Euro in ein konzerninternes Darlehen ohne insolvenzverhindernden Zahlungsvorbehalt (ohne sog. „qualifizierten“ Nachrang) übertragen. Während der Laufzeit dieses Darlehens erhält die Emittentin Zinsen in Höhe von 4,60 % p. a. auf den valuierten Darlehensvertrag (siehe hierzu auch Ziffer 4.4.6.2).

4.5.4. Compliance-Vereinbarung

Im Rahmen einer konzerninternen Compliance- bzw. „Goodwill“-Vereinbarung hat die Konzernmutter erklärt, dass es ihren Hauptprinzipien entspricht, ihre Anteilsrechte oder den ihr sonst zustehenden Einfluss auf jede Tochtergesellschaft bzw. jedes weitere Mitglied der Gruppe, somit auch auf die Emittentin, in der Weise auszuüben, dass diese Gesellschaften beeinflusst werden, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4.6. Finanzinformationen

4.6.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden dem geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum vom 18. Oktober 2017 bis zum 31. Dezember 2017 (nachfolgend auch »**Jahresabschluss**« genannt) sowie dem für Zwecke dieses Prospekts aufgestellten vorläufigen und ungeprüften Zwischenabschluss (nachfolgend auch »**Zwischenabschluss**« genannt) für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. März 2018 entnommen. Der Jahresabschluss 2017 sowie der Zwischenabschluss sind gemäß den lt. HGB maßgeblichen Bilanzierungsvorschriften aufgestellt worden.

Bei der durch die GaMa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 1-3, 40213 Düsseldorf, durchgeführten Jahresabschlussprüfung für den Jahresabschluss 2017 wurden die für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten. Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr ist mit der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks abgeschlossen. Der vorläufige und ungeprüfte Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. März 2018 ist der internen Buchführung der Emittentin entnommen worden und wurde nicht geprüft.

Für den von diesen historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum wurden keine Abschlussprüfer abberufen, nicht wieder bestellt oder haben ihr Mandat niedergelegt.

Kopien des Jahresabschlusses 2017 sowie des vorläufigen und ungeprüften Zwischenabschlusses können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden.

Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben, sind in diesem Prospekt nicht enthalten.

Alle Werte sind in Euro (EUR). Die Zahlenangaben zu den ausgewählten historischen Finanzinformationen sind kaufmännisch gerundet.

Wichtiger Hinweis: Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich lediglich um ausgewählte historische Finanzinformationen mit Schlüsselzahlen, die einen Überblick über die Finanzlage der Emittentin geben. Diese Angaben ersetzen in keiner Weise die vollständige Prospektlektüre.

Wesentliche Bilanzwerte (in EUR)	31.12.2017	28.03.2018 (ungeprüft)
Aktivseite	227.788,26	1.367.296,36
A. Anlagevermögen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	227.788,26	1.367.296,36
Passivseite	227.788,26	1.367.296,36
A. Eigenkapital	25.844,90	26.246,23
B. Rückstellungen	570,00	736,93
C. Verbindlichkeiten	201.373,36	1.340.313,20
Cash-Flow (in EUR)	31.12.2017	28.03.2018 (ungeprüft)
Aus laufender Geschäftstätigkeit	200.348,76	-220.769,87
Aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Aus der Finanzierungstätigkeit	25.000,00	0,00
Finanzmittelbestand am Anfang	0,00	225.348,76
Finanzmittelbestand am Ende	225.348,76	4.578,89
Gewinn- u. Verlustrechnung (in EUR)	18.10.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 28.03.2018 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	2.050,00	19.044,90
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
Sonst. betriebl. Aufwendungen	-763,10	-19.346,00
Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	0,00	15.039,98
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	0,00	-14.170,62
Steuern	-442,00	-166,93
Jahresüberschuss	844,90	401,33

4.6.2. Ausführliche Finanzinformationen

Der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 (einschließlich dem zusammenfassenden Prüfungsbericht) sowie der vorläufige und ungeprüfte Zwischenabschluss der Emittentin zum 28. März 2018 sind unter Ziffer 7 enthalten.

Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses hat die Emittentin keine vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen veröffentlicht. Davon ausgenommen ist der mit Stichtag zum 28. März 2018 erstellte (vorläufige und ungeprüfte) Zwischenabschluss, der für Zwecke dieser Emission aufgestellt wurde.

4.7. Weitere Erklärungen der Emittentin

4.7.1. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt, dass es seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, d. h. dem 31. Dezember 2017 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat.

Die Emittentin erklärt darüber hinaus, dass ihr keine Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt sind, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

4.7.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich etwaiger Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder die Unternehmensgruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestehen seit Gründung der Emittentin am 18. Oktober 2017 nicht. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass derartige Verfahren eingeleitet werden könnten.

4.7.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Datum des Zwischenabschlusses zum 28. März 2018 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

4.7.4. Keine Gewinnprognose

Die Emittentin gibt keine Gewinnprognose oder Gewinnanschätzung ab. Deshalb können auch keine Angaben gemacht werden zu den wichtigsten Annahmen, auf die eine etwaige Gewinnprognose oder Gewinnanschätzung gestützt werden würde. Daher existiert auch kein diesbezüglicher Bericht, der von unabhängigen Buchprüfern oder Abschlussprüfern erstellt wurde.

5. Angaben über die Schuldverschreibungen

5.1. Allgemeine Angaben

Schuldverschreibungen, auch »**Anleihen**« genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere, die Anlegern, anders als bei Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Rückzahlung zum Nennbetrag zu erhalten.

Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen ausschließlich in global verbrieft Form erwerben. Ihnen stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu. Soweit ein einzelner Anleihegläubiger einen solchen Teil hier von erwirbt, spricht man in Bezug auf die vom Anleihegläubiger gehaltene Schuldverschreibung von einer »**Teilschuldverschreibung**«.

Die Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Wertpapierprospekts sind, lauten auf den Inhaber. Eine Inhaberschuldverschreibung besitzt die Eigenschaft, dass der Besitzer der Urkunde namentlich undefiniert bleibt und auf der jeweiligen Inhaberschuldverschreibung nicht erwähnt wird. Im Gegensatz hierzu sind Namensschuldverschreibungen zu sehen. Bei diesen ist die Urkunde auf einen konkreten Namen ausgestellt. Der Besitzer ist auf diesen Papieren konkret als Gläubiger benannt. Bei Inhaberschuldverschreibungen ist eine Übertragung auf eine andere Person grundsätzlich ohne Kenntnis der Emittentin möglich. Der Besitz ist entscheidend (daher spricht man von einem Inhaberpapier).

5.1.1. Das Angebot

Das Angebot besteht ausschließlich aus

- (i) einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich und unterliegt dem deutschen Recht (das »**öffentliche Angebot**«); sowie
- (ii) einem nicht öffentlichen Angebot an qualifizierte Anleger (professionelle Anleger i.S.d. § Abs. 19 Nr. 32 KAGB) in bestimmten Ländern im Rahmen einer Privatplatzierung, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, und nicht an U.S.-Personen im Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (die »**Privatplatzierung**«);

(nachfolgend auch gemeinsam das »**öffentliche Angebot**« oder das »**Angebot**« genannt).

5.1.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Durch die Mittelbeschaffung dieser Anleiheemission sollen durch geeignete investive Maßnahmen, unabhängig von Banken oder anderen Kreditgebern, die Voraussetzungen für Wachstum innerhalb der 123 Invest Unternehmensgruppe geschaffen werden.

Das Angebot dient zunächst der Refinanzierung fälliger Nachrangdarlehen, die die 123 Invest GmbH (Düsseldorf) im Jahr 2015 aufgenommen hat. Neue liquide Mittel fließen weder

der Emittentin noch der 123 Invest GmbH bis zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu ca. 2,5 Mio. Euro zu.

Darüber hinaus sind die Erlöse aus den gegenständlichen Schuldverschreibungen wesentlich für die Finanzierung von Investitionen und laufender Geschäfte verschiedener Gesellschaften der Unternehmensgruppe und nahestehender Unternehmen bestimmt, um insbesondere das Wachstum der Unternehmensgruppe zu fördern.

Die Emittentin wird hierfür mindestens einen Teil des Emissionserlöses aus dem Angebot der Schuldverschreibungen in Form eines konzerngebundenen Darlehens in die 123 Invest Holding GmbH (nachfolgend auch »**Konzernmutter**«) investieren. Mit dieser Gesellschaft ist am 25. Oktober 2017 ein Investitionsvertrag in Form eines konzerngebundenen Darlehens in Höhe von bis zu 15.000.000 Euro geschlossen worden. Entsprechend dem Zufluss aus der Emission der »123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %«-Schuldverschreibungen können Investitionen der Emittentin in der Vergabe von Darlehen zu Tranchen unterschiedlicher Höhe anteilig an die Konzernmutter erfolgen.

Im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit plant die Emittentin ebenfalls Investitionen, fallweise mittels qualifiziert nachrangiger Darlehen, in verschiedene, vorwiegend konzernzugehörige und / oder konzernnahe Gesellschaften, zu tätigen.

Die Konzernmutter hat sich dazu verpflichtet, die ihr von der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für Zwecke der Unternehmensgruppe zu verwenden und / oder zu investieren. Die zweckgebundene Mittelverwendung aus dem Emissionserlös der gegenständlichen Schuldverschreibungen umfasst demnach Maßnahmen im Rahmen von unternehmerischen Beteiligungen, Investitionen und der Vergabe von Darlehen (zum Teil qualifiziert nachrangig) an konzernverbundene und / oder konzernnahe Unternehmen, sofern diese das Wachstum der Unternehmensgruppe unmittelbar oder mittelbar fördern können. Darüber hinaus wird planmäßig in die Entwicklung, den Vertrieb und Betrieb von Handelssystemen- und Plattformen (Infrastruktur) investiert.

Der Fokus der Emittentin liegt demnach unmittelbar in der Finanzierung der Konzernmutter, sowie mittelbar in der Finanzierung der gesamten Unternehmensgruppe und konzernnaher Unternehmen. Wesentliche Einnahmequellen der Emittentin stellen Zinserträge sowie Dividendenausschüttungen planmäßiger, sowie etwaiger Zielgesellschaften mittels Investitionen beziehungsweise Beteiligungen dar.

Konzernnahe Unternehmen zeichnen sich in diesem Zusammenhang ausschließlich dadurch aus, dass entweder

- a) Organe der Gesellschaft von identischen Schlüsselpersonen besetzt werden; oder
- b) teilweise Gesellschafteridentität besteht und / oder sie die Technologien der 123 Invest Unternehmensgruppe wesentlich nutzen und dadurch durch geeignete investive Maßnahmen die Voraussetzungen für Wachstum schaffen können.

5.1.3. Emissionserlös und Kosten der Emission

Bei vollständiger Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen belaufen sich die emissionsbedingten Kosten voraussichtlich auf 1.050.000 Euro. Diese setzen sich primär aus den Kosten für die Beratung, insbesondere für die Rechts- und Steuerberatung, die Vorbereitung und Durchführung der vorherigen Privatplatzierung (Umtauschangebot) sowie dieses Prospekts, Aufbereitungs- und Druckkosten, Kosten für Marketing und Vertriebskoordination, platzierungsabhängige Vergütungen der Mitarbeiter, Zahlstellengebühren, Gebühren zur Überführung der Schuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung und etwaige Entgelte für den Einbezug in den Freiverkehr einer Börse sowie Umsatzsteuer zusammen.

Die 123 Invest GmbH, eine Schwestergesellschaft der Emittentin, hat sich aufgrund des am 25. Oktober 2017 geschlossenen Kostenübernahmevertrages dazu verpflichtet, die Emittentin von emissionsbedingten Kosten freizustellen beziehungsweise diese zu übernehmen, sodass bei der Emittentin keine unmittelbaren Kosten durch das Angebot dieser Schuldverschreibungen entstehen.

5.1.4. Wertpapiertyp, Gesamtbetrag, WKN/ISIN und Währung

Bei den Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen, die zum Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro in Form eines öffentlichen Angebots begeben werden.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro, gestückelt in bis zu 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro, gestückelt in bis zu 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, der Tranche B, mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.

Die Tranche A hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 und wird ab dem 1. Januar 2018 mit 4,15 Prozent p. a. verzinst. Am Laufzeitende werden die Schuldverschreibungen der Tranche A zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Tranche B hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 und wird ab dem 1. Januar 2018 mit 4,45 Prozent p. a. verzinst. Am Laufzeitende werden die Schuldverschreibungen der Tranche B zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Währung: Die Wertpapiere lauten auf Euro.

WKN (→Glossar) für die Schuldverschreibung der Tranche A: A2G865

ISIN (→Glossar) für die Schuldverschreibung der Tranche A: DE000A2G8654

WKN für die Schuldverschreibung der Tranche B: A2G866

ISIN für die Schuldverschreibung der Tranche B: DE000A2G8662

5.1.5. Verbriefung und Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in zwei Dauerglobalurkunden – eine je Tranche – (gemeinsam die »Globalurkunde«) ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt.

Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Ein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearstream Banking AG frei übertragbar. Übertragungsbeschränkungen seitens der Emittentin bestehen keine. Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin verkaufen, vererben oder anderweitig an Dritte übertragen.

5.1.6. Einbezug der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr und Handelbarkeit

Die Emittentin behält sich vor, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr einer deutschen Börse zu beantragen. Die Emittentin beabsichtigt einen derartigen Zulassungsantrag voraussichtlich Anfang 2019 zu stellen.

Die Handelbarkeit ist abhängig von der Einbeziehung in den Handel durch die entsprechende Wertpapierbörse. Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere in einen Freiverkehr einbezogen oder zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zugelassen, da die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, die ersten von der Emittentin herausgegebene handelbaren Wertpapiere sind.

5.1.7. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen bestimmen sich nach deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung von Schuldverschreibungen werden aus §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschaffen. Danach kann der jeweilige Inhaber eines Wertpapiers von der jeweiligen Emittentin eine Leistung – hier die quartalsweise Verzinsung sowie die Zahlung des jeweiligen Rückzahlungsbetrags am Laufzeitende – verlangen. Da allerdings der Inhalt einer Schuldverschreibung nur in Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher geregelt ist, konkretisieren die unter Ziffer 6 abgedruckten Anleihebedingungen das Rechtsverhältnis der Anleihegläubiger zu der Emittentin.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 25. Oktober 2017 die Begebung der Schuldverschreibungen beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat dem Beschluss am 25. Oktober 2017 zugestimmt. Dies bildet die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die gegenständliche Emission.

5.1.8. Rang der Wertpapiere

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichen Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach

geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Anleihe für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

5.1.9. Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung am Ende der Laufzeit durch die Emittentin.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen (weiteres hierzu im Einzelnen unter Ziffer 8 der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6). Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Anleihegläubiger haben außerdem das Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf. Die gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.

5.1.10. Zinssatz, Zinslauf und Zinsberechnungsmethode

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags jeweils fest verzinst.

Der jährliche Zinssatz bei der Tranche A beträgt ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2020 (ausschließlich) 4,15 Prozent.

Der jährliche Zinssatz bei der Tranche B beträgt ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2023 (ausschließlich) 4,45 Prozent.

Die Zinsen werden jeweils quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 1. April 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2018. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf den Nennbetrag in Höhe von je € 1.000 verzinst.

Beide Tranchen haben jeweils einen verkürzten letzten Zinskupon, d.h. die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. Dezember (verkürzter letzter Zinskupon), somit plangemäß am 4. Januar 2021 für die Tranche A beziehungsweise am 2. Januar 2024 für die Tranche B.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu zahlen, werden die Zinsen anteilig und taggenau nach der Methode act/act berechnet. Die anteiligen Zinsen können nach der Methode – sofern notwendig – auch auf ein Quartal berechnet werden. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt, sodass die Tage eines Jahres 365 beziehungsweise 366 (Schaltjahr) betragen.

5.1.11. Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen der Tranche A werden am 31. Dezember 2020 zur Rückzahlung in Höhe von 100 Prozent des Nominalbetrags fällig. Die Schuldverschreibungen der Tranche B werden am 31. Dezember 2023 zur Rückzahlung in

Höhe von 100 Prozent des Nominalbetrags fällig. Die Schuldverschreibungen werden, da diese Tage jeweils keine Bankarbeitstage bzw. Geschäftstage im Sinne der Ziffer 5.1.12 sind, plangemäß am 4. Januar 2021 für die Tranche A beziehungsweise am 2. Januar 2024 für die Tranche B zurückgezahlt.

5.1.12. Zahltag, Geschäftstage und Währung

Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

Ein »Geschäftstag« ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (»Target« oder »Target 2«) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

5.1.13. Verzug und Verjährung

Soweit die Emittentin Zinsen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zahlt, verlängert sich die jeweilige Verzinsung der Schuldverschreibung in Abhängigkeit zur Tranche bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird bei Tranche A mit 4,15 % p.a. und bei Tranche B mit 4,45 % p.a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag in Abhängigkeit der Tranche, bei Tranche A mit 4,15 % p.a. und bei Tranche B mit 4,45 % p.a., nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach zwei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach zehn Jahren ab Fälligkeit.

5.1.14. Kündigungsrechte der Emittentin und Anleihegläubiger

Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit zu kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) zurückzahlen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin (siehe hierzu auch Ziffer 5.1.10) zu erklären. Im Falle der teilweisen Kündigung erfolgt die Kündigung gegenüber jedem Anleihegläubiger prozentual in gleicher Höhe (Quotenkündigung), gegebenenfalls abgerundet auf einen Nennbetrag von vollen € 1.000. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Inhaber-Teilschuldverschreibungen zzgl. 0,50 % hierauf.

Die Emittentin hat darüber hinaus bei einer nachteiligen Rechtsänderung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Sie hat das Recht, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, sofern aufgrund (a) einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln

(zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder (b) einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folge bestehen. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Call), somit entfällt ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung und / oder Strafzahlung durch die Emittentin.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger aber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (weiteres hierzu unter Ziffern 8.1 ff. der jeweiligen Anleihebedingungen; in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6).

5.1.15. Rendite

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers berechnet sich über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen unter der Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag, einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Schuldverschreibungen, zuzüglich etwaiger gezahlter Stückzinsen. Zusätzlich sind die Laufzeiten der Schuldverschreibungen und etwaige Transaktionskosten des Anleihegläubigers (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich beim jeweiligen Anleihegläubiger demnach erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden und individuellen Transaktions- und Verwaltungskosten und einer etwaigen vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin abhängig ist.

Bei Annahme eines Kaufpreises für die Schuldverschreibungen von 100 Prozent des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrags bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, sowie bei Nichtbeachtung von etwaigen Stückzinsen oder Transaktionskosten und der Annahme, dass die Emittentin von einer etwaigen vorzeitigen Kündigung keinen Gebrauch macht, ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des angegebenen Zinssatzes, sprich bei Tranche A 4,15 Prozent und bei Tranche B 4,45 Prozent, jeweils bezogen auf den Nennwert.

Mit dem Kaufpreis ist in diesem Zusammenhang der Betrag gemeint, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, ohne Annahme etwaiger Stückzinsen und Transaktionskosten. Sofern die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist über die Emittentin direkt erworben werden, entspricht der Ausgabepreis grundsätzlich dem Kaufpreis. Sofern jedoch die Schuldverschreibungen, etwa an einer Börse oder bei sonstigem Erwerb erworben werden, kann der Kaufpreis höher oder niedriger ausfallen.

5.1.16. Gläubigerorganisationsrecht, Repräsentation der Schuldtitelinhaber

Gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die den Anleger vertritt.

Die Anleihegläubiger können Änderungen der jeweiligen Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen. Die näheren gesetzlichen Voraussetzungen sind in den Ziffern 13.2 ff. der jeweiligen Anleihebedingungen (in diesem Prospekt abgedruckt unter Ziffer 6) dargestellt.

Ein gemeinsamer Vertreter wurde bislang nicht bestellt.

Die Anleihebedingungen sowie im Falle der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters die für die Vertretung regelnden weiteren Verträge können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf, kostenlos eingesehen werden.

5.1.17. Zahlstelle und Verwahrstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die FinTech-Group Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der bezeichneten Zahlstelle zu beenden oder zu ändern, jedoch wird sie zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten.

Am Ende der jeweiligen Zinsperiode stellt die Emittentin die Zinsen sowie am Ende der Laufzeiten den Rückzahlungsbetrag, jeweils mit Wertstellung von drei Bankgeschäftstagen vor Fälligkeit, auf dem Wertpapierabwicklungskonto, das die Emittentin bei der Zahlstelle führen wird, bereit. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Emittentin wird durch Zahlung der Zahlstelle an die Verwahrstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Verwahrstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

5.1.18. Rating

Ein Rating hat die Emittentin weder für sich selbst noch für die Schuldverschreibungen durchführen lassen.

5.2. Angaben zum Angebot

Die Schuldverschreibungen werden wie in den Ziffern 5.1.1 und 5.2.9 beschrieben direkt von der Emittentin angeboten und können optional über Vertriebspartner angeboten werden.

Voraussetzung für den Kauf von Schuldverschreibungen ist der Unterhalt eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Am Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierte, die kein Depotkonto unterhalten, können ein solches bei einem Kreditinstitut zu den jeweiligen Konditionen dieses Kreditinstituts eröffnen.

Die Mindestwerbssumme je Tranche beträgt 5.000 Euro. Dies entspricht fünf Teilschuldverschreibungen. Höhere Erwerbssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Ein Höchstbetrag der Erwerbsangebote wird nicht festgesetzt. Ein Anspruch auf Annahme des Erwerbsangebots besteht jedoch nicht.

Beschränkungen, denen das Angebot unterliegt, sind der Ziffer 3.5 zu entnehmen.

5.2.1. Emissionstermin und Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin ist der 1. Januar 2018.

Der Beginn der öffentlichen Angebotsfrist ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Wertpapierprospekts, also der 2. Mai 2018. Das öffentliche Angebot sowie die Privatplatzierung (gemeinsam auch das »**öffentliche Angebot**« oder »**Angebot**« genannt) läuft bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Wertpapierprospekts, d. h. bis zum 30. April 2019. Die Emittentin behält sich jedoch vor, das Angebot vorzeitig zu schließen, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Der Emittentin steht das Recht zu, das Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn der vorgesehene Gesamtbetrag noch nicht erreicht ist.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Angebots wird die Emittentin dies auf der Internetseite www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance veröffentlichen.

5.2.2. Zeichnung und Zuteilung

Alle am Erwerb der Schuldverschreibungen interessierten Anleger können die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist unmittelbar über die Emittentin erwerben. Dazu können sie von der Emittentin einen Zeichnungsschein beziehen. Dieser kann unter der Geschäftsadresse der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, in der Abteilung Investor Relations (Vertragsverwaltung), Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf oder telefonisch aus Deutschland unter 0800/123 825 0 oder aus dem Ausland unter +49 (0) 211 247 933 64 oder per Telefax +49 (0) 211 247 933 69 oder unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance im Internet oder per E-Mail anleihe@1-2-3-invest.de angefordert werden. Der Zeichnungsschein ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet innerhalb der Angebotsfrist bei der Emittentin über die zuvor genannten Kontaktmöglichkeiten (außer telefonisch) einzureichen.

Ein optionaler Erwerb über Finanzintermediäre kann gemäß Ziffer 5.3.12 erfolgen.

5.2.3. Zuteilungsentscheidung

Die Zuteilungsentscheidung wird von der Emittentin getroffen und steht in ihrem freien Ermessen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Emittentin kann nicht die Gewähr dafür übernehmen, dass der beschriebene Erwerbsweg jederzeit während der Angebotsfrist zur Verfügung steht.

Die Meldung samt der Anzahl der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Zeichnung unverzüglich schriftlich durch die Emittentin gegenüber dem Anleger (»Zuteilungs-

mitteilung«). Sodann hat der Anleger den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen für die von ihm zu erwerbenden Schuldverschreibungen auf das in der Zuteilungsmitteilung angegebene Konto der Emittentin, unter Angabe der Referenznummer, innerhalb von sieben Bankarbeitstagen zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des in der Zuteilungsmitteilung genannten Erwerbspreises ist die Emittentin zum Widerruf der Zuteilung berechtigt.

Die Referenznummer wird dem Anleger in der Zuteilungsmitteilung mitgeteilt.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bei der Emittentin.

5.2.4. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Bezahlung des in der Zuteilungsmitteilung genannten Erwerbspreises als Depotgutschrift auf dem vom Anleger im Zeichnungsschein angegebenen Depotkonto des Anlegers bei seiner depotführenden Bank. Die Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, abgewickelt.

Mit der abgeschlossenen Depotgutschrift erhält der Anleihegläubiger einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde.

Wenn die Depotbank von Anlegern in Luxemburg oder in Österreich nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

5.2.5. Reduzierung des Angebots, keine Verpflichtung zur Annahme des Angebots

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen Erwerbsangebote nicht oder nur teilweise annehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Erwerbsangebote vollständig zu bedienen. Ein Anspruch auf Annahme der Erwerbsangebote, auf eine Mindestzuteilung der Erwerbsangebote und / oder auf Verwendung und Offenlegung einheitlicher Zuteilungskriterien besteht nicht. Die Emittentin behält sich vor, ihr Erwerbangebot zu jeder Zeit zurückzunehmen und das Angebot ohne Angabe von Gründen abzubreaken. Bei einer Reduzierung des Angebots oder der Nichtannahme eines Erwerbssangebots von Zeichnern wird die Emittentin etwaig zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

5.2.6. Erwerbspreis und Stückzinsen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 Prozent ihres Nennbetrags, also 1.000 Euro je Teilschuldverschreibung.

Erwerbspreis der Schuldverschreibungen ist der Ausgabepreis zuzüglich Stückzinsen. Die Zahlung von Stückzinsen beim Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem Zinslaufbeginn resultiert daraus, dass die Schuldverschreibungen ab dem Datum des Zinslaufbeginns verzinst werden, dem jeweiligen Anleihegläubiger Zinsen aber erst ab dem Zeitpunkt seines Erwerbs der Schuldverschreibungen zustehen. Die bereits aufgelaufenen Zinsen, die dem Anleihegläubiger nicht

zustehen, werden bei dem Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt. Die Vorauszahlung dieser Stückzinsen stellt für den Anleihegläubiger grundsätzlich keinen Verlust dar (abgesehen von der fehlenden Verzinsung des Betrags, der für die Stückzinsen gezahlt wird, während des Zeitraums zwischen der Zahlung der Stückzinsen bis zur Zinszahlung sowie einer möglichen Insolvenz der Emittentin), da er zum nächsten Zinszahlungstermin die Zinsen für die gesamte Zinsperiode erhält. Der Betrag der von ihm zu zahlenden Stückzinsen ist mit dem Teilbetrag der Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen, der in der Zeit vor seinem Erwerb aufgelaufen ist, identisch.

Für den Kauf der Schuldverschreibungen werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern durch die Emittentin in Rechnung gestellt. Kosten, die dem Zeichner von seinem kontoführenden Kreditinstitut in Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises und / oder von seiner Depotbank für die Verwahrung der Schuldverschreibungen oder von einem Vertriebspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen berechnet werden, hat der Zeichner selbst zu tragen. Potenziellen Erwerbern wird geraten, sich über die allgemein im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern zu informieren.

5.2.7. Angebotsland und Investoren

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland, sowie in der Republik Österreich öffentlich angeboten. Das öffentliche Angebot in Luxemburg wird über eine Anzeige in der Luxemburger Tageszeitung *Luxemburger Wort* voraussichtlich am 4. Mai 2018 bekannt gegeben.

Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger (professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) in bestimmten Ländern im Rahmen einer Privatplatzierung, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada und Japan, und nicht an U.S.-Personen in Sinne der Regulation S des U.S. Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zum Erwerb angeboten.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Japan oder anderen Jurisdiktionen, in denen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, verbreitet werden. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden aufgefordert, sich über etwaige, für sie geltende Beschränkungen zu informieren. Die Emittentin übernimmt insoweit keine Gewährleistung.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act.

Dieser Prospekt stellt darüber hinaus in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt

darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Australien oder Japan versandt werden und stellt in diesen Ländern unter keinen Umständen ein Angebot dar.

Zeichner benötigen grundsätzlich ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

5.2.8. Bekanntmachung des Angebotsergebnisses

Spätestens vier Wochen nach dem Ende der öffentlichen Angebotsfrist wird die Emittentin auf der Internetseite www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance das Ergebnis des Angebots bekannt geben.

5.2.9. Koordination des Angebots und der Platzierung

Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin selbst koordiniert. Die Emittentin hat keine Institute mit der Platzierung des Angebots beauftragt und keinen Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen. Die Abwicklung der Platzierung obliegt allein der Emittentin.

5.2.10. Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag sich dadurch erhöht.

Die Emittentin ist außerdem berechtigt, weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibung hiervon zu unterrichten, sofern diese Käufe nicht durch öffentliches Angebot erfolgen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

5.2.11. Vorzugs- und Zeichnungsrechte

Vorzugs- oder Zeichnungsrechte auf die Schuldverschreibungen sind nicht vorgesehen.

5.2.12. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin behält sich vor, der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, für die Zwecke des öffentlichen Angebots (spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung) der unter diesem Prospekt begebenen Inhaberschuldverschreibungen der Tranchen A und B gegenüber bestimmten Finanzintermediären während der Angebotsfrist, d.h. ab einen Werktag nach der Veröffentlichung

des Prospekts und bis zwölf Monate nach der Billigung des Prospekts (Ende der Angebotsfrist) und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, zuzustimmen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben, darf nur während der in diesem Prospekt vorgesehenen Zeichnungsfrist, d. h. vom 2. Mai 2018 bis zum 30. April 2019, sofern die Emittentin das öffentliche Angebot nicht vorzeitig geschlossen hat, und nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Für Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich (nach vorheriger Notifizierung) steht ausschließlich der Erwerbsweg, unmittelbar über die Emittentin offen.

Sollte die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber Finanzintermediären erteilen oder sollten während der Gültigkeitsdauer des Prospekts wichtige

Mitteilungen oder weitere Informationen zu Finanzintermediären vorliegen, wird die Emittentin diese unverzüglich im Internet unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance veröffentlichen.

Für diesen Fall können alle am Erwerb der Schuldverschreibungen interessierten Anleger die Schuldverschreibungen über die unter www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance bekannt gemachten Vertriebspartner erwerben. Bei den Vertriebspartnern erhalten sie gegebenenfalls nähere Informationen zum einzuhaltenden Antragsverfahren und den dem Auftrag zu Grunde liegenden Bedingungen.

Eine etwaig erteilte Zustimmung entbindet die Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von sämtlichen anwendbaren Vorschriften und nicht von der Einhaltung der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Weitere klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist oder die für die Verwendung relevant sind, sind nicht vorhanden.

Zum Prospektdatum hat die Emittentin noch keine entsprechende Zustimmung erteilt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

6. Anleihebedingungen

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine „Dual-Tranche“-Schuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro (in Worten: Euro fünfzehn Millionen), im Folgenden auch gemeinsam »**Schuldverschreibungen**«, »**Inhaberschuldverschreibungen**«, »**Inhaber-Teilschuldverschreibungen**«, »**Anleihe**« oder »**Wertpapiere**« genannt, eingeteilt in eine Tranche von bis zu 10.000.000 Euro (»**Tranche A**«) und eine Tranche von bis zu 5.000.000 Euro (»**Tranche B**«), gestückelt in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche A und 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Tranche B.

Anleihe Tranche A

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Tranche A

WKN A2G865 – ISIN DE000A2G8654

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) der **Tranche A** lauten wie folgt:

1. Begriffsbestimmungen

»**Anleihegläubiger**« bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen (Globalurkunde).

»**Anleiheschuldnerin**« bezeichnet die Emittentin gemäß Ziffer 2.1, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»**Bankarbeitstag**« bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um die gegenständlichen Zahlungen weiterzuleiten.

»**Depotbank**« bezeichnet eine Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das über eine Genehmigung verfügt, dass Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen im Wertpapierdepot verwahren lässt.

»**Kapital**« bezeichnet, soweit anwendbar, die folgenden Beträge: Den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

»**Kapitalmarktverbindlichkeit**« bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnlich verbrieften Schuldtiteln oder aus dafür übernommenen Garantien und / oder Gewährleistungen.

»**Teilschuldverschreibung**« bezeichnet den gemäß Ziffer 2.1 definierten Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubiger innerhalb ihrer Globalurkunde zerlegt ist.

»**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

»**Zahlstelle**« bezeichnet die in Ziffer 6.1 genannte Geschäftsstelle in ihrer Funktion, sowie eine etwaige Ersatz-Zahlstelle mit wesensgleicher Funktion.

»**Zinsen**« bezeichnen, soweit anwendbar, sämtliche Beträge die gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen sind.

2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht

2.1. Diese Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, (die »**Emittentin**«) werden im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 in Euro begeben und sind eingeteilt in 10.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro (nachfolgend auch die »**Schuldverschreibungen**«), die jeweils untereinander gleichberechtigt sind. Die Mindestzeichnungshöhe beträgt bei Erstausgabe EUR 5.000. Höhere Erwerbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

2.2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (nachfolgend auch die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und werden bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Die Lieferung von effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ist während ihrer gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1. Jede Schuldverschreibung wird vom 01.01.2018 (einschließlich) (Zinslaufbeginn) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) in Höhe ihres Nennbetrags mit jährlich

4,15 % verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. April 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018. Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Dezember 2020 (verkürzter letzter Zinskupon).

- 3.2. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 4.1. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tags, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen), dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.
- 3.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 beziehungsweise 366) in der jeweiligen Zinsperiode (act/act-Methode).

4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden, soweit diese nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet worden sind am 31. Dezember 2020 (»**Endfälligkeitstag**«) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede einzelne Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- 4.2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die Emittentin kann die erworbenen Teilschuldverschreibungen halten oder weiterverkaufen.
- 4.3. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.7 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich der bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück. Ein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen entsteht nur gemäß Ziffer 8.6.
- 4.4. Bei einer anderweitigen oder aus anderslautenden Gründen erfolgten Kündigung haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung oder Strafzahlungen durch die Emittentin.
- 4.5. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 3 (Zinsen) und Ziffer 4 (Rückzahlung) geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland, derzeit in Euro (€), auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle gemäß Ziffer 6 (Zahlstelle) zu zahlen.
- 5.2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Zahlungspflicht aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 5.3. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Zahltag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

6. Zahlstelle

- 6.1. Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die FinTech Group Bank AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main (im Folgenden auch »**Zahlstelle**«). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und / oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- 6.2. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen) bekannt gegeben.
- 6.3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

7. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigung

- 8.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine jeweiligen Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (vgl. insoweit Ziffer 4.1), zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:

- 8.1.1. Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- 8.1.2. Zahlungsunfähigkeit: die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt, und dies insgesamt 60 Tage fort dauert; oder
- 8.1.3. Insolvenzverfahren: ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, welches nicht binnen 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- 8.1.4. Liquidation oder Auflösung: die Emittentin aufgelöst wird oder in Liquidation tritt, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt oder diese kraft Gesetzes übernehmen; oder
- 8.1.5. Vertragsverletzung: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat.
- 8.2. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 8.1 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 8.3. Im Fall der Ziffer 8.1.5 (Vertragsverletzung) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, oder 8.1.4 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- 8.4. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anleihegläubigern nicht zu.
- 8.5. Die außerordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 8.1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis beigefügt werden, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine aktuelle Depotbescheinigung erbracht werden. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger zudem zwecks Rückzahlung seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.
- 8.6. Die Emittentin kann die ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Im Falle einer teilweisen Kündigung muss diese gegenüber allen Anleihegläubigern kollektiv in prozentual gleicher Höhe erfolgen und gegebenenfalls auf einen Nennbetrag von vollen 1.000 Euro abgerundet werden (Quotenrückzahlung). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zzgl. einem Aufschlag von 0,50 %. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 3.1 der Anleihebedingungen zu erklären.
- 8.7. Bei einer nachteiligen Rechtsänderung, die die Emittentin betrifft, ist die Emittentin unabhängig der Bestimmungen in Ziffer 8.6 berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund
- einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder
 - einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle,
- die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospekt datums gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folgen bestehen.
- 8.8. In diesen zuvor genannten Fällen (Ziffer 8.7) besteht seitens der Anleihegläubiger kein Anspruch auf Zahlung von Vorfalligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.6.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend der Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance. Jede Mitteilung gilt am Folgetag nach dessen Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

10.1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle

einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- 10.2. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 11.2 weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

11. Rang und Negativerklärung

- 11.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander in gleichem Rang stehen und
- 11.1.1. mit allen Verbindlichkeiten der Tranche B in gleichem Rang stehen; und
- 11.1.2. mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- 11.2. Die Emittentin verpflichtet sich, solange diese Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Zahlstelle ausstehen, für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

12. Steuern

- 12.1. Das Kapital und die Zinsen, die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, dass dieser Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet, den Anleihegläubigern für auf diese Weise etwaige abgezogene oder einbehaltene Beträge irgendwelche zusätzlichen Ausgleichs zu zahlen.
- 12.2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

13. Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1. Die Emittentin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern beziehungsweise anzupassen:
- 13.1.1. Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
- 13.1.2. Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B.

die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

- 13.1.3. Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziffer 10.1 in Anspruch genommen wird.
- 13.2. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus durch die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen geändert werden.
- 13.3. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im konkreten Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.4. Zur Ausübung der Stimmrechte (auch ohne Versammlung oder Teilnahme an der Gläubigerversammlung) sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und einen geeigneten Identitätsnachweises im Sinne der Ziffer 15.4 oder in anderer geeigneter Weise vorlegen können.
- 13.5. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

14. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Die gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.
- 15.4. Jeder Anleihegläubiger darf in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum angegebenen Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und die (iii) bestätigt, dass die Schuldverschreibungen dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 15.6. Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Anleihe Tranche B

Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibungen der

123 Invest Finanzgesellschaft mbH

»123 Invest Performance (Dual-Tranche) A 4,15 % / B 4,45 %« –
Tranche B

WKN A2G866 – ISIN DE000A2G8662

Die Anleihebedingungen (Bedingungen der Schuldverschreibungen) der **Tranche B** lauten wie folgt:

1. Begriffsbestimmungen

»**Anleihegläubiger**« bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den hinterlegten Schuldverschreibungen (Globalurkunde).

»**Anleiheschuldnerin**« bezeichnet die Emittentin gemäß Ziffer 2.1, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH.

»**Bankarbeitstag**« bezeichnet einen Tag (außer einen Samstag oder Sonntag) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um die gegenständlichen Zahlungen weiterzuleiten.

»**Depotbank**« bezeichnet eine Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das über eine Genehmigung verfügt, dass Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen im Wertpapierdepot verwahren lässt.

»**Kapital**« bezeichnet, soweit anwendbar, die folgenden Beträge: Den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen.

»**Kapitalmarktverbindlichkeit**« bezeichnet jede Verbindlichkeit aus Schuldverschreibungen oder ähnlich verbrieften Schuldtiteln oder aus dafür übernommenen Garantien und / oder Gewährleistungen.

»**Teilschuldverschreibung**« bezeichnet den gemäß Ziffer 2.1 definierten Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleihegläubiger innerhalb ihrer Globalurkunde zerlegt ist.

»**Vereinigte Staaten**« die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

»**Zahlstelle**« bezeichnet die in Ziffer 6.1 genannte Geschäftsstelle in ihrer Funktion, sowie eine etwaige Ersatz-Zahlstelle mit wesensgleicher Funktion.

»**Zinsen**« bezeichnen, soweit anwendbar, sämtliche Beträge die gemäß Ziffer 3.1 zu zahlen sind.

2. Währung, Nennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung und Eigentumsrecht

2.1. Diese Schuldverschreibungen der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, (die »**Emittentin**«) werden im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 in Euro begeben und sind eingeteilt in 5.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 1.000 Euro (nachfolgend auch die »**Schuldverschreibungen**«), die jeweils untereinander gleichberechtigt sind. Die Mindestzeichnungshöhe beträgt bei Erstausgabe EUR 5.000. Höhere Erwerbeträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

2.2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde (nachfolgend auch die »**Globalurkunde**«) ohne Zinsscheine verbrieft und werden bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Die Lieferung von effektiven Einzel- oder Sammelurkunden ist während ihrer gesamten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1. Jede Schuldverschreibung wird vom 01.01.2018 (einschließlich) (Zinslaufbeginn) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) in Höhe ihres Nennbetrags mit jährlich 4,45 % verzinst, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und sind nachträglich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. April 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018. Die letzte Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. Dezember 2023 (verkürzter letzter Zinskupon).

3.2. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Endfälligkeitstag im Sinne der Ziffer 4.1. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht

einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen erst mit Ablauf des Tags, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, spätestens jedoch mit Ablauf des vierzehnten Tags nach der Bekanntmachung gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen), dass der Zahlstelle die für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden sind.

- 3.3. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen, geteilt durch die Anzahl der Tage (365 beziehungsweise 366) in der jeweiligen Zinsperiode (act/act-Methode).

4. Rückzahlung bei Endfälligkeit, Rückkauf, Übertragung

- 4.1. Die Schuldverschreibungen werden, soweit diese nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet worden sind am 31. Dezember 2023 (»**Endfälligkeitstag**«) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede einzelne Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.
- 4.2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die Emittentin kann die erworbenen Teilschuldverschreibungen halten oder weiterverkaufen.
- 4.3. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.7 zahlt die Emittentin den Gläubigern den Nennbetrag der Schuldverschreibungen an dem in der Kündigungserklärung festgelegten Termin zuzüglich der bis zu dem festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurück. Ein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen entsteht nur gemäß Ziffer 8.6.
- 4.4. Bei einer anderweitigen oder aus anderslautenden Gründen erfolgten Kündigung haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung oder Strafzahlungen durch die Emittentin.
- 4.5. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, möglich. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Schuldverschreibungen vorlegt, zu überprüfen.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 3 (Zinsen) und Ziffer 4 (Rückzahlung) geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland, derzeit in Euro (€), auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle gemäß Ziffer 6 (Zahlstelle) zu zahlen.
- 5.2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen

an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Zahlungspflicht aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

- 5.3. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Zahltag, der kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

6. Zahlstelle

- 6.1. Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die FinTech Group Bank AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main (im Folgenden auch »**Zahlstelle**«). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und / oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.
- 6.2. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle bestellt ist. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gemäß Ziffer 9 (Bekanntmachungen) bekannt gegeben.
- 6.3. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Sie steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

7. Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigung

- 8.1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine jeweiligen Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (vgl. insoweit Ziffer 4.1), zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte gegeben sind:
- 8.1.1. Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen: die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- 8.1.2. Zahlungsunfähigkeit: die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein einstellt, und dies insgesamt 60 Tage fort dauert; oder
- 8.1.3. Insolvenzverfahren: ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet wird, welches nicht binnen 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt

worden ist oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- 8.1.4. Liquidation oder Auflösung: die Emittentin aufgelöst wird oder in Liquidation tritt, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt oder diese kraft Gesetzes übernehmen; oder
- 8.1.5. Vertragsverletzung: die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat.
- 8.2. Das Kündigungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 8.1 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- 8.3. Im Fall der Ziffer 8.1.5 (Vertragsverletzung) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3), oder 8.1.4 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Gläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- 8.4. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anleihegläubigern nicht zu.
- 8.5. Die außerordentliche Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ziffer 8.1 ist schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an dessen Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Kündigung muss ein Eigentumsnachweis beigefügt werden, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch eine aktuelle Depotbescheinigung erbracht werden. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger zudem zwecks Rückzahlung seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.
- 8.6. Die Emittentin kann die ausstehenden Schuldverschreibungen jederzeit insgesamt oder teilweise kündigen und diese zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), abzüglich etwaiger bereits ganz oder teilweise zurückgezahlter Beträge, zurückzahlen. Im Falle einer teilweisen Kündigung muss diese gegenüber allen Anleihegläubigern kollektiv in prozentual gleicher Höhe erfolgen und gegebenenfalls auf einen Nennbetrag von vollen 1.000 Euro abgerundet werden (Quotenrückzahlung). Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Call) entspricht dem Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zzgl. einem Aufschlag von 0,50 %. Die

Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum nächsten Zinsfälligkeitstermin nach Ziffer 3.1 der Anleihebedingungen zu erklären.

- 8.7. Bei einer nachteiligen Rechtsänderung, die die Emittentin betrifft, ist die Emittentin unabhängig der Bestimmungen in Ziffer 8.6 berechtigt, die Schuldverschreibungen vollständig zu kündigen, wenn aufgrund
- i. einer nachteiligen Änderung oder aufgrund einer Änderung der Verordnungen oder Regeln (zwecks Konkretisierung dieser Gesetze) der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland; oder
 - ii. einer Änderung der Interpretation solcher Gesetze, Verordnungen oder Regeln durch ein Gesetzgebungsorgan, ein Gericht, einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle,
- die auf die Schuldverschreibungen fällig werdenden Zinsen nicht mehr in dem zum Zeitpunkt des Prospekt datums gegebenen Umfang als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig sind oder anderweitige Gesetze, Verordnungen, Regeln oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingetreten sind, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und für die Emittentin keine zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Folgen bestehen.
- 8.8. In diesen zuvor genannten Fällen (Ziffer 8.7) besteht seitens der Anleihegläubiger kein Anspruch auf Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin gemäß Ziffer 8.6.

9. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend der Teilschuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite www.1-2-3-invest-anleihe.de/dual-performance. Jede Mitteilung gilt am Folgetag nach dessen Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

10. Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

- 10.1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 10.2. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben der Ziffer 11.2 weitere Anleihen zu begeben, die mit den vorliegenden Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel in Bezug auf Rang, Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen. Außerdem kann sie andere Schuld- und / oder Finanzierungstitel begeben.

11. Rang und Negativerklärung

- 11.1. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander in gleichem Rang stehen und
- 11.1.1. mit allen Verbindlichkeiten der Tranche A in gleichem Rang stehen; und
 - 11.1.2. mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.
- 11.2. Die Emittentin verpflichtet sich, solange diese Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Zahlstelle ausstehen, für andere gleichrangige Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten zu bestellen, sofern nicht die Forderungen der Anleihegläubiger aus dieser Anleihe in gleicher Weise besichert werden.

12. Steuern

- 12.1. Das Kapital und die Zinsen, die auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen sind, werden von der Emittentin ohne Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, dass dieser Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet, den Anleihegläubigern für auf diese Weise etwaige abgezogene oder einbehaltene Beträge irgendwelche zusätzlichen Ausgleichs zu zahlen.
- 12.2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

13. Änderung der Anleihebedingungen

- 13.1. Die Emittentin ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern beziehungsweise anzupassen:
- 13.1.1. Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - 13.1.2. Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibung bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;
 - 13.1.3. Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziffer 10.1 in Anspruch genommen wird.
- 13.2. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus durch die Emittentin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission

(Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Anleihebedingungen geändert werden.

- 13.3. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im konkreten Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 13.4. Zur Ausübung der Stimmrechte (auch ohne Versammlung oder Teilnahme an der Gläubigerversammlung) sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben und einen geeigneten Identitätsnachweises im Sinne der Ziffer 15.4 oder in anderer geeigneter Weise vorlegen können.
- 13.5. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger dieser Anleihe gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

14. Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist Düsseldorf, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 15.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. Die gesetzlichen

Zuständigkeiten nach dem Schuldverschreibungsgesetz bleiben unberührt.

- 15.4. Jeder Anleihegläubiger darf in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum angegebenen Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot

verbucht sind und die (iii) bestätigt, dass die Schuldverschreibungen dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung gelten.
- 15.6. Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

7. Historische Finanzinformationen

BILANZ zum 31. Dezember 2017

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

AKTIVA

	EUR
A. Umlaufvermögen	227.788,26
	<u>227.788,26</u>

PASSIVA

	EUR
A. Eigenkapital	25.844,90
B. Rückstellungen	570,00
C. Verbindlichkeiten	201.373,36
	<u>227.788,26</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 18.10.2017 bis 31.12.2017

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

	EUR
1. Umsatzerlöse	2.050,00
2. Sonstige Aufwendungen	-763,10
3. Steuern	-442,00
Jahresüberschuss	<u>844,90</u>

ANHANG zum 31.12.2017**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf****Allgemeine Angaben**

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH wird beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 81815 geführt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata für Kleinstkapitalgesellschaften werden angewandt. Es wird ein freiwilliger Anhang aufgestellt, der von der Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch macht. In den Anhang wurde freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Angaben zur Bilanz

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgeblich.

Das **Umlaufvermögen** (bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Diese Positionen haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr. Die Guthaben bei Kreditinstituten (Umlaufvermögen) wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

Kapitalflussrechnung**KAPITALFLUSSRECHNUNG** vom 18.10.2017 bis 31.12.2017**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf**

	EUR
Jahresüberschuss	844,90
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	570,00
+/- Sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstigen Aktiva	-2.439,50
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva	201.373,36
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	200.348,76
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,00
+ Einzahlungen der Gesellschafter	25.000,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	25.000,00
+ zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelbestände (Summe der Cashflows)	225.348,76
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0,00
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	225.348,76

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von Herrn Jan-Patrick Krüger, Kaufmann, Erkrath wahrgenommen.

Düsseldorf, den 16. März 2018

gez. Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„An die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf,

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 18. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Düsseldorf, den 16. März 2018

GaMa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Baum
Wirtschaftsprüfer

Stork
Wirtschaftsprüferin

ZWISCHENBILANZ zum 28. März 2018 (ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

AKTIVA

	EUR
A. Umlaufvermögen	1.367.296,36
	<u>1.367.296,36</u>

PASSIVA

	EUR
A. Eigenkapital	26.246,23
B. Rückstellungen	736,93
C. Verbindlichkeiten	1.340.313,20
	<u>1.367.296,36</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 28.03.2018 (ungeprüft)

123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf

	EUR
1. Umsatzerlöse	19.044,90
2. Sonstige Aufwendungen	-19.346,00
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.039,98
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14.170,62
5. Steuern	-166,93
Jahresüberschuss	<u>401,33</u>

ANHANG zum 28.03.2018 (ungeprüft)**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf****Allgemeine Angaben**

Die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH wird beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 81815 geführt.

Der Zwischenabschluss wurde gemäß §§ 242 ff., 264 ff. HGB aufgestellt. Die gesetzlichen Gliederungsschemata für Kleinstkapitalgesellschaften werden angewandt. Es wird ein freiwilliger Anhang aufgestellt, der von der Erleichterungsvorschriften des § 288 HGB Gebrauch macht. In den Anhang wurde freiwillig eine Kapitalflussrechnung aufgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Angaben zur Bilanz

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgeblich.

Das **Umlaufvermögen** (bestehend aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen) wurde zum Nennwert unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr, während die sonstigen Vermögensgegenstände eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren (EUR 950.024,38) sowie von mehr als 5 Jahren (EUR 390.000,00) haben. Die Guthaben bei Kreditinstituten (Umlaufvermögen) wurden zum Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr, während die Anleihen eine Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren (EUR 950.000,00) sowie von mehr als 5 Jahren (EUR 390.000,00) haben.

Kapitalflussrechnung**KAPITALFLUSSRECHNUNG** vom 01.01.2018 bis 28.03.2018 (ungeprüft)**123 Invest Finanzgesellschaft mbH, Düsseldorf**

	EUR
Jahresüberschuss	401,33
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	166,93
+/- Sonst. Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	0,00
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstigen Aktiva	-1.360.277,80
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstigen Passiva	1.138.939,67
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-220.769,87
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0,00
+ zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittelbestände (Summe der Cashflows)	-220.769,87
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	225.348,76
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.578,89

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von Herrn Jan-Patrick Krüger, Kaufmann, Erkrath wahrgenommen.

Düsseldorf, den 28. März 2018

gez. Jan-Patrick Krüger, Geschäftsführer

8. Besteuerung der Anleihegläubiger

Die folgende Darstellung beschreibt im Überblick einige steuerliche Aspekte im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts geltende Rechtslage, der gegenwärtigen Rechtsprechung sowie der maßgeblichen Besteuerungsgrundsätze im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen für einen Anleihegläubiger typischerweise von Bedeutung sind oder sein können.

Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten, gedacht. Die Darstellung berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten und erhebt explizit keinen Anspruch sämtliche steuerliche Aspekte für den jeweiligen Anleihegläubiger zu behandeln. Alle Gesetze, Rechtsprechungen und Auffassungen können sich grundsätzlich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Die gemachten Angaben beruhen lediglich auf Interpretation der derzeit gültigen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltungen oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen. Es wird jedem Anleihegläubiger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, sich vor der Entscheidung in diese Schuldverschreibungen zu investieren, im Hinblick auf die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter Einbeziehung ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

8.1. Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Die folgenden Ausführungen sind eine generelle Beschreibung bestimmter luxemburgischer steuerlicher Aspekte hinsichtlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen. Diese Beschreibung ist keine vollständige und abschließende Darstellung aller möglichen steuerrechtlichen Aspekte, die für die Entscheidung eines Käufers, Aktien und / oder Schuldverschreibungen zu erwerben, relevant sein können. Käufer sollten sich in ihrem jeweiligen Einzelfall durch ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der luxemburgischen und ausländischen steuerrechtlichen Aspekte des Erwerbes, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten lassen. Es sollten keine Schlussfolgerungen gezogen werden hinsichtlich steuerrechtlicher Aspekte, welche nicht ausdrücklich in den folgenden Ausführungen behandelt werden. Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes in Luxembourg anwendbaren Gesetzgebung, welche ggf. auch mit rückwirkender Wirkung geändert werden können. Jeglicher Verweis in den folgenden Darstellungen auf eine Steuer, Abgabe oder Quellensteuer ähnlicher Natur erfolgt ausschließlich aus Sicht von luxemburgischem Recht. Die unten genannten Besteuerungsrechte Luxemburgs können ggf. durch anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

a. Generelles zur luxemburgischen Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen

Juristische Personen: Die luxemburgische Körperschaftssteuer (impôt sur le revenu des collectivités), der damit verbundene Beitrag für den Beschäftigungsfonds (contribution au fonds pour l'emploi), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal) und die Vermögenssteuer (impôt sur la fortune) sind anwendbar auf die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind oder die Einkommen aus luxemburgischen Quellen oder luxemburgischen Aktiva erhalten. Die Körperschaftssteuer beträgt im Jahr 2017 19% und ab dem 1. Januar 2018 18% % (im Jahr 2017 20% und ab dem 1. Januar 2018 15 % bei einem besteuerbaren Einkommen von weniger als EUR 15.000,-). Weiterhin werden ein Beitrag für den Beschäftigungsfonds in Höhe von 7 % der Körperschaftssteuer fällig, sowie eine auf das besteuerbare Einkommen anzuwendende Gewerbesteuer i.H.v. 6,75 % bis 12 % (abhängig von der Kommune, in der die jeweilige Körperschaft ansässig ist). Für in Luxemburg-Stadt ansässige Körperschaften ergibt sich damit ein Gesamtsteuersatz (Körperschaftssteuer, Solidaritätsbeitrag und Gewerbesteuer) i.H.v. 27,08% im Jahr 2017 und 26,01 % ab dem 1. Januar 2018. Bezüglich der Vermögenssteuer wird je nach Art der gehaltenen Aktiva und der Bilanzhöhe der jeweiligen steuerpflichtigen juristischen Person eine Mindeststeuer erhoben.

Natürliche Personen: Die Einkommenssteuer (impôt sur le revenu des personnes physiques) und der Beitrag für den Beschäftigungsfonds (contribution au fonds pour l'emploi) sind grundsätzlich anwendbar auf natürliche Personen, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind oder die in bzw. aus Luxemburg Einkommen erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen können steuerpflichtige natürliche Personen, die eine kommerzielle Tätigkeit in Luxemburg ausüben oder daran beteiligt sind, der vorgenannten Gewerbesteuer unterliegen. Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einem progressiven Satz erhoben (0 - 40 % je nach besteuerbarem Einkommen) und unterliegt darüber hinaus dem Beitrag zum Beschäftigungsfonds i.H.v. 7 % oder 9 % der Einkommenssteuer, abhängig von der Höhe des Einkommens und abhängig von der individuellen Situation der steuerpflichtigen natürlichen Person.

b. Quellensteuer i.H. von 20% bei in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen

Zinszahlungen von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche Personen, die in Luxemburg ansässig sind, oder an bestimmte niedergelassene Einrichtungen, die Zinszahlungen für solche Privatpersonen sichern (es sei denn, diese Einrichtungen haben sich für die Behandlung wie anerkannte OGAW in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Europäischen Rates 85/611/EG oder die Regelungen über den Austausch von Informationen entschieden), unterliegen einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung von 20 % (die „20 % Quellensteuer“).

Dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner geänderten Fassung zufolge können sich Privatpersonen, welche in Luxemburg ansässig sind, dafür entscheiden, selbst eine Erklärung über ihre Zinseinkünfte abzugeben und so eine pauschale Einkommensbesteuerung von 20 % (die „20 % Pauschalsteuer“) auf Zinszahlungen zu entrichten, sofern diese im Rahmen ihres Privatvermögens anfallen. Diese 20 % Pauschalsteuer betrifft Zinszahlungen, welche nach dem 31. Dezember 2007 von bestimmten, nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen (wie in der EU-Zinsrichtlinie definiert) geleistet wurden, d.h. Zahlstellen, welche sich in einem EU-Mitgliedsstaat außer Luxemburg, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat oder Einrichtung, welche ein internationales Abkommen abgeschlossen haben, das direkt mit der EU-Zinsrichtlinie in Zusammenhang steht, befinden.

Die 20 % Quellensteuer oder die 20 % Pauschalsteuer stellen die endgültige Steuerpflicht von in Luxemburg ansässigen privaten Steuerzahlern dar, welche Zahlungen im vorgenannten Sinne im Rahmen ihres Privatvermögens erhalten.

Einkommensbesteuerung des Kapitals, Zinsen, Gewinnen bei Verkauf oder Rückkauf von in Luxemburg ansässigen Anleihegläubigern:

Natürliche Personen: Ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen, der im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens agiert, unterliegt luxemburgischer Einkommensbesteuerung hinsichtlich erhaltener Zinsen, Rückkaufagios oder Ausgabediscounts, außer wenn die 20% Quellensteuer oder die 20% Pauschalsteuer darauf erhoben wurde. Gewinne, die er bei einer Veräußerung jeglicher Art der Schuldverschreibungen realisiert, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensbesteuerung, soweit der Verkauf mehr als 6 Monate nach deren Akquise stattgefunden hat. Im Ausland auf Zinszahlungen angewandte Quellensteuern können ggf. in Luxemburg gemäß internem luxemburgischem Recht oder anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen für die luxemburgische Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden.

Körperschaften: Eine in Luxemburg ansässige Körperschaft muss erhaltene oder aufgelaufene Zinsen, jegliche Rückkaufagios oder Ausgabediscounts sowie jegliche Gewinne bei jeglicher Art von Veräußerung der Schuldverschreibungen in ihr besteuertes Einkommen für luxemburgische Zwecke aufnehmen. Das Gleiche gilt für Anleihegläubiger, die natürliche Personen sind und die im Rahmen der Verwaltung eines professionellen oder geschäftlichen Unternehmens handeln.

SICAR und FIAR: Einkommen aus den Schuldverschreibungen, das durch Risikokapitalinvestmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung oder durch als Kapitalgesellschaft aufgesetzte Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 14. Juli 2016 in seiner aktuellen Fassung realisiert wird, ist von der Körperschaftsteuer befreit, soweit es als qualifiziertes Einkommen im Sinne des vorgenannten Gesetzes behandelt wird.

Verbriefungsgesellschaften: Einkommen aus den Schuldverschreibungen, das durch Verbriefungsgesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004 realisiert wird, unterliegt der normalen Einkommensbesteuerung, wobei jedoch sämtliche Verpflichtungen der Verbriefungsgesellschaft gegenüber ihren Investoren und Gläubigern (z.B. Dividenden, Zinsen, etc.) steuerlich abzugsfähig sind. Das Einkommen solcher Verbriefungsgesellschaften im Hinblick auf die Aktien kann insofern körperschaftssteuerlich neutralisiert werden.

Andere: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in seiner aktuellen Fassung, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung oder Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung sind in Luxemburg einkommenssteuerbefreit, sodass Einkommen aus den Schuldverschreibungen körperschaftssteuerbefreit ist.

c. Andere luxemburgische Steuern

Vermögenssteuer: Das luxemburgische Recht kennt keine Vermögenssteuer für natürliche Personen. Die Schuldverschreibungen unterliegen in Luxemburg der Vermögenssteuer, wenn sie (i) von einer voll besteuerten luxemburgischen Körperschaft gehalten werden (ausgeschlossen sind Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 in seiner aktuellen Fassung mit Ausnahme einer Minimum-Vermögenssteuer, Risikokapitalinvestmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 in seiner aktuellen Fassung mit Ausnahme einer Minimum-Vermögenssteuer, spezialisierte Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Februar 2007 in seiner aktuellen Fassung und Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 in seiner aktuellen Fassung) oder (ii) einem Unternehmen oder einem Teil davon zurechenbar sind, das in Luxemburg durch eine Betriebsstätte einer nicht in Luxemburg ansässigen juristischen Person geführt wird. Die Vermögenssteuer wird jährlich erhoben. Sie entspricht 0,5 % des Nettovermögens der vorgenannten Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen. Je nach Art der gehaltenen Aktiva und der Bilanzhöhe der jeweiligen steuerpflichtigen juristischen Person wird eine Mindestvermögenssteuer erhoben.

Registrierungssteuern und Stempelsteuern: Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und deren Veräußerung unterliegen keiner Registrierungssteuer oder Stempelsteuer in Luxemburg.

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer: Gemäß luxemburgischem Recht sind Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg ansässig ist, in der für Erbschaftsteuer relevanten Steuerbasis inbegriffen. Luxemburgische Schenkungssteuer kann anfallen auf Schenkungen von Schuldverschreibungen, soweit diese notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert werden.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

8.2. Besteuerung für Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen (»a. Einkommensteuer«) gelten für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleihegläubiger, die ihre Anleihe im steuerlichen Privatvermögen halten. Soweit die vorstehenden Annahmen auf den Anleihegläubiger nicht zutreffen, ist die Darstellung nicht oder nur eingeschränkt übertragbar. Die dargestellten Konsequenzen gelten daher weder für Körperschaften noch für Anleihegläubiger, die die Anleihe im Betriebsvermögen halten oder die in Deutschland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind. Im Abschnitt (»Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen«) werden steuerliche Auswirkungen auf Teilschuldverschreibungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, beschrieben. Jedem Anleihegläubiger wird empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, sich vor der Entscheidung in diese Schuldverschreibungen zu investieren, im Hinblick auf die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibungen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter Einbeziehung ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse beraten zu lassen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen.

a. Einkommensteuer

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus der Teilschuldverschreibung der sog. Abgeltungssteuer (§ 32d EStG). Der Steuersatz beläuft sich auf pauschal 25 Prozent der Zinserträge mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer). Zusätzlich ist ein Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 51a Abs. 2 b EStG) zu entrichten. Die Kirchensteuer bemisst sich für kirchensteuerpflichtige Anleger nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8 Prozent und 9 Prozent der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungssteuer erhoben (§ 51a Abs. 2c EStG). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602,00) statt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten berücksichtigt. Ein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist nicht zulässig.

In besonderen Fällen — wenn zum Beispiel der persönliche Einkommensteuersatz des Anleihegläubigers unter 25 Prozent liegt — besteht für den Anleihegläubiger die Möglichkeit, im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung, bei der Einkommensteuererklärung die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu beantragen (sogenannte Günstigerprüfung).

Die Abgeltungssteuer wird, falls die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts inbegriffen, jedoch nicht ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (»inländische Depotstelle«) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Depotstelle gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Dies hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, sodass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sowie bei einer ausländischen Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung zu erklären und werden dann nach Abgeltungssteuergrundsätzen besteuert.

Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der Übermittlung ihrer konfessionsbezogenen Daten zu widersprechen (sog. Sperrvermerk). In diesem Fall wird die Kirchensteuer nicht an der Quelle einbehalten. Dies hat zur Folge, dass ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet ist, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es besteht zudem die Möglichkeit, in Fällen, in denen der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, (i) die Schuldverschreibungen nicht in seinem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht, dass an der Quelle grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus diesen Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Die Rückzahlung der Zeichnungssumme (zum Nominalbetrag der Anleihe) beziehungsweise von Teilen hiervon, unterliegt grundsätzlich nicht der Einkommensteuer. Entsteht allerdings aus der Veräußerung der Anleihe oder Rückzahlung der Zeichnungssumme ein Gewinn oder Verlust, ist dieser ebenfalls als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG) zu qualifizieren, die der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (d. h. insgesamt 26,375 Prozent) und gegebenenfalls Kirchensteuer unterliegen. Gleiches gilt für einen etwaigen Aufschlag, der bei einer vorzeitigen Kündigung aus dem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von zusätzlich 0,50 % (Call) entsteht (vgl. Ziffer 8.6 der Anleihebedingungen). Die Steuer wird von der inländischen Depotstelle an der Quelle einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Können aufgrund eines Übertragungsvorgangs (etwa in Folge eines Depotübertrags) die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen werden, werden als Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen angenommen (§ 43a Abs. 2, S. 7 EStG).

Soweit der Anleihegläubiger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen (→ Glossar) zu bezahlen hat, kann er diese als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

Werbekosten oder Verluste aus Kapitalvermögen (zum Beispiel ausgelöst durch eine nicht vollständig zurückgezahlte Anleihe) dürfen nicht mit Einkommen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (Verlustverrechnungsbeschränkungen). Diese gelten auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz. Allerdings können sie in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Nach deutschem Steuerrecht ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen beziehungsweise Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Teilschuldverschreibungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, unterliegen zwar der Kapitalertragsteuer von derzeit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), allerdings ist mit deren Abzug die Steuerschuld auf die entsprechenden Einnahmen nicht abgegolten, d.h. die Regelungen über die Abgeltungsteuer sind nicht anwendbar. Vielmehr unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen bei natürlichen Personen als Anleihegläubigern der tariflichen Einkommensteuer zuzüglich Gewerbesteuer, falls es sich um einen Gewerbebetrieb handelt. Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Zinsen oder Veräußerungsgewinnen stehen, werden nach den allgemeinen Vorschriften steuermindernd berücksichtigt. Die von der inländischen auszahlenden Stelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Teilschuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit natürliche Personen an dieser Personengesellschaft beteiligt sind. Bei Teilschuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften bleibt es ebenfalls bei den geltenden allgemeinen Bestimmungen. Zinseinkünfte und Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften der Körperschaftsteuer von zurzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (insgesamt also 15,825 %) und der Gewerbesteuer. Die von der inländischen auszahlenden Stelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die tarifliche Körperschaftsteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für Teilschuldverschreibungen, die von einer Personengesellschaft gehalten werden, soweit Kapitalgesellschaften an dieser Personengesellschaft beteiligt sind. Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, es sei denn sie sind als inländische Einkünfte zu qualifizieren, weil sie zum Beispiel als Teil eines inländischen Betriebsvermögens oder einer inländischen Betriebsstätte gelten. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Bei Kapitalerträgen aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe oder der Erfüllung eines vergleichbaren Sachverhalts wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der inländischen auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

b. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 BewG sind Anleihe und Zins als Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer hängt wesentlich von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Begünstigte und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Zu erheblichen erbschaftsteuerlichen Belastungen kann es kommen, wenn ein in Deutschland lebender Erblasser erhebliches Kapitalvermögen, das im Ausland angelegt ist, vererbt. In einem solchen Fall unterliegt der Erwerb durch den Erben der unbeschränkten Steuerpflicht.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

8.3. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung des Verständnisses der Emittentin betreffend die steuerlichen Grundsätze, die beim Erwerb, beim Halten sowie bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich (in der Folge „Österreich“) bedeutsam sind. Der nachfolgende Abschnitt ist genereller Natur und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Kurzdarstellung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Allgemeines

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer („ESt“) (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht).

Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommenssteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer („KSt“) (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, unterliegen gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl 1988/400 i.d.g.F. – „EStG“) mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven ESt-Satz zwischen 0 % und – ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 – 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020).

In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl 1988/401 i.d.g.F. – „KStG“) einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein. Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBl I 85/2008 i.d.g.F. – „StiftEG“). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Es gibt keine Erwerbs- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von Inhaberschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBl 267/1957 i.d.g.F. – „GebG“), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (z.B. eine Anweisung oder eine Zession).

Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 2015/118 – „StRefG 2015/2016“) wurde das EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der ESt- Spitzensteuersatz auf 55 % für Einkommensteile ab EUR 1 Million angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer („KESt“) für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25 % kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

a. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt werden, unterliegen in Österreich der ESt (nach den Bestimmungen des EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. EStG dar. Ebenso zu den Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. „realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“; § 27 EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltdauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5 %ige KESt-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen („Abzugspflicht“ gemäß § 93 EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KESt-Abzug von 27,5 % hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. „Endbesteuerung“). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sind bei der Berechnung der ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs. 5 EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % der allgemeine ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle ESt-Satz unter 27,5 % liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der ESt (und nicht der KESt).

§ 27 Abs. 6 EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs. 6 EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterliegen mit ihren Einkünften den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) der KSt in der Höhe von 25 %. Erklärt die steuerpflichtige Körperschaft gegenüber dem Abzugsverpflichteten (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes sind (sog. „Befreiungserklärung“), so kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Ziffer 5 EStG nicht zum KESt-Abzug. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte KESt auf die KSt-Schuld anzurechnen bzw. zu erstatten. Werden die Einkünfte aus Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) nicht über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet, ausgezahlt, dann unterliegen diese Einkünfte dem Sondersteuersatz von 27,5 % nur dann, wenn die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden („öffentliches Angebot“). Da in diesem Fall kein KESt-Abzug erfolgt, müssen diese (ausländischen) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

b. Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Zinsen aus Schuldverschreibungen, die eine in Österreich befindliche Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen der EU-Quellensteuer nach den Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl I 33/2004 i.d.g.F. – „EU-QuStG“), das der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) in Österreich dient, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vom Quellensteuerabzugsverfahren gemäß dem EU-QuStG vorliegt. Von Zahlstellen im Inland ist in diesem Fall ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des EU-QuStG vorzunehmen („EU-Quellensteuer“). Die EU-Quellensteuer betrug für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des EU-QuStG 15 % und in den darauf folgenden drei Jahren 20%. Seit 1. Juli 2011 beträgt die EU-Quellensteuer 35 %. Abweichend davon ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die folgende Angaben enthält: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die EU-Zinsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. Januar 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde, wobei Österreich mit Ausnahme bestimmter Verpflichtungen eine besondere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt wurde.

c. In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 13/2014 vom 28. Februar 2014 – „AbgÄG 2014“) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 105/2014 vom 29. Dezember 2014 – „2. AbgÄG 2014“) wurde § 98 EStG novelliert. § 98 Abs. 1 Z 5 EStG, der die beschränkte Einkommensteuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um einen Tatbestand erweitert. Nach § 98 Abs. 1 Z 5 lit b) EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn es sich dabei um Zinsen i.S.d. EU-QuStG handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Damit dieser neue Steuertatbestand nicht zu einer Doppelbesteuerung führt, sind Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen (siehe oben), von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 95 Abs. 1 Z 5 EStG, zweiter Teilstrich). Dies soll unabhängig davon gelten, ob im konkreten Fall das Quellensteuerabzugsverfahren zur Anwendung kommt, oder der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Für diese Steuerpflichtigen kommen daher weiterhin die Bestimmungen des EU-QuStG zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme ist für Zinsen vorgesehen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist (§ 95 Abs. 1 Z 5 EStG, dritter Teilstrich). Nach § 98 Abs. 1 Z

5 EStG erster Teilstrich sind ferner Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 EStG ausgenommen. Ist der Empfänger der Zinsen eine juristische Person, kommt überdies die Befreiung nach § 94 Z 5 EStG in Betracht. Erklärt diese gegenüber dem Abzugsverpflichteten, etwa dem inländischen Kreditinstitut, unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, so unterbleibt der KEST-Abzug bei entsprechender Weiterleitung der Erklärung an das zuständige Finanzamt (Befreiungserklärung).

Im Fall, dass in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) über eine österreichische Niederlassung erzielen, so finden auf diese Einkünfte im Wesentlichen die für unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder Körperschaften geltenden steuerlichen Bestimmungen Anwendung.

Potentielle Anleger sollten die möglichen Änderungen der Steuergesetze beachten und zur Klärung mit ihrem steuerlichen Berater Rücksprache nehmen.

9. Glossar

123 Invest Unternehmensgruppe Gesamtheit der Konzernunternehmen: 123 Invest Holding GmbH, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, 123 Invest GmbH, 123 Invest Handelssysteme GmbH und Internet Value GmbH

Abs. Absatz

Adaptionsfähigkeit Anpassungsfähigkeit

AG Aktiengesellschaft

Algorithmische Handelssysteme Informationstechnologisch, mathematisch und / oder regelbasierend unterstützende Systeme für den Börsenhandel

Angebotsfrist Der von der Emittentin festgelegte Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.

Anleihe Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit einer vor Ausgabe festgelegten Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.

Anleihegläubiger Anleiheanleger bzw. Käufer oder Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Emittentin geltend machen können.

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

bzw. beziehungsweise

Clearstream Banking AG. Clearstream obliegt die zentrale Verwaltung und Verwahrung von Wertpapiergeschäften beziehungsweise Effekten in Deutschland. Zu ihren Aufgaben zählt die Durchführung des Wertpapiergiroverkehrs, die Wertpapierleihe und insbesondere die Abwicklung der an der Börse getätigten Geschäfte. Dazu gehören auch der Einzug und die Verteilung von Erträgen der verwahrten Wertpapiere.

CSSF Commission de Surveillance du Secteur Financier, ist die Finanzaufsicht in Luxemburg

Depot Aufbewahrungsort für Wertpapiere bei einem Finanzinstitut. Das Institut verwaltet die Papiere.

EDV Elektronische Datenverarbeitung

Emission Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere auf einem Kapitalmarkt durch einen Verkauf wird als Emission bezeichnet.

Emittentin Als Emittentin wird diejenige bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Kapitalmarkt zum Verkauf anbietet. Bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen ist Emittentin die 123 Invest Finanzgesellschaft mbH.

ESTG Einkommensteuergesetz

europäischer Binnenmarkt Der Binnenmarkt der Europäischen Union (EU) ist ein einheitlicher Markt, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist und in dem die europäischen Bürgerinnen und Bürger ihren Wohnsitz frei wählen sowie ungehindert einer Arbeit, Ausbildung oder unternehmerischen Tätigkeit nachgehen können.

evtl. eventuell

FMA Finanzmarktaufsicht Österreich

Freiverkehr Handelssegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringeren Zulassungs- und Zulassungsfolgepflichten; auch Open Market: Teilbereich der Börsen zum Handel mit Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen sind.

Genussrechte Ein Genussrecht ist ein schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis, d. h. der Genussrechtsinhaber stellt der Anbieterin Kapital zu Verfügung und erhält dafür im Gegenzug eine Vergütung / Ausschüttung.

Geschäftsjahr Zeitabschnitt, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung verfasst werden muss. Nach § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

Gesellschafterversammlung Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter. Jährliche, regelmäßige, das heißt ordentliche oder seltener unregelmäßige, das heißt außerordentliche Zusammenkunft der Gesellschafter.

Gesellschaftsvertrag Legt die Rechtsgrundlagen einer Gesellschaft fest. Zu den Regelungsinhalten gehören Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Dauer, Geschäftsführung usw.

Girosammelverwahrung Preiswerte, unkomplizierte und sichere Art, Wertpapiere aufzubewahren. Kauf und Verkauf finden nur buchmäßig statt, ohne dass die Papiere tatsächlich ausgehändigt werden. Vorteil für den Anleger ist neben dem Schutz vor Diebstahl, dass die Einlösung der Dividendenscheine sowie der Erneuerungsscheine von der Wertpapier-sammelbank übernommen wird. Im Gegensatz zur Sonderverwahrung (Streifbanddepot) hat der Kunde bei der Sammelverwahrung kein Eigentumsrecht an den von ihm abgelieferten Papieren. Er wird stattdessen zum Miteigentümer nach Bruchteilen am Sammelbestand der betreffenden Gattung.

Globalurkunde Sammelurkunden für Wertpapiere. Zweck ist die Vereinfachung von Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere.

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gruppenunternehmen Eine Gesellschaft der 123 Invest Unternehmensgruppe

HGB Handelsgesetzbuch

i.S.d. im Sinne der/des

i.d.g.F. in der geltenden Fassung

Inhaberschuldverschreibung Sonderform einer Schuldverschreibung, deren Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. D. h., wer die Schuldverschreibung besitzt, ist somit praktisch auch der Gläubiger. Inhaberschuldverschreibungen sind nach §§ 793 ff BGB im deutschen Schuldrecht geregelt.

Interdealer-Märkte Interdealer-Märkte organisieren einen zwischen Wertpapierhändlern existierenden Markt, auf denen ein (anonymer) Handel zwischen den Händlern ermöglicht wird. Interdealer-Märkte sind privatrechtlich strukturiert und keiner gesetzlichen Regulierung unterworfen.

ISIN Die International Securities Identification Number (ISIN) ist eine standardisierte zwölfstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination (einschließlich des Ländercodes »DE« für Deutschland) und dient der internationalen Bestimmung von Wertpapieren.

IT Informationstechnologie

KStG Körperschaftsteuergesetz

Laufzeit Die Laufzeit einer Anleihe beschreibt die Spanne zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.

Lizenzvertrag Ein Lizenzvertrag ist ein Vertrag, mit dem der Rechtsinhaber (sog. **Lizenzgeber**) einem anderen (sog. **Lizenznehmer**), unter vertraglich definierten Bedingungen, Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten einräumen kann. Eine Lizenz kann zum Beispiel eingeräumt werden für Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrecht, Marke oder Software.

Mio. Millionen

Mrd. Milliarden

Nennwert Nennbetrag. Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.

Privatplatzierung Ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Anleihen)

Prospekthaftung Haftung der Emittentin für mutwillig oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Informationen in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten

Rating Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung Anleihe, Obligation. Wertpapiere, die Forderungsrechte darstellen. Schuldurkunde, in der sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Begleichung der Schuld und einer laufenden Verzinsung verpflichtet. Die einzelnen Stücke werden Teilschuldverschreibungen genannt.

Schuldverschreibungen werden entweder als Inhaber- (auf den Inhaber lautend) oder als Orderschuldverschreibungen (auf den Namen lautend) ausgestaltet.

SchVG Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Schwestergesellschaft Schwestergesellschaften sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

sog. so genannt

Stückzinsen Zum nächsten Zinszahlungstermin erhalten Anleger die Zinsen für die gesamte Zinsperiode. Vor dem Erwerb bereits aufgelaufenen Zinsen stehen Anleihegläubigern nicht zu und werden daher von ihnen bei Erwerb der Schuldverschreibungen mitbezahlt.

Technologiestand Stand (Fortschritt) einer Wissenschaft im Bereich der Technik

Tochtergesellschaft Eine Gesellschaft, an der ein Anteil von mehr als 50 % gehalten wird.

Tranche bezeichnet den Teil eines Ganzen

Umtauschangebot Angebot zum Umtausch (hier: die Emittentin lud und lädt die Anleger der von der 123 Invest GmbH (Schwestergesellschaft) begebenen Nachrangdarlehen ein, Umtauschangebote abzugeben, um ihre Ansprüche in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen).

Unternehmensgruppe Zusammenschluss eines herrschenden und eines oder mehrerer abhängiger Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter der Leitung des herrschenden Unternehmens, wobei jede Unternehmung eine eigene Bilanz- und Erfolgsrechnung hat (hier: Gesamtheit der Konzernunternehmen: 123 Invest Holding GmbH, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH, 123 Invest GmbH, 123 Invest Handelssysteme GmbH und Internet Value GmbH).

Verbriefung Ausstellung von handelbaren Wertpapieren aus Forderungen oder Eigentumsrechten

WKN Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine in Deutschland genutzte sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination, die zur Identifikation von Wertpapieren dient.

Zeichnung Angebot zum Kauf einer Beteiligung

zzgl. zuzüglich

Impressum

Herausgeber / Emittentin

123 Invest Finanzgesellschaft mbH
Stadtter 1
40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 247933-64
Telefax (0211) 247933-69

info@1-2-3-invest.de
www.1-2-3-invest.de

Zahlstelle

FinTech Group Bank AG
Rotfeder-Ring 5-7
60327 Frankfurt

© Fotos

Stadtter 1, 123 Invest Finanzgesellschaft mbH (Titelbild)

